

Anhörung zu den Entwürfen vom 22.12.2008 des BPs und MPs zur Umsetzung der WRRL im Land Hessen und des zugehörigen Umweltberichtes und Bewertung durch die hessische Wasserwirtschaftsverwaltung

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
136	136.01	Stadt Sontra	Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt der zu sichernden Finanzierung unter der Bedingung der Kofinanzierung mit Landesmitteln.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	136.02	Stadt Sontra	Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Maßnahmen bis 2012 nicht gewährleistet wird.	Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.
	136.03	Stadt Sontra	Ziffer 3 (Sontra, km 9,2 bis 10,6) Gegen die empfohlenen Maßnahmen zur Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit und der strukturellen Aufwertung der Gewässersohle und der Ufer im Restriktionsbereich "Stadtgebiet Sontra" bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände. Allerdings sind bezüglich dieser Maßnahmen die Zuständigkeiten für die Planung und Koordination zu klären. Planung und Finanzierung von Maßnahmen an noch genutzten Wasserkraftanlagen sind aus Sicht der Stadt in der Regel durch den Betreiber der Anlage durchzuführen.	Über die Trägerschaft und Finanzierung der einzelnen Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Bei Maßnahmenvorschlägen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen sind im MP bereits "Private Träger" als Hauptakteure vorgesehen und nicht die Kommune.	Keine Änderung erforderlich.
	136.04	Stadt Sontra	Ziffer 3 (Sontra, km 10,8 bis 13,6) Auf Grund des beschriebenen hohen eigendynamischen Entwicklungspotenzials sollte die naturnähere Strukturierung in einem wesentlichen Teilbereich jedoch in erster Linie durch die Förderung der eigendynamischen Entwicklung durch eine angepasste extensive Gewässerunterhaltung und nicht durch Baumaßnahmen erfolgen. Ein erhöhter Handlungsbedarf für die Durchführung von Baumaßnahmen ist allenfalls in dem parallel zur Bundesstraße B 27 verlaufenden etwa 600 m langen Gewässerabschnitt gegeben, da hier die Möglichkeit zur eigendynamischen Entwicklung durch die Straße stark eingeschränkt wird. Die Stadt Sontra bittet daher um folgende Änderung des Maßnahmenvorschlages 70594 "Entwicklung naturnaher Strukturen" auf 1,0 km: Der Maßnahmenvorschlag wird für den 600 m langen Gewässerabschnitt, der parallel zur Bundesstraße verläuft, beibehalten. Für einen 400 m langen Gewässerabschnitt bittet die Stadt um eine Änderung der Maßnahme "Entwicklung naturnaher Strukturen" in die Maßnahme "Extensive Gewässerunterhaltung".	Die Maßnahmengruppe "Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen beinhaltet die Untermaßnahme "Modifizierte extensive Gewässerunterhaltung". Daher besteht kein Änderungsbedarf im MP. Es bestehen aber keine Bedenken, den Vorschlag der Stadt Sontra im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	136.05	Stadt Sontra	Ziffer 5 (Pfaffenbach, km 0,0 bis 0,6) Infolge der sehr beengten Lage des Pfaffenbaches sind Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung nur punktuell möglich. Sie können in erster Linie in einem Umbau der vorhandenen, bedingt passierbaren kleinen Wanderhindernisse bestehen. Die dafür notwendigen Maßnahmen erstrecken sich auf eine Länge von maximal etwa 50 bis 100 m. Darüber hinaus gehende Maßnahmen würden einen Eingriff in die bestehende; als Lebensraum weitgehend intakte und linear durchgängige Sohle bedeuten. Die Stadt Sontra bittet daher, die für die Entwicklung naturnaher Gewässerstrukturen im Restriktionsbereich Berneburg vorgesehenen Maßnahmen auf 100 m Länge zu reduzieren.	Es bestehen keine Bedenken, die Änderungsvorschläge der Stadt Sontra im weiteren Planungsprozess zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	136.06	Stadt Sontra	Pfaffenbach, km 0,8 bis 1,7 Die Stadt Sontra weist darauf hin, dass in Folge der Lage der L 3249 unmittelbar auf der Böschungskante des Pfaffenbaches ein erhöhter Aufwand für eine Renaturierung resultiert. Die Stadt bittet daher um eine Klärung, ob und in welchem Ausmaß eine Verpflichtung der Straßenbauverwaltung besteht, sich an den durchzuführenden Maßnahmen zu beteiligen.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Über die Details zur Umsetzung einzelner Maßnahmen ist im weiteren Umsetzungsprozess zu entscheiden.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
136.07	136.07	Stadt Sontra	Pfaffenbach, km 1,9 bis 2,2 Die Stadt Sontra weist darauf hin, dass die Durchführung sinnvoller Maßnahmen planerisch und finanziell sehr aufwändig ist und nur dann durchgeführt werden kann, wenn eine weitgehende Förderung erfolgt. Zudem muss bei sämtlichen Maßnahmen der Nachweis erbracht werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz des Ortes Heyerode kommt.	Auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2008 (StAnz. 34/2008 S. 2270) wird hingewiesen. Die im Landshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken. Bei der fachlichen Prüfung des Vorhabens werden Belange des Hochwasserschutzes beachtet	Keine Änderung erforderlich
136.08	136.08	Stadt Sontra	Ziffer 6 (Hasel, km 0,6 bis 0,8) Die Stadt Sontra weist darauf hin, dass es durch etwaige Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersicherheit des Ortes kommen darf.	Das ist eine wichtige Voraussetzung, die bei der weiteren Planung aller Maßnahmen zu berücksichtigen ist.	Keine Änderung erforderlich.
136.09	136.09	Stadt Sontra	Ziffer 7 (Netra, km 0,0 bis 3,3, Grenze Stadtgebiet bei km 1,7) Gegen die Maßnahme 70476 "Bereitstellung von Flächen" bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände. Bezüglich der Maßnahme "Entwicklung naturnaher Strukturen" sind wir auf Grund des hohen eigendynamischen Entwicklungspotenzials der Meinung, dass eine strukturelle Aufwertung des Gewässers sich in Folge einer extensiven Unterhaltung bei gleichzeitiger Bereitstellung von Flächen von alleine herausbilden würde. Die Stadt Sontra bittet daher um folgende Änderung der Maßnahmen: „Ersatz der Maßnahme "Entwicklung naturnaher Strukturen" durch die Maßnahme "Extensive Gewässerunterhaltung" Zur Unterstützung können lokal allenfalls solche Maßnahmen durchgeführt werden, welche die eigendynamische Entwicklung fördern, wie das gezielte Einbringen von Totholz oder der Einbau von Sohlrechen.	Die Maßnahmengruppe "Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen" beinhaltet die Untermaßnahme "Modifizierte extensive Gewässerunterhaltung". Daher besteht kein Änderungsbedarf im MP. Es bestehen aber keine Bedenken, den Vorschlag der Stadt Sontra im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
136.10	136.10	Stadt Sontra	Ziffer 7 (Netra, km 0,0 bis 3,3, Grenze Stadtgebiet bei km 1,7) Auf dem Gebiet der Stadt Sontra liegen nur 1,7 km der insgesamt 3,9 km langen Gewässerstrecke. Die Stadt geht davon aus, dass sie dementsprechend auch nur für eine anteilige Finanzierung der Maßnahmen zuständig ist.	Für die Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen ist der jeweilige Unterhaltungspflichtige verantwortlich. Diese sollten bei der Ausführung von Maßnahmen kooperieren.	Keine Änderung erforderlich.
136.11	136.11	Stadt Sontra	Ziffer 8 (Ulfe, km 0,0 bis 2,1) Gegen die Maßnahme 70476 "Bereitstellung von Flächen" bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände. Bezüglich der Maßnahme "Entwicklung naturnaher Strukturen" sind wir auf Grund des hohen eigendynamischen Entwicklungspotenzials der Meinung, dass eine strukturelle Aufwertung des Gewässers sich in Folge einer extensiven Unterhaltung bei gleich zeitiger Bereitstellung von Flächen von alleine herausbilden würde. Die Stadt Sontra bittet daher um folgende Änderung der Maßnahmen: Ersatz der Maßnahme "Entwicklung naturnaher Strukturen" durch die Maßnahme "Extensive Gewässerunterhaltung".	Die Maßnahmengruppe "Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen beinhaltet die Untermaßnahme "Modifizierte extensive Gewässerunterhaltung". Daher besteht kein Änderungsbedarf im MP. Es bestehen aber keine Bedenken, den Vorschlag der Stadt Sontra im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
136.12	136.12	Stadt Sontra	Ziffer 8 (Ulfe, km 2,3 bis 2,5) Gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände. Allerdings ist die Durchführbarkeit von Maßnahmen auf Grund der beengten Lage des Baches im Gewässerabschnitt im Detail noch zu prüfen; insbesondere sind etwaige Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit des Gewässers zu untersuchen. Die Stadt Sontra stimmt der Maßnahme daher nur unter dem Vorbehalt zu, dass Maßnahmen durchgeführt werden können, die nicht zu einer Beeinträchtigung der Hochwassersicherheit führen.	Der Hochwasserschutz ist eine wichtige Voraussetzung, die bei der weiteren Planung aller Maßnahmen zu berücksichtigen ist.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	136.13	Stadt Sontra	Ziffer 8 (Ulfe, km 2,7 bis 3,3 und 4,2 bis 8,2) Gegen die Maßnahme 70476 "Bereitstellung von Flächen" bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände. Bezüglich der Maßnahme "Entwicklung naturnaher Strukturen" sind wir auf Grund des hohen eigendynamischen Entwicklungspotenzials der Meinung, dass sich eine strukturelle Aufwertung des Gewässers sich zumindest in Fließabschnitten mit einer mäandrierenden Linienführung und einer beginnenden Krümmungserosion in Folge einer extensiven Unterhaltung bei gleichzeitiger Bereitstellung von Flächen von alleine herausbilden würde. Die Stadt Sontra bittet daher um folgende Änderung der Maßnahmen: Ersatz der Maßnahme "Entwicklung naturnaher Strukturen " durch die Maßnahme "Extensive Gewässerunterhaltung" auf jeweils 50 % der in den dargestellten Gewässerabschnitten vorgeschlagenen Fließgewässerstrecke. Gegen die Maßnahme "Herstellung der linearen Durchgängigkeit" bei Bach-km 4,4 bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände. Bei Bach-km 5,2 ist kein Absturzbauwerk mehr vorhanden; wir bitten daher um eine Herausnahme dieser Maßnahme aus dem Maßnahmenkatalog der WRRL.	Die Maßnahmengruppe "Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen beinhaltet die Untermaßnahme "Modifizierte extensive Gewässerunterhaltung". Daher besteht kein Änderungsbedarf im MP. Es bestehen aber keine Bedenken, den Vorschlag der Stadt Sontra im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Der Hinweis, das Absturzbauwerk bei km 5,2 sei nicht mehr vorhanden, wird im Rahmen der anstehenden Modifizierten Gewässerschauen geprüft. Sollte der Hinweis zutreffen, wird der Status der Maßnahme im MP in "umgesetzt" geändert.	Keine Änderung erforderlich.
	136.14	Stadt Sontra	Ziffer 8 (Ulfe, km 8,7 bis 9,1) Gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände. Allerdings ist die Durchführbarkeit von Maßnahmen auf Grund der beengten Lage des Baches im Gewässerabschnitt im Detail noch zu prüfen; insbesondere sind etwaige Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf die Hochwassersicherheit des Gewässers zu untersuchen. Die Stadt Sontra stimmt der Maßnahme nur unter dem Vorbehalt zu, dass etwaige Maßnahmen nicht zu einer Verschlechterung der Hochwassersicherheit des Ortes führen.	Der Hochwasserschutz ist eine wichtige Voraussetzung, die bei der weiteren Planung aller Maßnahmen zu berücksichtigen ist.	Keine Änderung erforderlich.
	136.15	Stadt Sontra	Die ungünstige Strukturierung der Ulfe resultiert im hier angesprochenen Gewässerabschnitt zu einem wesentlichen Anteil aus der parallelen Lage der Bundesstraße B 400 zur Ulfe. Die Stadt Sontra weist darauf hin, dass auf Grund dessen gegebenenfalls die Straßenbauverwaltung an den Kosten für etwaige Renaturierungsmaßnahmen zu beteiligen ist.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Über die Details zur Umsetzung einzelner Maßnahmen ist im weiteren Umsetzungsprozess zu entscheiden.	Keine Änderung erforderlich
	136.16	Stadt Sontra	Ziffer 8 (Ulfe, km 9,3 bis 10,6) Gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen aus fachlicher Sicht keine Einwände. Hinsichtlich des vorgesehenen Umbaus des Absturzbauwerkes weist die Stadt Sontra auf eine etwaige Zuständigkeit des Betreibers der Riedmühle hin.	Bei der Aufstellung des MPs wurde dieser Aspekt berücksichtigt. Bei Maßnahmenvorschlägen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an Wasserkraftanlagen sind im MP bereits "Private Träger" als Hauptakteure vorgesehen und nicht die Kommune.	Keine Änderung erforderlich.
137	137.01	Gemeinde Waldems	Für BP und MP wurde teilweise nicht aktuelles Datenmaterial verwendet, so dass abweichende Maßnahmen geplant waren obwohl diese teilweise schon durchgeführt wurden bzw. sich der Gewässerzustand sich in einem anderen Unterhaltungszustand befindet.	Richtig ist, dass die landesweite Strukturgütekartierung bereits mehr als 10 Jahre zurückliegt. Seitens des HLUG wurden und werden jedoch renaturierte Bereiche und Gewässerabschnitte, welche sich aus anderen Gründen strukturell verändert haben, sukzessive nachkartiert. Gerne kann uns die Gemeinde Gewässerabschnitte nennen, bei denen die Strukturgütedaten nicht stimmig sind. Das HLUG würde hier dann eine Neuaufnahme der Gewässerstrukturgüte vornehmen. Daten zu Querbauwerken und anderen Wanderhindernissen sind jedoch durch die aktuelle Kartierungen aller Wanderhindernisse in WRRL-Gewässern aktuell.	Keine Änderung erforderlich.
	137.02	Gemeinde Waldems	In den Offenlegungsexemplaren waren keine Hinweise enthalten, wie die Maßnahmen finanziert werden sollen, noch sind finanzielle Hilfen des Landes Hessen angeboten worden.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.	Keine Änderung erforderlich.
	137.03	Gemeinde Waldems	Für Bepflanzungsmaßnahmen kann kein Realisierungszeitraum genannt werden, da aufgrund gespannter Haushaltslage keine Flächenankäufe getätigt werden können.	Die Flächen, die für eine naturnahe Entwicklung von Gewässer im MP vorgesehen sind, müssen nicht zwangsweise gekauft werden. Es ist auch möglich und durchaus sinnvoll an die Flächen über Flurneuerungsverfahren zu kommen. Bei den weiteren Umsetzungsplanungen muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird und wo immer möglich mit anderen Anforderungen an die Fläche (Hochwasserschutz, Natura 2000-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert wird.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	137.04	Gemeinde Waldems	Emsbach oberhalb Eisenhammer Mühle: Lt. Lichtbildern vom 27.5.09 besteht kein Wanderhindernis, deshalb ist die im WRRL-Viewer im entsprechenden Steckbrief des Oberflächenwasserkörpers, Maßnahmenboden Struktur genannte Maßnahme 51770 aus dem MP zu streichen.	Laut der Wanderhindernis-Datenbank, deren Daten dem MP zugrunde liegen, hat das Bauwerk eine Wasserspiegeldifferenz von 1 Meter! Das Bauwerk selbst ist eine gemauerte Rampe. Bevor dieses Wanderhindernis aus dem MP gestrichen wird ist ein Vor-Ort-Termin notwendig. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Dabei werden ihre Hinweise natürlich berücksichtigt und die Maßnahmendatenbank ggf. entsprechend angepasst.	Keine Änderung erforderlich.
	137.05	Gemeinde Waldems	Emsbach in Niederems: Ein Wanderhindernis ist nicht gegeben (s. Foto), die die im WRRL-Viewer im entsprechenden Steckbrief des Oberflächenwasserkörpers, Maßnahmenboden Struktur genannte Maßnahme 51244 ist zu streichen.	Das auf dem Foto gezeigte Querbauwerk ist nicht Bauwerk 51244, sondern 51243 und Teil der Maßnahme 58346 (Herstellung linearer Durchgängigkeit). Das Bauwerk 51243 fehlt bei dieser Maßnahme noch und wird in das MP mit aufgenommen. Die für das QBW 51243 durch die Gemeinde vorgeschlagene Maßnahme ist sinnvoll. Die Vorschläge aus dem MP sollten ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Dabei werden die Vorschläge natürlich berücksichtigt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Herstellung linearer Durchgängigkeit nicht zwangsläufig den Abriss eines Bauwerkes, sondern auch eine Umgestaltung bedeuten kann.	Änderung im MP: Anhang 3-1
	137.06	Gemeinde Waldems	Emsbach unterhalb Niederems: Bei der Ortsbegehung vom 27.5.09 wurde in diesem Bereich kein Querbauwerk 58346 angetroffen. Die die im WRRL-Viewer im entsprechenden Steckbrief des Oberflächenwasserkörpers, Maßnahmenboden Struktur genannte Maßnahme 51773 ist somit zu streichen.	Die Nummer 58346 ist die Maßnahmennummer unter der alle Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit am Emsbach und Schlabach zusammengefasst sind. Dass sie das angegebene Querbauwerk 51773 bei Ihrer Begehung nicht gefunden haben, ist nicht nachvollziehbar. Bevor aber eine Maßnahme geändert wird, in dem bspw. einzelne Querbauwerke gestrichen werden, ist eine Überprüfung notwendig. Diese Überprüfungen können allerdings erst nach und nach erfolgen, bspw. im Rahmen der Umsetzungsplanung. Erst dann kann die Maßnahmendatenbank ggf. angepasst werden.	Keine Änderung erforderlich.
	137.07	Gemeinde Waldems	Emsbach zwischen Niederems-Esch: Die die im WRRL-Viewer im entsprechenden Steckbrief des Oberflächenwasserkörpers, Maßnahmenboden Struktur genannte Maßnahme 10042 ist zu streichen. Die Entfernung des Restgestücks ist nicht sinnvoll, dies führt zu Hochwasserschäden in Form von Kolkausbildungen. Ein hydraulischer Nachweis ist im Schreiben enthalten.	10042 und 10031 sind die IDs der Maßnahmenarten, es handelt sich hierbei um die Maßnahmen 58012 und 58186, das sind vorgeschlagene Strecken zur Renaturierung mit Flächenbereitstellung an Schlabach und Emsbach. Um "Schäden" durch hydraulische Überlastung an einem Gerinne vorzubeugen ist natürlich eine ordentliche Planung im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens notwendig. Bei der Erarbeitung der Vorschläge wurden keine hydraulischen Vorüberlegungen angestellt. Bäche können durchaus ohne Stückerung stabil bleiben, sofern sie denn genügend Raum zur Verfügung haben.	Keine Änderung erforderlich.
	137.08	Gemeinde Waldems	Emsbach zwischen Niederems-Esch: Die Maßnahme 58012 im Bereich der Uferstrandstreifen ist nur mit finanzieller Hilfe möglich.	Auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2008 (StAnz. 34/2008 S. 2270) wird hingewiesen. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
	137.09	Gemeinde Waldems	Beschreibung und Beurteilung der einzelnen Querbauwerke am Schlabach.	Querbauwerke 51919: Umbau Vorgeschlagen, wird als möglich erachtet. 51918: wird als möglich erachtet. 51917: Umgestaltung ist nicht Abriss! Überprüfung vor Ort nötig, bevor das Querbauwerk aus FIS MaPro genommen wird. 51916: ist zwar nicht unbedingt ein Fischwanderhindernis. Überprüfung vor Ort nötig, bevor das Querbauwerk aus FIS MaPro genommen wird und Besprechung der notwendigen Maßnahmen. 51915: Vorschlag wird akzeptiert; Für die Entfernung ist evtl. ein Planungsgenehmigungsverfahren nötig, Wasserrechte prüfen.	Keine Änderung erforderlich.
	137.10	Gemeinde Waldems	Schlabach Sohlgleite: Die Entfernung der Sohlschwelle entsprechend der hydraulischen Erfordernisse ist möglich. Kosten: 10.000 bis 15.000 Euro.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung erforderlich.
138a	138a.01	Stadt Oestrich-Winkel	Forderung nach Fördermitteln des Landes Hessen. Es werden im MP konkrete Summen und Förderprogramme vermisst.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Die Bereitstellung von Fördermitteln ist insbesondere für die Bereiche Grundwasser und Gewässerstruktur vorgesehen. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	138a.02	Stadt Oestrich-Winkel	Die WSVen des Bundes sind hinsichtlich ökologischer Maßnahmen bereit nur solche durchzuführen, die ohne Mehrkosten im Rahmen der laufenden Unterhaltung erfolgen können. Forderung, dass Hessen die Ungleichbehandlung zu Lasten der gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen abschafft.	Die Regelungen der WRRL gelten generell für alle Maßnahmenträger. Eine Sonderregelung für die Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes hinsichtlich der Durchführung ökologischer Maßnahmen in Hessen ist nicht zulässig und vorgesehen. Ausnahmeregelungen (Fristverlängerung; geringere Umweltziele) erfordern der Nachweis der Unverhältnismäßigkeit bzw. der nicht möglichen Finanzierbarkeit im Einzelfall.	Keine Änderung erforderlich.
	138a.03	Stadt Oestrich-Winkel	Der graduelle Unterschied zwischen formellen und nicht verbindlichen Hintergrunddaten muss erklärt werden.	Es findet eine Unterscheidung von formellen und informellen Hintergrunddokumenten statt. Formelle Hintergrunddokumente haben einen unmittelbaren Bezug zu den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan oder Maßnahmenprogramm, sind Gegenstand der Offenlegung, aber wegen des Umfangs oder aus anderen Gründen nicht in die Anhänge der beiden Entwürfe aufgenommen. Informelle Hintergrunddokumente haben einen rein informativen Charakter und sind nicht Gegenstand der Offenlegung.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	138a.04	Stadt Oestrich-Winkel	Für die Winkeler Aue besteht ein Anlandungsrecht für den örtlichen Kanuverein. Dieses soll erhalten bleiben. Maßnahmen, die das Anlandungsrecht betreffen, sollen mit dem Verein abgestimmt werden.	Die Maßnahme "Einstellen/Einschränken der Freizeitschiffahrt (außerhalb der verkehrlich bedeutsamen Bereiche)" ist aus dem MP gestrichen worden.	Änderung im MP Kap. 3.1.5.
	138a.05	Stadt Oestrich-Winkel	Maßnahmen 56116, 73402: Hier könnten die vorgeschlagenen Maßnahmen bereits umgesetzt sein. Bitte um Überprüfung durch die Wasserbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen. Für die Überprüfung ist ein Ortstermin notwendig. Überprüfungen dieser Art können aufgrund der Personalsituation erst nach und nach erfolgen. Stellt sich dabei heraus, dass Vorschläge gegenstandslos sind, werden sie natürlich aus dem MP genommen.	Keine Änderung erforderlich.
	138a.06	Stadt Oestrich-Winkel	Die Stellungnahme ist vorbehaltlich, da noch nicht abschließend geklärt ist, ob die Stadt möglicherweise doch von den Rhein betreffenden Maßnahmen betroffen ist.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung erforderlich.
	138a.07	Stadt Oestrich-Winkel	Maßnahmen 561124: Kartierung weicht möglicherweise vom Bestand ab. Bitte um Überprüfung.	Wird zur Kenntnis genommen. Für die Überprüfung ist ein Ortstermin notwendig. Überprüfungen dieser Art werden nach und nach erfolgen. Stellt sich dabei heraus, dass Vorschläge gegenstandslos sind, werden sie natürlich aus dem MP genommen.	Keine Änderung erforderlich.
139	139.01	Kreisbauernverband Marburg-Kirchhain-Biedenkopf	Forderung, dass Maßnahmen nur an sinnvollen Grundwasserkörpern erfolgen sollen.	Die Einbeziehung von nur "sinnvollen Grundwasserkörpern" und die Ausklammerung kleinerer Bäche und Gewässer kann nicht nachvollzogen werden. Eine Stellungnahme kann deshalb zu diesem Aspekt nicht abgegeben werden.	Keine Änderung erforderlich
	139.02	Kreisbauernverband Marburg-Kirchhain-Biedenkopf	Bevor staatliche Maßnahmen eingefordert werden, sollte grundsätzlich eine Kooperation von Landwirtschaft und Wasserwirtschaft angestrebt werden.	In Hessen sollen neben einer auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung die Agrarumweltmaßnahmen zur Minimierung der Erosion und der diffusen Einträge in das Oberflächen- und Grundwasser beitragen. Die bestehenden Möglichkeiten aus dem ELER und HIAP sollen insoweit für die Zielerreichung nach WRRL genutzt werden. Speziell auch für diesen Zweck sind sie von der EU vorgesehen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen setzt Hessen auf den kooperativen Ansatz und Freiwilligkeit. Durch Beratung und Information sowie durch Anreizfinanzierung sollen freiwillige Vereinbarungen zur Umsetzung der Maßnahmen initiiert werden. Dies gilt insb. für die erste Umsetzungsperiode bis 2015. So werden im Rahmen von HIAP z.B. Förderung des ökologischen Landbaus, Winterbegrünung, Anlage von Erosionsschutzstreifen angeboten, für die eine Beihilfe gezahlt wird.	Keine Änderung erforderlich
	139.03	Kreisbauernverband Marburg-Kirchhain-Biedenkopf	Finanzieller Ausgleich von Mehrkosten oder Verschlechterungen durch Maßnahmen gefordert.	Bei der Umsetzung der Maßnahmen setzt Hessen auf den kooperativen Ansatz und Freiwilligkeit. Durch Beratung und Information sowie durch Anreizfinanzierung sollen freiwillige Vereinbarungen zur Umsetzung der Maßnahmen initiiert werden. Dies gilt insb. für die erste Umsetzungsperiode bis 2015. So werden im Rahmen von HIAP z.B. Förderung des ökologischen Landbaus, Winterbegrünung, Anlage von Erosionsschutzstreifen angeboten, für die eine Beihilfe gezahlt wird.	Keine Änderung erforderlich
	139.04	Kreisbauernverband Marburg-Kirchhain-Biedenkopf	Im Zusammenhang mit den als M5 bezeichneten Maßnahmen, wird ein eindeutiger Nachweis gefordert, dass keine Beeinträchtigung anderer Flächen erfolgt. Im übrigen wird bei ohnehin beschränktem Flächenbedarf der landwirtschaftlichen Betriebe der Entzug von rund 270 bis 350 ha landwirtschaftlicher Fläche grundsätzlich abgelehnt.	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneueordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden.	Keine Änderung erforderlich.
	139.05	Kreisbauernverband Marburg-Kirchhain-Biedenkopf	Deiche sollen bestehen bleiben.	MP und BP sind für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich. Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen handelt es sich um ergänzende Maßnahmen aus dem MP. Ergänzende Maßnahmen aus dem MP können ordnungsrechtlich umgesetzt werden, soweit hierfür eine rechtliche Grundlage besteht und die Maßnahmen im MP ausreichend konkret beschrieben sind. Die Maßnahmengruppe [M 5] "Förderung natürlicher Rückhalt" umfasst u.a. Maßnahmen, die auf eine Reaktivierung potenziell natürlicher Überflutungsflächen abzielen. Neben einer Förderung einer an diese Überflutung angepassten autotypischen Lebensgemeinschaft, bieten diese Maßnahmen ebenfalls Synergien zum Hochwasserschutz. Das MP ersetzt nicht die wasserrechtlichen Verfahren für die Einzelmaßnahmen (z.B. Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbauten bzw. Deichrückverlegungen) und setzt damit Beteiligtenrechte in Wasserrechtsverfahren nicht außer Kraft. Über das geeignete Verfahren für die einzelnen Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Als positives Beispiel sei an dieser Stelle die "Deichrückverlegung Wehrda" genannt.	Keine Änderung erforderlich.
	139.06	Kreisbauernverband Marburg-Kirchhain-Biedenkopf	Forderung, dass Kompensationsverordnung analog bei sämtlichen Maßnahmen herangezogen wird.	Die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft. Aus diesem Grunde führt das HMUELV eine Evaluierung durch. Darin werden die vorhandenen Erfahrungen und Änderungsvorschläge abgefragt, um sie in den weiteren Verfahrensablauf einzubinden. Die Wasserwirtschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Erfahrungen und Änderungsvorschläge in das Verfahren eingebracht. Vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, den anstehenden nachfolgenden Hessischen Gesetzesnovellen und der Ermächtigung für den Bund, eine eigene Verordnung zu erlassen, werden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (funktionaler Bezug, Artenschutz, etc.) Möglichkeiten geprüft, wie Verbesserungen zu erzielen sind	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	139.07	Kreisbauernverband Marburg-Kirchhain-Biedenkopf	Ablehnung jeglicher Maßnahmen an Gewässern 3. Ordnung.	Die kleinste Einheit bildet der Wasserkörper mit einem Einzugsgebiet > 10 km ² . Damit ist verbunden, dass auch Gewässer III. Ordnung teils wasserrahmenrichtlinienrelevant sind. Die bisherigen Monitoringergebnisse in Hessen belegen, dass in ca. 80 % der Wasserkörper Handlungsbedarf besteht und der gute ökologische Zustand derzeit verfehlt wird. Die Monitoringergebnisse belegen aber auch, dass mit dem 35%-Kriterium strukturell guter Strecken, durchaus eine brauchbare Arbeitshypothese zur Operationalisierung der Umweltziele gelungen ist. Da das Monitoring parallel fortgeführt wird, kann somit auf den einzelnen Wasserkörper bezogen, der Maßnahmenumfang noch angepasst werden, sofern sich in Einzelfällen bereits der gute ökologische Zustand im überwiegend strukturell defizitären Umfeld nachweisen lässt. Die bei den vorgeschlagenen Maßnahmen vorgesehene Flächeninanspruchnahme ist entsprechend der jeweiligen Gewässerkategorie unter Berücksichtigung des Trittsteinprinzips differenziert ermittelt worden.	Keine Änderung erforderlich.
	139.08	Kreisbauernverband Marburg-Kirchhain-Biedenkopf	Maßnahmen zur Erosionsvermeidung führen zu Eingriffen in die Existenz landwirtschaftl. Betriebe. Maßnahmen sind deshalb vorab durch kostenlose Beratung mit den Landwirten zu diskutieren.	Die in Tab. 3.2 MP vorgeschlagenen Maßnahmen sind als „Maßnahmen mit geringer Eingriffsintensität“ in den öffentlichen Beteiligungswerkstätten erörtert worden. Sie sind weder vollständig noch abschließend und können unter Beachtung örtlicher Gegebenheiten unterschiedlich kombiniert, angepasst oder fortentwickelt werden. Maßnahmen werden im Rahmen eines zu entwickelnden Umsetzungskonzeptes lokal diskutiert und festgelegt.	Keine Änderung erforderlich.
	139.09	Kreisbauernverband Marburg-Kirchhain-Biedenkopf	Bzgl. P-Eintrag besteht weiterhin Konkurrenz mit dem Anbau von NAWARO. Klärung, welche Maßnahmen Priorität besitzen.	Im hessischen BP und im MP wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zur Gewässerentwicklung (Flächenbedarf) auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen (Beratung und freiwillige Bewirtschaftungsmaßnahmen). Einschränkende Bewirtschaftungsauflagen und finanzielle Belastungen für die Landwirtschaft sind daher nicht zu erwarten. Die angebotenen Agrarumweltmaßnahmen sind so ausgestaltet, dass die Beihilfen die Aufwendungen der Flächenbewirtschaftler decken.	Keine Änderung erforderlich.
	139.10	Kreisbauernverband Marburg-Kirchhain-Biedenkopf	Es wird betont, dass die MP und BP in erheblichem Umfang die Betriebsstruktur betreffen und insofern seitens der Landwirtschaft eine Ablehnung erfahren. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass im Einvernehmen zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft in größerem Umfang Probleme zu beseitigen sind als durch hoheitliche Maßnahmen. Dies müsste die entscheidende Vorgabe aller staatlichen Zielsetzungen sein.	Insgesamt ist festzustellen, dass die Umsetzung der WRRL nur einen geringen Teil der landwirtschaftlichen Fläche in Hessen betrifft. Im hessischen BP und im MP wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zur Gewässerentwicklung (Flächenbedarf) auf freiwilliger Basis und in kooperativer Zusammenarbeit umgesetzt werden sollen. Einschränkende Bewirtschaftungsauflagen und finanzielle Belastungen für die Landwirtschaft sind daher nicht zu erwarten. Durch Beratung und Information sowie durch Anreizfinanzierung sollen freiwillige Vereinbarungen zur Umsetzung der Maßnahmen initiiert werden.	Keine Änderung erforderlich
140	140.01	Stadt Ober-Ramstadt	Die herausgegebene CD ist so unübersichtlich, dass die Stellungnahme nur unter Vorbehalt abgegeben werden kann.	In Anbetracht der umfangreichen und vielschichtigen Arbeiten zur Umsetzung der WRRL in Hessen unter Berücksichtigung eines sehr engen, durch die Richtlinie vorgegebenen Zeitplans war es personell und zeitlich nicht möglich, das MP den 426 Kommunen in Hessen als kommunenbezogenen Auszug in Papierform bereitzustellen. Die Kommunen hatten allerdings durch die im Internet eingestellten Dokumente und Hintergrundinformationen sowie die zusätzlich übersandten DVDs ausreichende und umfassende Informationsmöglichkeiten, zumal den Kommunen im Vorfeld auch noch eine kostenlose Schulung zum WRRL-Viewer durch die Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar angeboten wurde. Das Angebot wurde in der ersten Jahreshälfte 2009 wiederholt. Die sehr umfassende Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfangreich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden kann. Gleiches gilt für den WRRL-Viewer, der sehr viele, die Umsetzung der WRRL betreffende Inhalte bereitstellt und eine unterstützende Hintergrundinformation darstellt.	Keine Änderung erforderlich.
	140.02	Stadt Ober-Ramstadt	Fördermittel zur Umsetzung der Maßnahmen für die Durchgängigkeit sind erforderlich.	Zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur und damit auch der Maßnahmen für die Durchgängigkeit sind im Haushalt 2010 ausreichend Mittel vorgesehen. Die Landesregierung wird darauf hinwirken, dass dies auch in den Folgejahren der Fall sein wird.	Keine Änderung erforderlich.
	140.03	Stadt Ober-Ramstadt	Bzgl. der Sanierung des Wehres Darmstädter Str. wird um Erteilung eines „Vorsorgebescheids“ gebeten.	Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen kann ggf. ein vorläufiger Zuwendungsbescheid erteilt werden.	Keine Änderung erforderlich
	140.04	Stadt Ober-Ramstadt	Der Umbau des HRB Ober-Ramstadt wird aus Naturschutzgründen abgelehnt.	Im Rahmen der Planung der Wiederherstellung der Durchgängigkeit sind verschiedene Belange (u.a. die genannten naturschutzrechtlichen Belange) zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Da zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch keine konkreten Planungen dazu, wie die Durchgängigkeit am HRB Ober-Ramstadt hergestellt werden soll, existieren, ist eine Abwägung noch nicht möglich.	Keine Änderung erforderlich.
	140.05	Stadt Ober-Ramstadt	Ablehnung des Umbaus von Absturz und Verrohrung zwischen Neutscher Bach und Bereich Modauhalle, da es ein eigener Naturraum ist.	Im MP sind am Neutscher Bach keine Maßnahmen vorgesehen, da der Neutscher Bach wegen seines kleinen Einzugsgebietes (< 10 km ²) nicht als direkt zu beplanendes WRRL-Gewässer gilt. Somit ist auch eine Beseitigung von Verrohrung/Absturz im Neutscher Bach im MP nicht enthalten.	Keine Änderung erforderlich.
	140.06	Stadt Ober-Ramstadt	Fristverlängerung bis 2027 erbeten.	Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
141	141.01	Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum	Neben MEPhos sollten noch andere Verfahren angewandt werden.	Das MEPhos-Verfahren wird fortentwickelt. Außerdem werden die Ergebnisse durch Auswertung von Emissions- und Immissionsdaten überprüft. Insofern wird hinsichtlich der Maßnahmen nicht ausschließlich auf die MEPhos-Ergebnisse zurückgegriffen.	Keine Änderung erforderlich.
	141.02	Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum	Die konkreten Maßnahmen zur Umsetzung sind unklar.	Das MP ist ein Rahmenprogramm, in dem konkrete Maßnahmen, bezogen auf Bewirtschaftungseinheiten nicht formuliert sind. Die konkreten Maßnahmen in der Landwirtschaft werden im Rahmen eines Umsetzungskonzeptes einschließlich lokaler Beratung realisiert.	Keine Änderung erforderlich.
	141.03	Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum	Die Informationsbereitstellung im Internet ist unzureichend.	Mit der neuen Version des WRRL-Viewers wurden lediglich Daten neu visualisiert, die den Kommunen bereits seit Mitte Dezember 2008 in Form feststehender Karten im Internetauftritt Flussgebiete.hessen.de zur Verfügung standen. Dabei handelt es sich um die verschiedenen Maßnahmenkarten aus den Beteiligungsplattformen. Die zusätzliche Serviceleistung eines Ausdrucks der Wasserkörpersteckbriefe wurde zwischenzeitlich optimiert.	Keine Änderung erforderlich.
	141.04	Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum	Die Unterscheidung in "formelle" und "informelle" Hintergrunddokumente und der sich daraus ableitende Bedarf der Stellungnahme sind unklar.	Auf der Seite "Hintergrunddokumente" des Internetauftritts Flussgebiete.hessen.de ist die Unterscheidung ausreichend erklärt.	Keine Änderung erforderlich.
	141.05	Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum	Nummern der Grundwasserkörper stimmen nicht mit denen der Anlage 1-4 überein. Keine Zuordnung möglich.	Der Hinweis wurde aufgenommen und die Änderungen entsprechend durchgeführt.	Änderung im MP: Anhang 3-2 Änderung im BP: Anlage 1-4
	141.06	Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum	Bei den Maßnahmengruppen fehlen die ha-Angaben.	Im Anhang 3-2 Ergebnistabelle „MP Grundwasser“ sind für das Defizit Nitrat in der Übersicht „Nitrat Maßnahmengruppen, Untergruppen: Beratung, bewirtschaftungs- und beratungsunterstützende Maßnahmen, Bewirtschaftungsmaßnahmen“ Hektarangaben vorhanden. In der weitergehenden Differenzierung dieser Untergruppen wurde auf Hektarangaben verzichtet, da die im Gebiet durchzuführenden Maßnahmen und die Intensität der Beratung in Zusammenarbeit mit dem Träger der Maßnahme und den betroffenen Landbewirtschaftern festzulegen ist. Einen Orientierungswert der Hektarangaben für die einzelnen Beratungsformen und Bewirtschaftungsmaßnahmen finden Sie im Viewer der WRRL unter dem Steckbrief des jeweiligen Grundwasserkörpers.	Keine Änderung erforderlich.
	141.07	Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum	Die Kooperationen sollten im Landkreis Gießen in den WSG und in den Gemeinden Bus- eck-Fernwald-Reiskirchen mit finanzieller Beteiligung des Landes ausgebaut werden.	Es sollen keine neuen Strukturen zur Umsetzung der Maßnahmen aus dem MP der WRRL geschaffen werden, vielmehr soll auf den bewährten Strukturen aufgebaut werden. Dazu gehört auch die kommunale Agrarverwaltung. Dies trifft auch für die im Landkreis Gießen bestehenden lokalen Kooperationen in Wasserschutzgebieten zu.	Keine Änderung erforderlich
	141.08	Lahn-Dill-Kreis, Abteilung für den ländlichen Raum	Insbesondere flächenbeanspruchende Maßnahmen erfordern die Beteiligung der örtlichen Agrarverwaltung.	Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz, der Flurneuordnung und der Agrarverwaltung angestrebt. Erste Gespräche wurden hierzu bereits geführt.	Keine Änderung erforderlich
143	143.01	Wassersportverein Lampertheim	Bitte um Aufnahme des Lampertheimer Altrheins in BP und MP. Folgende Maßnahmen werden vom Umweltinstitut IUS Weibel & Ness GmbH vorgeschlagen: Frischwasserzufuhr, Ufergehölzpflege, Förderung von Makrophyten, Überarbeitung des Fischbesatzes, Entschlammung.	Der Lampertheimer Altrhein ist als Teil des Wasserkörpers "Rhein von Neckar bis Main" mit der Maßnahme 73452 "Reaktivierung von Auengewässern" Teil des WRRL-MPs; die vorgeschlagenen Einzelmaßnahmen werden bei der Konkretisierung und Umsetzung der Maßnahme 73452 berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
144	144.01	Angler-Club Freundschaft	Forderung nach einer Maßnahme zur Vertiefung der Gewässersohle.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Zuge der Konkretisierung der im MP für den Lampertheimer Altrhein vorgesehenen Maßnahme "Reaktivierung von Auengewässer" geprüft werden.	Keine Änderung erforderlich.
	144.02	Angler-Club Freundschaft	Forderung nach einer Maßnahme zur Reduzierung der Nährstoffeinträge.	Die Nährstoff-Problematik wird auf der Fachebene thematisiert.	Keine Änderung erforderlich.
	144.03 144.04	Angler-Club Freundschaft	Forderung der Entfernung des Weidenwuchses. Die Steinpackung soll nicht entfernt werden.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Zuge der Konkretisierung der im MP für den Lampertheimer Altrhein vorgesehenen Maßnahme "Reaktivierung von Auengewässer" geprüft werden.	Keine Änderung erforderlich.
145	145.01	Stadt Friedrichsdorf	Kritik, dass in BP und MP keine Aussagen über Finanzierung getroffen wurden. Die Kosten sind gemäß dem Konnexitätsprinzip aus Landesmitteln zu decken.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Damit wird dem Konnexitätsprinzip angemessen Rechnung getragen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	145.02	Stadt Friedrichsdorf	Die Fristen der WRRL sind nicht einhaltbar.	Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgende BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.
	145.03	Stadt Friedrichsdorf	Das MP sollte Gewässerabschnitte nach Kommunen trennen. Überörtliche Koordination der Maßnahmendurchführung ist durch die Obere oder Untere Wasserbehörde zu moderieren.	Die WRRL verlangt die Bewirtschaftung der Gewässer nach ihren Einzugsgebieten. Eine Trennung nach politischen Grenzen im MP war daher nicht möglich. Nach Inkrafttreten des BP wird jede Kommune einen Kartenauszug erhalten, auf dem die strukturverbessernden Maßnahmen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet ersichtlich sind. Auch der WRRL-Viewer (http://wrrl.hessen.de/viewer.htm) bietet die Möglichkeit, die Gemeinden zu selektieren. Eine Koordination der Maßnahmenumsetzung durch die Wasserbehörden ist möglich, soweit dies nicht im Rahmen von kommunalen Zweckverbänden erfolgen kann.	Keine Änderung erforderlich.
	145.04	Stadt Friedrichsdorf	Einige Informationen haben die Stadt zu spät erreicht, so dass eine detaillierte Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist.	Die Kommunen waren durch Veranstaltungen schon frühzeitig informiert. Anfang 2008 wurden die Kommunen durch ein Ministerschreiben zur aktiven Mitarbeit aufgefordert. Die Kommunen hatten in den 18 Beteiligungsplattformen hinreichend Gelegenheit, sich aktiv in den Umsetzungsprozess einzubringen. Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.	Keine Änderung erforderlich.
	145.05	Stadt Friedrichsdorf	Forderung bezüglich der Gewässerstrukturverbesserung, nur Querbauwerke in das MP aufzunehmen, die als weitgehend unpassierbar bzw. als unpassierbar beschrieben sind.	Meistens wurden auch nur die Querbauwerke aufgenommen, die als unpassierbar bzw. weitgehend unpassierbar bewertet wurden. Im Einzelfall wurden aber auch solche Querbauwerke aufgenommen, die für kleine oder schwimmschwache Fische wie die Groppe nicht passierbar sind, wenn nur so das Ziel „guter ökologischer Zustand“ erreicht werden kann.	Keine Änderung erforderlich.
	145.06	Stadt Friedrichsdorf	Aufzählung der geschätzten Kosten verschiedener Wanderhindernisse.	Die Hinweise bzgl. der Querbauwerke und ihrer Kosten werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im MP berücksichtigt. Diese Überprüfungen können aber erst nach und nach erfolgen. Im Übrigen bedeutet der Vorschlag Herstellung der Durchgängigkeit nicht zwangsläufig den Abriss eines Wanderhindernisses. Durch eine Umgestaltung der Bauwerke, bei der die Möglichkeit geschaffen wird Sohlsubstrat anzulagern, kann die Durchgängigkeit bspw. bereits hergestellt werden. Wie die Herstellung der Durchgängigkeit im Einzelnen aussieht, muss in der konkreten Planung festgelegt werden. Bei der Suche nach Alternativen stehen Ihnen die Wasserbehörden natürlich gerne beratend zur Seite.	Keine Änderung erforderlich.
	145.07	Stadt Friedrichsdorf	Auflistung der Wanderhindernisse im Bereich der Gemarkung Seulberg ist zu überarbeiten und mit der aktuellen Örtlichkeit zu vergleichen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im MP berücksichtigt. Diese Überprüfungen können aber erst nach und nach erfolgen.	Keine Änderung erforderlich.
	145.08	Stadt Friedrichsdorf	Flächen für Uferstrandstreifen sind nur durch Flurbereinigungsverfahren zu realisieren.	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt.	Keine Änderung erforderlich.
	145.09	Stadt Friedrichsdorf	Umsetzung der Maßnahmen am Erlenbach und Seubach ist erst nach eingehender Prüfung möglich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge aus dem MP müssen durch Planungen der Kommune bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden, bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen. Hierbei kann sich durchaus herausstellen, dass bestimmte Vorschläge nicht umsetzbar sind.	Keine Änderung erforderlich.
	145.10	Stadt Friedrichsdorf	Vorgesehene Maßnahmen werden weitestgehend umgesetzt.	Die Stadt Friedrichsdorf ist Mitglied im Abwasserverband Oberes Erlenbachtal. Durch den Verband wurden bzw. werden die Vorschläge am Wasserkörper Oberer Erlenbach zurzeit umgesetzt. Die auf die Stadt entfallenden Maßnahmen werden dadurch stark reduziert.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
146	146.01	Stadt Nidda	Zur Umsetzung der Maßnahmen werden Fördermittel benötigt.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	146.02	Stadt Nidda	Personelle Ausstattung der Behörden um Flächenumlegung zu ermöglichen.	Die zuständigen Ministerien werden darauf hinwirken, dass die Flächenbereitstellung im Wege von Flurneuordnungsverfahren optimiert wird.	Keine Änderung erforderlich.
	146.03	Stadt Nidda	Finanzierung der landwirtschaftlichen Maßnahmen muss durch finanziellen Ausgleich erfolgen.	Die Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen erfolgt über Mittel der Agrarförderung sowie in weitaus größerem Umfang auch durch Landesmittel zur Finanzierung der auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung und der beratungsbegleitenden Maßnahmen.	Keine Änderung erforderlich.
	146.04	Stadt Nidda	Forderung nach einem zukünftigen zweckmäßigen Vorgehen bei der Offenlegung.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zur einzelbetrieblichen Betroffenheit eines einzelnen Landwirtes kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen. Die Kommunen waren durch Veranstaltungen schon frühzeitig informiert. Anfang 2008 wurden die Kommunen durch ein Ministerschreiben zur aktiven Mitarbeit aufgefordert. Die Kommunen hatten in den 18 Beteiligungsplattformen hinreichend Gelegenheit, sich aktiv in den Umsetzungsprozess einzubringen.	Keine Änderung erforderlich.
147	147.01	Hr. Storck, Wölfersheim	Einspruch gegen die Einstufung der Gemarkungen Berstadt und Wohnbach beim Belastungspotenzial Stickstoff. Aufgrund fehlender Messdaten wird die Prüfung der Gleichstellung mit der angrenzenden Gemarkungen Unter-Widdersheim und Hungen beantragt (gleichlautend wie 060.01).	Sicherlich sind die individuellen Standortverhältnisse der Eigentümer und Nutzer eines Schrages differenziert. Dies bedingt aber nicht die Übertragbarkeit auf eine gesamte Gemarkung. Die Einstufung der Gemarkung Berstadt und Wohnheim zeigt, dass ähnliche standortspezifische Nutzungsverhältnisse wie die im Umfeld (Wetterau) auch hier vorliegen. Die zwar nicht direkt zuzuordnenden Gewinnungsanlagen in Ober-Hörgern und - leider die noch etwas weiter entfernt liegende in Petterweil -, mit Nitratbelastungen um die 50 mg/l bis 30 mg/l machen deutlich, dass auch trotz guter Bodenverhältnisse eine Verlagerung von Stickstoffen in das Grundwasser erkennbar wird. Eine nachteilige Beeinträchtigung (Gefährdung) des Grundwassers ist daher auch für diese Gemarkungen nicht auszuschließen. Eine, wie für die Gemarkung Hungen unterstellte Situation lässt sich daher so nicht übertragen.	Keine Änderung erforderlich.
	147.02	Hr. Storck, Wölfersheim	Einspruch gegen die Einstufung „Extrem hoch“ bei Sedimentaustrag der Eigentumsfläche (Gemarkung Wohnbach).	Es ist unklar, auf welche Fläche und auf welche Bewertung sich der Einwander bezieht. Vermutlich ist hier die Kulisse Erosion im HIAP-Viewer gemeint. Hierbei handelt es sich nicht um eine Einstufung der Erosionsgefährdung, sondern um eine Kulisse für deren Flächen eine Agrarförderung im Rahmen des HIAP möglich ist.	Keine Änderung erforderlich.
148a	148a.01	Stadt Gießen	Zur Umsetzung der Maßnahmen bedarf es einer soliden Basisförderung.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
148b	148b.01	Stadt Gießen	Aus den offen liegenden Unterlagen war für uns nicht erkennbar, ob die Maßnahmen sich auch auf Abwasseranlagen der Stadt Gießen beziehen. Diesbezüglich geben wir zu bedenken, dass die Stadt Gießen ein Abwassernetz betreibt, dessen Misch- und Niederschlagsbehandlungsanlagen in den letzten Jahren in erheblichem Maße modernisiert und erweitert wurden und den Regeln der Technik vollumfänglich entsprechen. Mit weiteren bzw. weitergehenden Maßnahmen an unseren Anlagen sind wir nicht einverstanden.	In den Steckbriefen der Wasserkörper im Einzugsgebiet der Kläranlage Gießen sind überwiegend Maßnahmen aus dem Sofortprogramm 2006 und weitere Sachverhaltsermittlungen (Untersuchungen nach dem "Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen in Hessen") genannt. Alle notwendigen Maßnahmen werden im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzugs (Erlaubnisverfahren) mit der Stadt Gießen erörtert.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	148b.02	Stadt Gießen	Umsetzung ist alleine aus kommunalen Mitteln nicht umsetzbar.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
149	149.01	Abwasserverband Obere Aar	Im Verbandsgebiet wurden bereits zahlreiche Maßnahmen und Projekte initiiert, Frage nach neuen Förderprogrammen.	Die Landesfinanzierung des Baus von Abwasseranlagen ist mit dem Sofortprogramm Abwasseranlagen ausgelaufen. Die Kommunen müssen daher die erforderlichen Vorhaben zum Ausbau ihrer Anlagen aus eigenen Mitteln finanzieren. Sie können diese Ausgaben aus ihrem Gebührenaufkommen refinanzieren. Zur Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur sind im Haushalt 2010 ausreichend Fördermittel vorgesehen. Die Landesregierung wird darauf hinwirken, dass dies auch in den Folgejahren der Fall sein wird.	Keine Änderung erforderlich.
150	150.01	Stadt Hochheim	Die Maßnahmen am Wickerbach und Käsbach können nur bei Bereitstellung entsprechender Fördermittel realisiert werden. Es wird auf die zu erwartenden Schwierigkeiten und entsprechenden Zeitabläufe bei der Flächenbereitstellung hingewiesen.	Im Bereich der Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur werden die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt darauf hinzuwirken, dass dies auch in den Folgejahren der Fall sein wird. Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.
151	151.01	Gemeinde Grävenwiesbach	Die Finanzmittel können von der Gemeinde nicht selbst erbracht werden, sie stellt einen Antrag auf 100%ige Bezuschussung zu den in der Stellungnahme genannten Maßnahmen.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	151.02	Gemeinde Grävenwiesbach	Die Abgabe der Stellungnahme ist durch die umfangreiche Stoffsammlung sehr erschwert. Der Internetauftritt ist unübersichtlich.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG. Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich.
	151.03	Gemeinde Grävenwiesbach	Die Realisierung der Maßnahmen bis 2015 wird als unrealistisch eingeschätzt, Gründe: Flächenverfügbarkeit, Personaldecke der Gemeinde zu dünn.	Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	151.04	Gemeinde Grävenwiesbach	Beschreibung des Vorhabens für die Renaturierung des Wiesbachs.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die bereits erfolgten Umgestaltungen waren uns bis dato nicht bekannt. Nach Prüfung Ihrer Hinweise vor Ort wird das MP entsprechend angepasst. Diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden. Die Vorschläge aus dem MP müssen außerdem vor ihrer Umsetzung bezüglich Aktualität, Machbarkeit und Ausführung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen konkretisiert werden.	Keine Änderung erforderlich.
152	152.01	Kreisbauernverband Vogelsberg	P-Eintrag: hier wurde nicht mit aktuellen Daten gerechnet.	Soweit immer möglich wurden für die Berechnungen aktuelle Daten herangezogen. Erforderlichenfalls können „Fehler“ der globalen landesweiten Modellierung von Phosphoreinträgen oder anderer Überlegungen im Rahmen der lokalen Beratung revidiert werden. Für die Betrachtung der Gesamtposphor-Gehalte wurden Messungen von Oberbodenhorizonten herangezogen. Eine zunächst vorgenommene Berechnung aus Basiswert und Bilanzüberschuss konnte anhand von 160 über Hessen verteilt genommenen Bodenproben (Pflughorizont, Profilaufnahme der letzten Jahre) mit der Bestimmung der Gesamtposphor-Gehalte nicht nachvollzogen werden. In der Literatur beschriebene Zusammenhänge zwischen Ton- und Phosphorgesamt-Gehalten konnten ebenfalls nicht signifikant nachgewiesen werden. Für die Berechnung des Austrags wurde als Ergebnis einer fachlichen Abstimmung zwischen dem LLH und dem HLUG daher der Medianwert der Bodengesamt-Gehalte aus 160 Standorten herangezogen. Auf eine regionale Differenzierung musste aufgrund der Heterogenität der Gehalte verzichtet werden. Beim Thema „Hydraulische Anbindung an Gewässer“ wird offensichtlich auf den HIAP-Viewer, Kulisse Erosion Bezug genommen. Die Kulisse „Erosion“ des HIAP-Viewers wurde mit dem Schwerpunkt auf die Austragsgefährdung in Gewässer erstellt. Da eine Förderung von Flächen mit mittlerer bis hoher potenzieller Erosionsgefährdung ohne Anbindung an Gewässer (auch Gräben) nicht ausgeschlossen werden sollte, sind diese ebenfalls bei geminderter Gewichtung berücksichtigt worden.	Keine Änderung erforderlich.
	152.02	Kreisbauernverband Vogelsberg	N-Eintrag: Eintragungspfade aus Wald und besiedelten Flächen wurden nicht mit einbezogen. Stoffausträge aus landwirtschaftlichen Flächen werden als überschätzt betrachtet.	Der flächenhafte Stickstoffeintrag aus der Luft findet bereits Berücksichtigung bei der Ableitung der Maßnahmenggebiete. Weitere Belastungsherde werden bei der Durchführung der lokalen WRRL-Projekte Berücksichtigung finden, sofern diese einen Einfluss auf die Grundwasserbeschaffenheit aufweisen.	Keine Änderung erforderlich.
	152.03	Kreisbauernverband Vogelsberg	Das Offenlegungsverfahren entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben der WRRL. Forderung nach präziser Kartenmaterial und Verlängerung der Offenlegungsfrist.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG. Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich.
	152.05	Kreisbauernverband Vogelsberg	Der Bauerverband hält es für unerträglich, dass für die Umsetzung der WRRL Gelder aus Cross Compliance und der 2. Säule der EU-Agrarförderung herangezogen werden. Es wird ein Finanzausgleich für die Betroffenen gefordert. Forderung nach Vorlage eines schlüssigen Finanzierungskonzepts.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. In dem Konzept ist vorgesehen, dass die Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und Sonstige) angemessen verteilt werden. Cross Compliance stellt eines der Kernelemente der EU-Agrarreform des Jahres 2003 dar. Damit erfolgt eine Verknüpfung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen, die derzeit in Hessen eine Summe von rund 225 Mio. € p. a. umfassen, mit der nachweislichen Einhaltung von Rechtsstandards aus den Bereichen Umwelt, Gesundheit von Mensch und Tier, Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, Meldungen von Krankheiten und Tierschutz. Die Behörden sind nach EU-Recht verpflichtet, die Einhaltung der entsprechenden Verpflichtungen systematisch und stichprobenweise zu überprüfen. Damit kann auch ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der WRRL geleistet werden. Eine Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL aus den für landwirtschaftliche Direktzahlungen vorgesehenen Mitteln ist nicht vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich
	152.06	Kreisbauernverband Vogelsberg	Forderung nach dem Freiwilligkeitsprinzip, nach einer Umsetzung unter der Beteiligung der Landwirte im sog. TöB-Verfahren.	Bei der Durchführung der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL setzt Hessen auf den kooperativen Ansatz und Freiwilligkeit. Durch Beratung und Information sowie durch Anreizfinanzierung sollen freiwillige Vereinbarungen zur Umsetzung der Maßnahmen initiiert werden. Dies gilt insbesondere für die erste Umsetzungsperiode bis 2015. Die Umsetzung des MPs soll in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Landnutzern und unter großer Transparenz durchgeführt werden. Da wo notwendig und möglich, wird die Datenlage insbesondere beim Grundwasser verbessert. Es ist nicht beabsichtigt, ausschließlich Mittel der Agrarförderung zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen. Es werden in weitaus größerem Umfang auch Landesmittel zur Finanzierung der auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung und der beratungsbegleitenden Maßnahmen eingesetzt.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
153	153.01	Ortsbauernverband Wölfersheim	Forderung die Einstufung der Gemarkung Wölfersheim beim Belastungspotenzial Stickstoff der Einstufung der Gemarkungen Unter-Widdersheim und Hungen anzugleichen.	Sicherlich sind die individuellen Standortverhältnisse der Eigentümer und Nutzer eines Schläges differenziert. Dies bedingt aber nicht die Übertragbarkeit auf eine gesamte Gemarkung. Die Einstufung der Gemarkung Berstadt und Wohnheim zeigt, dass ähnliche standortspezifische Nutzungsverhältnisse wie die im Umfeld (Wetterau) auch hier vorliegen. Die zwar nicht direkt zuzuordnenden Gewinnungsanlagen in Ober-Hörgern und - leider die noch etwas weiter entfernt liegende in Petterweil -, mit Nitratbelastungen um die 50 mg/l bis 30 mg/l machen deutlich, dass auch trotz guter Bodenverhältnisse eine Verlagerung von Stickstoffen in das Grundwasser erkennbar wird. Eine nachteilige Beeinträchtigung (Gefährdung) des Grundwassers ist daher auch für diese Gemarkungen nicht auszuschließen. Eine, wie für die Gemarkung Hungen unterstellte Situation lässt sich daher so nicht übertragen.	Keine Änderung erforderlich.
154	154.01	Hr. Schierholz, Homberg	Die rein rechnerisch ermittelten Belastungspotenziale sowie Bewertungen angeblicher Phosphateinträge anhand erheblich veralteter Daten, werden den wirklichen Gegebenheiten nicht gerecht.	Für die Ermittlung des quantitativen Eintrages von Phosphor in die Oberflächengewässer stehen nur sehr wenige Möglichkeiten zur Verfügung. Die inzwischen häufig verwendeten Modelle kombinieren Emissions- und Immissionsverfahren. Für Hessen wurde entschieden, das Modell MEPhos einzusetzen. Nunmehr besteht die Möglichkeit, Ergebnisse und Folgerungen im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen und der Fortschreibung der Pläne zu diskutieren, zu verbessern und Maßnahmen zweckmäßiger zu formulieren. Die derzeit vorliegenden Bilanzierungsergebnisse zu den diffusen Phosphorpfaden dienen in aller Regel nicht als Grundlage der Formulierung einzelner Maßnahmen.	Keine Änderung erforderlich.
	154.02	Hr. Schierholz, Homberg	Die Auslegung der Pläne beim RP und (benutzerfeindlich) im Internet entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben an ein Offenlegungsverfahren. Die Offenlegung hätte bei den betroffenen Kreisbauernverbänden, Kreisen und Gemeinden stattfinden müssen.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG. Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfangreich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich.
	154.03	Hr. Schierholz, Homberg	Beabsichtigte Maßnahmen lassen sich anhand der Pläne weder zuverlässig verorten noch konkret beurteilen. Damit wird eine sachgerechte Stellungnahme in bedenklicher Weise erschwert.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich.
	154.04	Hr. Schierholz, Homberg	Es ist unerträglich, dass im Wesentlichen Mittel der Landwirtschaft herangezogen werden. Falls die fragwürdigen Maßnahmen der Allgemeinheit nutzen, muss es eine gerechte Verteilung der Lasten geben.	Nach dem von einer interministeriellen Arbeitsgruppe inzwischen erarbeiteten Finanzierungskonzept ist vorgesehen, dass die Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und Sonstige) ausgewogen verteilt werden. Die vom Land aufzuwendenden Mittel werden zum überwiegenden Teil im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe und beim Kapitel 0921 (Förderung Grundwasserschutz), also eben nicht aus Mitteln der Landwirtschaft bereitgestellt.	Keine Änderung erforderlich.
	154.05	Hr. Schierholz, Homberg	Der vorgesehene Verlust an landwirtschaftlicher Fläche ist nicht zu akzeptieren, da er in Zukunft mehr als je zuvor zum Anbau von Nahrungsmitteln und Biokraftstoffen gebraucht wird.	Um den guten ökologischen Zustand an den WRRL-relevanten Oberflächengewässern zu erreichen, ist häufig eine Umstellung der Gewässerunterhaltung bis hin zum Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung des Fließgewässers notwendig. Die eigendynamische Entwicklung der Gewässer ist eine sehr effiziente und kostengünstige Maßnahme. An mehreren Gewässerstrecken wurden bereits in den letzten Jahren strukturelle Verbesserungen geplant und teilweise umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls in das hessische MP übernommen. Die Flächen für die Verbesserung stehen allerdings schon zur Verfügung und können somit vom Gesamtbedarf von insgesamt 4.900 ha abgezogen werden. Hierdurch reduziert sich der gesamte Flächenbedarf in Hessen auf ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen allerdings nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneuordnung können z.B. agrarstrukturverbessernde und landeskulturelle Maßnahmen einerseits sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) andererseits eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden. Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Die Verantwortung zur Ernährungssicherheit wird insofern nicht beeinträchtigt.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
155	155.01	Gemeinde Weilrod	Ergebnisse der Auswertung der Bestandsaufnahme durch das RP Darmstadt für den Wasserkörper DEHE_2586.2 im Anhang 3-1.	Die Kommune Weilrod fasst hier lediglich die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung der Fließgewässer zusammen und gibt sie richtig wieder. Eine Beantwortung dieser Einzelanforderung ist daher nicht notwendig.	Keine Änderung erforderlich.
	155.02	Gemeinde Weilrod	Aufzählung der Maßnahmen an unterschiedlichen Wasserkörpern (s. Anlage 1).	Hier werden die Maßnahmenvorschläge mit den Ergebnissen der Bachschauen verschnitten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen einer Umsetzungsplanung berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
	155.03	Gemeinde Weilrod	Die Gemeinde bittet um nähere Erklärung ob Mittel bereitgestellt werden für eine Maßnahme mit den Kosten von 452.713 Euro.	Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen, die der Verbesserung der Gewässerstruktur dienen, voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich
	155.04	Gemeinde Weilrod	Ablehnung der Maßnahmen VI-Sa - Rückbau der Verrohrung, Rückbau Damm im Bereich des Sattelbachs Sa-3 Sohlenabsturz, da Wegverbindung.	Die Herstellung der linearen Durchgängigkeit ist nicht zwangsweise mit dem Rückbau eines Querbauwerkes verbunden. Es gibt auch andere bauliche Maßnahmen, die die Durchgängigkeit herstellen können. Welche Ausführung gewählt wird, muss im Einzelfall geprüft werden, ggf. auch in Absprache mit der jeweiligen Nachbargemeinde (hier Usingen). Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung erforderlich.
	155.05	Gemeinde Weilrod	Der Zeitaufwand für das Zusammensuchen der für eine Stellungnahme notwendigen Unterlagen im Internet ist zu groß.	Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich.
	155.06	Gemeinde Weilrod	Ergebnisse der Auswertung der Bestandsaufnahme durch das RP Darmstadt für den Wasserkörper obere Weil im Anhang 3-1.	Die Kommune Weilrod fasst hier lediglich die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung der Fließgewässer zusammen und gibt sie richtig wieder. Eine Beantwortung dieser Einzelanforderung ist daher nicht notwendig.	Keine Änderung erforderlich.
	155.07	Gemeinde Weilrod	Erläuterung, dass Maßnahmen ohne finanzielle Mittel durch das Land HE nicht umzusetzen sind.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	155.08	Gemeinde Weilrod	Renaturierung am Sattelbach in der Ortslage von Gemünden und Niederlaugen kann aufgrund angrenzender Bebauung und Straßenkörper nicht durchgeführt werden.	Der Maßnahmenvorschlag „Aufwertung in Restriktionslagen“ beschränkt sich auf Maßnahmen im eigentlichen Gewässerbett.	Keine Änderung erforderlich.
	155.09	Gemeinde Weilrod	Gemeinde Weilrod prüft im Einzelfall, welche Hindernisse beseitigt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge aus dem MP müssen durch Planungen der Kommune bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden, bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen, oder konkreter Renaturierungsplanungen. Hierbei kann sich durchaus herausstellen, dass bestimmte Vorschläge nicht umsetzbar sind.	Keine Änderung erforderlich.
	155.10	Gemeinde Weilrod	Erläuterung, dass Renaturierung in Abhängigkeit von verfügbaren Flächen steht. Umsetzung ist nur mit Hilfe eines Umliegungsverfahrens möglich.	Über das geeignete Verfahren für einzelne Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Die Flurneuordnung wird dabei als geeignetes Instrument angesehen. Die Flurneuordnung soll wirkungsvoll dazu beitragen, dass der Flächenverbrauch auf das absolut Notwendige beschränkt wird und – wo immer möglich – mit anderen Anforderungen an die Fläche (Hochwasserschutz, Erosionsschutz, Natura 2000-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert wird. Soweit sinnvoll und notwendig, sollen daher Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, um z.B. den Landwirten adäquate Tauschflächen zur Verfügung stellen zu können.	Keine Änderung erforderlich.
	155.11	Gemeinde Weilrod	Verweis auf die Stellungnahme des AWV Oberes Weiltal. Gemeinde Weilrod für Maßnahmen im Bereich Punktquellen nicht zuständig, da Gemeinde nicht angeschlossen.	Die konkrete Maßnahme ist in der Stellungnahme ID 260 des Abwasserverbandes Oberes Weiltal enthalten, deshalb ergeben sich keine Änderungen.	Keine Änderung erforderlich.
	155.12	Gemeinde Weilrod	Gemeinde hat keine Möglichkeiten der Einflussnahme auf Stoffeinträge durch die Landwirtschaft.	Die Aussage der Gemeinde Weilrod ist richtig, dass sie keine Möglichkeit zur Einflussnahme auf die diffusen Stoffeinträge aus der Landwirtschaft, insbesondere durch Erosion und Abschwemmung, hat. Im MP sind hier zunächst Beratungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit bzw. durch die Landwirtschaftsverwaltung vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich.
	155.13	Gemeinde Weilrod	Bereits 2005 sind Sanierungen in allen gemeindlichen Kanälen mit den Schadensklassen 0 und 1 erfolgt.	Bei den Kanälen in Weilrod handelt es sich um eine Maßnahme aus dem Abwasser-Sofortprogramm. Eine Änderung in der Datenbank Fachinformationssystem Maßnahmenprogramm (FIS MaPro) ist erfolgt.	Änderung im MP: Anhang 3-1
	155.14	Gemeinde Weilrod	Erläuterung über Zuständigkeiten und Bewirtschaftungsarten in der Gemeinde Weilrod.	Der BP führt zu keiner Veränderung der derzeitigen Zuständigkeit in der Gemeinde Weilrod. Eine aktive Mitarbeit an der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ist erwünscht.	Keine Änderung erforderlich.
	155.15	Gemeinde Weilrod	Gesamt-Kostenaufstellung der Maßnahmen in der Gemeinde Weilrod.	Die Kosten der erforderlichen Maßnahmen in den jeweiligen Gemeinden können jetzt anhand des WRRL-Viewers abgeschätzt werden.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
156	156.01	Hr. Metz, Homberg/Ohm	Die rein rechnerisch ermittelten Belastungspotenziale sowie Bewertungen angeblicher Phosphateinträge anhand erheblich veralteter Daten werden den wirklichen Gegebenheiten nicht gerecht.	Soweit immer möglich wurden für die Berechnungen aktuelle Daten herangezogen. Erforderlichenfalls können „Fehler“ der globalen landesweiten Modellierung von Phosphoreinträgen oder anderer Überlegungen im Rahmen der lokalen Beratung revidiert werden. Für die Betrachtung der Gesamtposphor-Gehalte wurden Messungen von Oberbodenhorizonten herangezogen. Eine zunächst vorgenommene Berechnung aus Basiswert und Bilanzüberschuss konnte anhand von 160 über Hessen verteilt genommenen Bodenproben (Pflughorizont, Profilaufnahme der letzten Jahre) mit der Bestimmung der Gesamtposphor-Gehalte nicht nachvollzogen werden. In der Literatur beschriebene Zusammenhänge zwischen Ton- und Phosphorgesamtgehalten konnten ebenfalls nicht signifikant nachgewiesen werden. Für die Berechnung des Austrags wurde als Ergebnis einer fachlichen Abstimmung zwischen dem LLH und dem HLUG daher der Medianwert der Bodengesamt-Gehalte aus 160 Standorten herangezogen. Auf eine regionale Differenzierung musste aufgrund der Heterogenität der Gehalte verzichtet werden. Beim Thema „Hydraulische Anbindung an Gewässer“ wird offensichtlich auf den HIAP-Viewer, Kulisse Erosion Bezug genommen. Die Kulisse „Erosion“ des HIAP-Viewers wurde mit dem Schwerpunkt auf die Austragsgefährdung in Gewässer erstellt. Da eine Förderung von Flächen mit mittlerer bis hoher potenzieller Erosionsgefährdung ohne Anbindung an Gewässer (auch Gräben) nicht ausgeschlossen werden sollte, sind diese ebenfalls bei geminderter Gewichtung berücksichtigt worden.	Keine Änderung erforderlich.
	156.02	Hr. Metz, Homberg/Ohm	Die Auslegung der Pläne beim RP und (benutzerfeindlich) im Internet entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben an ein Offenlegungsverfahren. Die Offenlegung hätte bei den betroffenen Kreisbauernverbänden, Kreisen und Gemeinden stattfinden müssen.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG. Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich.
	156.03	Hr. Metz, Homberg/Ohm	Beabsichtigte Maßnahmen lassen sich anhand der Pläne weder zuverlässig verorten noch konkret beurteilen. Damit wird eine sachgerechte Stellungnahme in bedenklicher Weise erschwert.	Es ist nicht beabsichtigt, ausschließlich Mittel der Agrarförderung zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen. Es werden in weitaus größerem Umfang auch Landesmittel zur Finanzierung der auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung und der beratungsbegleitenden Maßnahmen eingesetzt.	Keine Änderung erforderlich
	156.04	Hr. Metz, Homberg/Ohm	Es ist unerträglich, dass im wesentlichen Mittel der Landwirtschaft herangezogen werden. Falls die fragwürdigen Maßnahmen der Allgemeinheit nutzen, muss es eine gerechte Verteilung der Lasten geben.	Nach dem von einer interministeriellen Arbeitsgruppe inzwischen erarbeiteten Finanzierungskonzept ist vorgesehen, dass die Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und Sonstige) ausgewogen verteilt werden. Die vom Land aufzuwendenden Mittel werden zum überwiegenden Teil im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe und beim Kapitel 0921 (Förderung Grundwasserschutz), also eben nicht aus Mitteln der Landwirtschaft bereitgestellt.	Keine Änderung erforderlich
	156.05	Hr. Metz, Homberg/Ohm	Der vorgesehene Verlust an landwirtschaftlicher Fläche ist nicht zu akzeptieren, da er in Zukunft mehr als je zuvor zum Anbau von Nahrungsmitteln und Biokraftstoffen gebraucht wird.	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Die Verantwortung zur Ernährungssicherheit wird insofern nicht beeinträchtigt.	Keine Änderung erforderlich.
157	157.01	Hr. Wingefeld, Mücke	Die genannten Maßnahmen auf den landwirtschaftlichen Flächen (aufgeführt als Flurstücke) werden alle abgelehnt. Als Gründe werden angeführt: <ul style="list-style-type: none">• veraltete Daten zum Phosphateintrag• nur im Internet einsehbar• Maßnahmen lassen sich nicht verorten• Finanzierung nur über Landwirtschaft• - Landwirtschaftlicher Flächenverlust im Vogelsberg nicht hinnehmbar	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Zudem wird im hessischen BP und im MP immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zur Gewässerentwicklung (Flächenbedarf) auf freiwilliger Basis umgesetzt werden sollen.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
158	158.01	Hr. und Fr. Müller, Homberg	Die rein rechnerisch ermittelten Belastungspotenziale sowie Bewertungen angeblicher Phosphateinträge anhand erheblich veralteter Daten, werden den wirklichen Gegebenheiten nicht gerecht.	Für die Ermittlung des quantitativen Eintrages von Phosphor in die Oberflächengewässer stehen nur sehr wenige Möglichkeiten zur Verfügung. Die inzwischen häufig verwendeten Modelle kombinieren Emissions- und Immissionsverfahren. Für Hessen wurde entschieden, das Modell MEPhos einzusetzen. Nunmehr besteht die Möglichkeit, Ergebnisse und Folgerungen im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen und der Fortschreibung der Pläne zu diskutieren, zu verbessern und Maßnahmen zweckmäßiger zu formulieren. Die derzeit vorliegenden Bilanzierungsergebnisse zu den diffusen Phosphorpfaden dienen in aller Regel nicht als Grundlage der Formulierung einzelner Maßnahmen.	Keine Änderung erforderlich.
	158.02	Hr. und Fr. Müller, Homberg	Die Auslegung der Pläne beim RP und (benutzerfeindlich) im Internet entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben an ein Offenlegungsverfahren. Die Offenlegung hätte bei den betroffenen Kreisbauernverbänden, Kreisen und Gemeinden stattfinden müssen.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG. Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich.
	158.03	Hr. und Fr. Müller, Homberg	Beabsichtigte Maßnahmen lassen sich anhand der Pläne weder zuverlässig verorten noch konkret beurteilen. Damit wird eine sachgerechte Stellungnahme in bedenklicher Weise erschwert.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung.	Keine Änderung erforderlich.
	158.04	Hr. und Fr. Müller, Homberg	Es ist unerträglich, dass im Wesentlichen Mittel der Landwirtschaft herangezogen werden. Falls die fragwürdigen Maßnahmen der Allgemeinheit nutzen, muss es eine gerechte Verteilung der Lasten geben.	Nach dem von einer interministeriellen Arbeitsgruppe inzwischen erarbeiteten Finanzierungskonzept ist vorgesehen, dass die Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und Sonstige) ausgewogen verteilt werden. Die vom Land aufzuwendenden Mittel werden zum überwiegenden Teil im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs, aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe und beim Kapitel 0921 (Förderung Grundwasserschutz), also eben nicht aus Mitteln der Landwirtschaft, bereitgestellt.	Keine Änderung erforderlich
	158.05	Hr. und Fr. Müller, Homberg	Der vorgesehene Verlust an landwirtschaftlicher Fläche ist nicht zu akzeptieren, da er in Zukunft mehr als je zuvor zum Anbau von Nahrungsmitteln und Biokraftstoffen gebraucht wird.	Um den guten ökologischen Zustand an den WRRL-relevanten Oberflächengewässern zu erreichen, ist häufig eine Umstellung der Gewässerunterhaltung bis hin zum Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung des Fließgewässers notwendig. Die eigendynamische Entwicklung der Gewässer ist eine sehr effiziente und kostengünstige Maßnahme. An mehreren Gewässerstrecken wurden bereits in den letzten Jahren strukturelle Verbesserungen geplant und teilweise umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls in das hessische MP übernommen. Die Flächen für die Verbesserung stehen allerdings schon zur Verfügung und können somit vom Gesamtbedarf von insgesamt 4.900 ha abgezogen werden. Hierdurch reduziert sich der gesamte Flächenbedarf in Hessen auf ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen allerdings nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Im Rahmen der Flurneuordnung können z.B. agrarstrukturverbessernde und landeskulturelle Maßnahmen einerseits sowie Maßnahmen der Gewässerentwicklung (z.B. Ausweisung von Uferstreifen) andererseits eine nachhaltige Nutzung ländlicher Räume ermöglichen. Entsprechende synergetische Effekte sollen auch mit den Maßnahmen des Hochwasserschutzes realisiert werden. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert. Die freie Gewässerentwicklung ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Gewässerstruktur und somit ganz im Sinne der WRRL. Was hierbei die Interessen der Landwirtschaft angeht, so sind geeignete Maßnahmen frühzeitig mit den betroffenen Flächenbewirtschaftern abzustimmen, so dass sowohl die Ziele der WRRL als auch die der Betriebe erreicht werden. Vom Land Hessen – und auch von allen anderen Bundesländern - werden zudem die Möglichkeiten zur Fristverlängerung (bis 2027) in Anspruch genommen. Die Verantwortung zur Ernährungssicherheit wird insofern nicht beeinträchtigt.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
159	159.01	Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund	Die Maßnahmenumsetzung ist nur nach Klärung der Finanzierung möglich.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
160	160.01	Magistrat der Kreisstadt Eschwege	Die Stadt Eschwege beabsichtigt die Werra (DEHE 41.2) im Rahmen von Hochwasserschutzmaßnahmen ökologisch umzugestalten. Allerdings kommt es auf Grund von Verzögerungen zu einer Überlagerung mit Maßnahmen der MP und dadurch zu "kaum zu finanzierenden Belastungen". Es ist deshalb zu prüfen, ob Maßnahmen der Hochwassersicherung Albugen die Maßnahmen des MP ganz oder teilweise beinhalten oder tangieren.	Die von der Stadt Eschwege geplante Flutmulde Albugen ist in der Maßnahme mit der ID 71230 enthalten.	Keine Änderung erforderlich.
	160.02	Magistrat der Kreisstadt Eschwege	Zur Vermeidung nicht zu finanzierender Belastungen wird der Antrag auf Gewährung einer generellen Aufschubfrist bis zu Beginn des zweiten Bewirtschaftungszyklus 2016 gestellt.	Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.
161	161.01	Stadt Neustadt	Stadt Neustadt muss von der Möglichkeit der Fristverlängerung Gebrauch machen, da die finanziellen Mittel nicht ausreichen und nicht ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.	Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.
162	162.01	Gemeinde Seeheim-Jugendheim	Fristverlängerung bis 2027 gefordert, da eine klare Definition der auszuführenden Arbeiten und Orte nicht aus dem Karteninformationssystem hervorgeht und nicht finanzierbar ist.	Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.
	162.02	Gemeinde Seeheim-Jugendheim	Im Bereich des Beerbachs ist es sinnvoll, die Durchgängigkeit in der Ortslage Nieder-Beerbach und am Zulauf in die Modau zu verbessern.	Die genannte Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Beerbach von der Mündung in die Modau bis Nieder-Beerbach ist im Grundsatz bereits im MP enthalten. Es werden in diesem Bereich aber noch zusätzlich acht weitere Wanderhindernisse als umzugestaltende Wanderhindernisse ergänzend im MP aufgenommen werden, um eine Durchgängigkeit komplett bis Ober-Beerbach zu gewährleisten.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
	162.03	Gemeinde Seeheim-Jugendheim	Da die Gemeinde auch Bachläufe außerhalb des Wasserverbandes unterhält, wird um Prüfung gebeten, ob eine Verbesserung der Durchgängigkeit im oberen Bereich des Fanggrabens in der OL Balkhausen machbar bzw. sinnvoll wäre.	Die Überprüfung der Anregung hat ergeben, dass eine Anbindung des strukturell relativ guten Quattelbaches nach derzeitigem Kenntnisstand eine sinnvolle Möglichkeit zur Erhöhung des Wiederbesiedlungspotenzials im Bereich des Wasserkörpers "Obere Modau" darstellt. Das MP wird in diesem Bereich deshalb um die Maßnahme "Anbindung Nebengewässer" bezogen auf den Quattelbach ergänzt.	Änderung im MP: Anhang 3-1.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
163	163.01	Stadt Anspach	Der Internet-Viewer steht mit der erforderlichen Informationstiefe erst ab Frühjahr 2009 zur Verfügung, außerdem wird seitens des Landes nur 1 Schulung für den Viewer angeboten. Für eine strukturierte Beurteilung der Maßnahmen war die Zeit zu knapp.	Mit der neuen Version des WRRL-Viewers wurden lediglich Daten neu visualisiert, die den Kommunen bereits seit Mitte Dezember 2008 in Form feststehender Karten im Internetauftritt Flussgebiete.hessen.de zur Verfügung standen. Dabei handelt es sich um die verschiedenen Maßnahmenkarten aus den Teilbereichen der WRRL. Die zusätzliche Serviceleistung eines Ausdrucks der Wasserkörpersteckbriefe wurde zwischenzeitlich optimiert. Die sehr umfassende Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfangreich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden kann. Gleiches gilt für den WRRL-Viewer, der sehr viele, die Umsetzung der WRRL betreffende Inhalte bereitstellt und eine unterstützende Hintergrundinformation darstellt. Den hessischen Kommunen wurde bereits 2008 auch noch eine kostenlose Schulung zum WRRL-Viewer durch die Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar angeboten, das Angebot wurde in der ersten Jahreshälfte 2009 wiederholt. Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im HMUELV sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.	Keine Änderung erforderlich.
	163.02	Stadt Anspach	Die Stadt geht von einer siebenstelligen Summe für die Kosten aus. Für die Umsetzung ist mehr Personal nötig und Mittel von dem Land Hessen.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Der Verwaltungsaufwand der Maßnahmenträger kann allerdings nicht vom Land mitfinanziert werden.	Keine Änderung erforderlich.
	163.03	Stadt Anspach	Bei den Landwirten regt sich Unmut bzgl. des Verkaufs von Flächen für die Uferrandstreifen. Nach Gesprächen mit der Landwirtschaft wird einer vertraglichen Regelung mit Weiternutzung der Flächen Zustimmung signalisiert.	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Zur Entwicklung der kontrollierten eigendynamischen Gewässerentwicklung werden in einigen Bundesländern Verträge mit den Eigentümern geschlossen. Dieses Vorgehen ist auch für die Umsetzung der WRRL in Hessen angedacht.	Keine Änderung erforderlich.
	163.04	Stadt Anspach	Erlenbach: Zuständigkeit für das Wanderhindernis zwischen Station 25 und 26 liegt beim Land Hessen, da unter L 3041.	Nach § 30a des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) ist der Träger der Straßenbaulast für die Unterhaltung und deren Kosten von Kreuzungsanlagen von Straßen und Gewässern zuständig, soweit nichts anderes vereinbart oder durch einen Planfeststellungsbeschluss bestimmt wird. Bei Gewässerausbauten hat nach § 30 Absatz 2 HStrG der Träger des Ausbauvorhabens die Kosten zu tragen. Bei der Wiederherstellung der Durchgängigkeit des genannten Wanderhindernisses kann nicht grundsätzlich von einer Unterhaltungsmaßnahme ausgegangen werden. Über den genauen Umfang der Maßnahme und ggf. Beteiligung des Trägers der Straßenbaulast (oder anderen) an der Maßnahme kann erst im Rahmen des weiteren Planungsprozesses unter Einbindung aller Beteiligten entschieden werden.	Keine Änderung erforderlich.
	163.05	Stadt Anspach	Erlenbach: Das Wanderhindernis zwischen Station 26 und 27 ist nicht vorhanden. Die Maßnahme Umzugestaltendes Wanderhindernis muss aus dem MP gestrichen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im MP berücksichtigt, diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden. Bei dem genannten Wanderhindernis könnte es sich um das QBW 51476 handeln. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Dabei werden diese Hinweise natürlich berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
	163.06	Stadt Anspach	Erlenbach: Die Fließstrecke der Maßnahmen M1 und M2 zwischen Launhardtsmühle und dem Anfangsbereich von Station 29 ist im Norden um 50 m und im Süden um 100 m zu verkürzen. Eine Alternativstrecke zwischen Tannenhof und Launhardtsmühle wird angeboten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im MP berücksichtigt, diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Dabei werden diese Hinweise natürlich berücksichtigt. Der Maßnahmenraum hier ist ohnehin größer als die eigentlich vorgeschlagene Strecke, so dass noch Spielraum bei der Verortung besteht. Die Vorschläge im MP haben keine enteignende Wirkung, außerdem können die Maßnahmen auch auf das Gewässerbett beschränkt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	163.07	Stadt Anspach	Usa: Forderung, die Maßnahme „Umzugestaltendes Wanderhindernis“ zwischen den Stationen 31 und 32 aus MP zu streichen, da die Hindernisse aufgrund einer Wegeverbindung erhalten bleiben müssen.	Zwischen der Stationierung 31 und 32 sind keine Vorschläge zur Herstellung der Durchgängigkeit gemacht worden. Aber selbst wenn das so wäre, hieße eine Umgestaltung von Bauwerken nicht zwangsläufig auch, dass es zu einer Zerstörung der Wegeverbindung kommt. Der Vorschlag bleibt daher bis zu einer konkreten Umsetzungsplanung erstmalig erhalten. Falls sich dann herausstellen sollte, dass der Vorschlag ohne Zerstörung der Wegeverbindung nicht umsetzbar ist, wird der Vorschlag aus der Datenbank entfernt werden.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	163.08	Stadt Anspach	Usa: Das Wanderhindernis zwischen Station 28 und 29 ist nicht vorhanden. Die Maßnahme Umzugestaltendes Wanderhindernis muss aus dem MP gestrichen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und nach Prüfung vor Ort ggf. im MP berücksichtigt, diese Überprüfungen können aber erst nach und nach stattfinden. Zwischen Station 28 und 29 sind nämlich 6! Querbauwerke eingezeichnet. Möglicherweise handelt es sich bei dem angesprochenen Wanderhindernis um Querbauwerk 33634 oder 33633. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Dabei werden diese Hinweise natürlich berücksichtigt und die Maßnahmendatenbank ggf. entsprechend angepasst.	Keine Änderung erforderlich.
	163.09	Stadt Anspach	Usa: Für eine Teilstrecke zwischen Station 27 und 29 empfiehlt sich die Maßnahme M1 und nicht M2, da bereits Flächen für die Renaturierung angekauft wurden. Die Maßnahme M1 ist in das MP aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Dabei werden diese Hinweise natürlich berücksichtigt und die Maßnahmendatenbank ggf. entsprechend angepasst.	Keine Änderung erforderlich.
	163.10	Stadt Anspach	Arnsbach/Häuser Bach: Abschnitt zwischen Unterlauf des Arnsbachs bzw. Häuserbachs im 1. Streckenabschnitt ab Usaeinmündung ist im MP vollständig mit den Maßnahmen M1 und M2 darzustellen.	Hier handelt es sich um ein Missverständnis. Offensichtlich wurde das Kartenmaterial aus der Beteiligungsplattform verwendet. Der angesprochene erste Streckenabschnitt wurde extra aufgeführt, weil diese Maßnahme schon genehmigt worden ist; sie wurde sozusagen als Gesamtpaket aufgenommen und nicht gesplittet in Fläche und Struktur (MaßID 59568). Der restliche Abschnitt wurde zur Umgestaltung vorgeschlagen und als Teil der Maßnahmen 58808 „Flächenbereitstellung“ und 58870 „Strukturmaßnahme“ aufgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
164	164.01	Hessischer Kanuverband	Bei wasserbaulichen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Durchgängigkeit der Gewässer für den Kanusport erhalten bleibt. Bei der Renaturierung besteht die gleiche Forderung.	Der Hess. Kanu-Verband e.V. stellt fest, dass bei der Umsetzung der WRRL die natur- und landwirtschaftsverträgliche Erholung nicht ausreichend berücksichtigt wird, zu der auch die Ausübung des Kanusports zählt. Die Umsetzung der WRRL hat zum Ziel, den guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Sofern dieses Ziel im Einklang mit den Ansprüchen der Freizeitnutzung durch den Kanusport erreicht werden kann, steht das MP dem nicht entgegen. Erste Priorität hat aber zweifelsfrei die Erreichung des guten chemischen und ökologischen Zustands des Gewässers. Dort wo es möglich ist, kann die Herstellung der Durchgängigkeit für Fische an vorhandenen Wehranlagen mit der Herstellung der Durchgängigkeit für Kanufahrer verbunden werden. Das MP schließt das Einbringen von planerischen Ideen durch den Verband hierzu nicht aus.	Keine Änderung erforderlich.
	164.02	Hessischer Kanuverband	Der Kanuverein bietet seine Mitarbeit bei der Umsetzung an und hofft auf eine Einbindung in die Planungsphase.	Der Landessportbund wurde gemäß den Anforderungen der WRRL und den Maßgaben der Allianz Sport und Umwelt beteiligt und konnte sich aktiv in den Gestaltungsprozess bei der Aufstellung des BPs und MPs in Hessen u.a. auch als Vertreter des HKV einbringen. Die ggf. vorhandenen Interessens- und Nutzungskonflikte der verschiedenen Anspruchsgruppen sollen bereits im Rahmen der Planung beseitigt werden, da dort die Weichen für eine aller gerecht werdenden Lösung gestellt werden können. Im Zuge einer guten Zusammenarbeit wird darauf hingewirkt werden, die Hinweise des Hessischen Kanu-Verbandes zu beachten und bei der Umsetzung von Maßnahmen eine Abstimmung zu erreichen. Herzlichen Dank für das Angebot zur Mitarbeit bei Gewässerbaumaßnahmen.	Keine Änderung erforderlich.
	164.03	Hessischer Kanuverband	Hinweis, dass Kanusport mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar ist.	Der Hinweis ist zutreffend. Sportausübung in der freien Natur ist grundsätzlich mit den Zielen des Naturschutzes vereinbar, wenn sich die Sporttreibenden entsprechend verhalten. Wenn die Kanuten gut ausgebildet und entsprechend unterwiesen sind und die notwendigen Regeln beherzigen, können Konflikte zwischen Sport und Naturschutz vermieden werden. Hierzu gibt es Regeln, wie z.B. die "10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportler/innen in der Natur" und zusätzlich die jeweiligen Auflagen in den Schutzgebietsausweisungen.	Keine Änderung erforderlich
165	165.01	Stadt Florstadt	Gemäß Stadtparlamentsbeschluss vom 24.09.2008 soll im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen die ökologische Flutung des NSG Mähried von Staden durchgeführt werden. Die Flutung ist nicht im Steckbrief Nidda (DEHE_248.3) enthalten, müsste an dieser Stelle entsprechend ergänzt werden.	Die ökologische Flutung soll zusammen mit Renaturierungsmaßnahmen an der Nidda in Florstadt (Maßnahmen-ID 69794) durchgeführt werden und wird berücksichtigt.	Änderung im MP: Anhang 3-1.
	165.02	Stadt Florstadt	Streichung der Maßnahme "Renaturierung der Nidda unterhalb der Ortslage Nieder-Florstadt" (69622, 69683) erbeten, da keine Flächen dafür zur Verfügung stehen. Alternativvorschlag: Renaturierung der Nidda in den Mockstädter Wiesen.	Die tatsächliche Flächenverfügbarkeit ist im nächsten Planungsschritt zu prüfen. Die alternativ vorgeschlagenen Flächen liegen im oberhalb angrenzenden WK und damit zu weit vom beplanten Bereich entfernt. Der Alternativvorschlag wird aber weiter geprüft.	Keine Änderung erforderlich.
166	166.01	Gemeinde Trebur	Der bestehende Hochwasserschutz muss beibehalten bzw. durch die geplanten Maßnahmen Erweiterung Schwarzbachpumpwerk in Ginsheim sowie die Grabenverbindung vom Schwarzbach zum Flutgraben und dem geplanten Hochwasserpumpwerk im Rheinwinterdeich (Verlegung Pumpwerk Rabenspitze) verbessert werden.	Der Hochwasserschutz wird bei der Umsetzung des MPs angemessen berücksichtigt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	166.02	Gemeinde Trebur	Die Bereitstellung der Flächen sowie die Entwicklung der naturnahen Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen sollen im festgestellten Überschwemmungsgebiet liegen (Verordnung mit Datum vom 12.Juni 2000 - StAnz. 24/2000, S.1798 rechtsgültig) und keinesfalls im Bereich der Ortslagen geplant werden (Gefahr von Aufspiegelungen des Grundwasserstandes).	Die Bereitstellung der Flächen verbunden mit der Förderung einer eigendynamischen Entwicklung zu naturnahen Strukturen wird nicht in den bebauten Ortslagen erfolgen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	166.03	Gemeinde Trebur	Bezüglich der Finanzierung der geschätzten Kosten für die Bereitstellung von Flächen und der Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen stimmt die Gemeinde Trebur der bisherigen Berechnung wie bei Renaturierungsmaßnahmen (70% Zuschuss aus Landesmitteln, 15% Umlage aus dem Schwarzbachverband und 15% Eigenanteil der betroffenen Kommune) nicht zu. Die Gemeinde Trebur fordert hier eine 30%-ige Umlage durch den Schwarzbachverband.	Die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur soll mit den bisherigen Förderquoten fortgeführt werden. Die Aufteilung der verbleibenden Kosten unter den betroffenen Kommunen ist nicht vom Land zu regeln.	Keine Änderung erforderlich.
167	167.01	Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	Das MP darf dem bestehenden Hochwasserschutz nicht zuwider laufen.	Die im MP enthaltenen Maßnahmenvorschläge werden im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit den betroffenen Fachbereichen abgestimmt. Somit werden die Maßnahmen u.a. bezüglich der Belange des Hochwasserschutzes so abgestimmt und harmonisiert, dass eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes für hochwertig genutzte Flächen ausgeschlossen werden kann. Sie werden mit dem RP-Darmstadt über die Maßnahmenplanung für das Verbandsgebiet beraten und die Möglichkeiten der Realisierung prüfen. Die Finanzierung solcher Rahmenplanungen wird derzeit eruiert.	Keine Änderung erforderlich.
	167.02	Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	Der Wasserverband geht davon aus, dass die Maßnahmenplanung durch das Land finanziert wird.	Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur sind die Planungskosten grundsätzlich zuwendungsfähig. Planungskonzepte für ein Gewässer können im Rahmen der später ausgeführten Maßnahmen am Gewässer mitfinanziert werden.	Keine Änderung erforderlich.
	167.03	Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	Der Flächenerwerb wird auf Vorbehalte der Landwirtschaft stoßen.	Zur Herstellung des von der WRRL und dem WHG geforderten guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer ist es erforderlich, auf im Mittel 35 % der Fließstrecke hochwertige Gewässerstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies bedeutet u.a. auch, dass den Fließgewässern für eine möglichst naturnahe Entfaltung ausreichend Raum zur Verfügung gestellt werden muss. Im Entwurf des MPs ist angegeben, dass hessenweit 4.900 ha Fläche bereitgestellt werden sollen. In dieser Zahl sind allerdings auch Flächen enthalten, auf denen bereits seit dem Jahr 2000 strukturverbessernde Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL durchgeführt wurden. Der aktuelle Bedarf, der bis zum Jahr 2027 benötigt wird, liegt bei 4.460 ha. Bei den weiteren Detailplanungen muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird und wo immer möglich mit anderen Anforderungen an die Fläche (Hochwasserschutz, Natura 2000-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert wird. Soweit sinnvoll und notwendig, sollen Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, um den Landwirten adäquate Tauschflächen zur Verfügung stellen zu können. Auf jeden Fall sollen Verkauf oder Tausch von Flächen nur mit Einverständnis der Eigentümer stattfinden (keine Enteignung).	Keine Änderung erforderlich.
	167.04 167.05 167.06	Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	Aufführung diverser Forderungen und Vorschläge bzgl. strukturverbessernder Maßnahmen. Ein bereits renaturierter Abschnitt wurde im MP als renaturierungsbedürftig aufgeführt. Einzelne Wehranlagen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes. Ein Rückbau der Anlagen ist bis jetzt nicht erfolgt, deshalb wird die Obere Wasserbehörde aufgefordert diese Umbauten zu veranlassen.	Die genannten Aspekte, Forderungen und Vorschläge zur Umsetzung der strukturverbessernden Maßnahmen werden erst bei den weiteren konkreteren Umsetzungsplanungen einer genaueren Betrachtung und Bewertung unterzogen werden. Die bestehenden Wasserrechte und wasserrechtlichen Bedingungen sind an den jeweiligen Wanderhindernissen unterschiedlich und erst im Rahmen der Maßnahmenumsetzung im Einzelfall zu betrachten und zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	167.07	Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	Der Umbau größerer Bauwerke bedarf einer genauen Prüfung.	Die genaue Prüfung wird im Zuge der Umsetzung des MPs erfolgen.	Keine Änderung erforderlich.
	167.08	Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	Die Finanzierung ist nicht gesichert.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	167.09	Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried	Beantragung einer Fristverlängerung bis 2027.	Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
168	168.01	Wasserverband Modaugebiet	MP darf dem bestehenden Hochwasserschutz nicht zuwider laufen.	Die im MP enthaltenen Maßnahmenvorschläge werden im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit den betroffenen Fachbereichen abgestimmt. Somit werden die Maßnahmen u.a. bezüglich der Belange des Hochwasserschutzes so abgestimmt und harmonisiert, dass eine Verschlechterung des Hochwasserschutzes für hochwertig genutzte Flächen ausgeschlossen werden kann. Sie werden mit dem RP-Darmstadt über die Maßnahmenplanung für das Verbandsgebiet beraten und die Möglichkeiten der Realisierung prüfen. Die Finanzierung solcher Rahmenplanungen wird derzeit eruiert.	Keine Änderung erforderlich.
	168.02	Wasserverband Modaugebiet	Der Wasserverband geht davon aus, dass die Maßnahmenplanung durch das Land finanziert wird.	Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur sind die Planungskosten grundsätzlich zuwendungsfähig. Planungskonzepte für ein Gewässer können im Rahmen der später ausgeführten Maßnahmen am Gewässer mitfinanziert werden.	Keine Änderung erforderlich.
	168.03	Wasserverband Modaugebiet	Der Flächenerwerb wird auf Vorbehalte der Landwirtschaft stoßen. Es werden diverse Forderungen bzgl. des Flächenerwerbs aufgeführt.	Zur Herstellung des von der WRRL und dem WHG geforderten guten ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer ist es erforderlich, auf im Mittel 35 % der Fließstrecke hochwertige Gewässerstrukturen zu erhalten oder wiederherzustellen. Dies bedeutet u.a. auch, dass den Fließgewässern für eine möglichst naturnahe Entfaltung ausreichend Raum zur Verfügung gestellt werden muss. Im Entwurf des MPs ist angegeben, dass hessenweit 4.900 ha Fläche bereitgestellt werden sollen. In dieser Zahl sind allerdings auch Flächen enthalten, auf denen bereits seit dem Jahr 2000 strukturverbessernde Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL durchgeführt wurden. Der aktuelle Bedarf, der bis zum Jahr 2027 benötigt wird, liegt bei 4.460 ha. Bei den weiteren Detailplanungen muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass der Flächenverbrauch auf das absolut notwendige Maß beschränkt wird und wo immer möglich mit anderen Anforderungen an die Fläche (Hochwasserschutz, Natura 2000-Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Infrastruktur und Baugebiete) kombiniert wird. Soweit sinnvoll und notwendig, sollen Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden, um den Landwirten adäquate Tauschflächen zur Verfügung stellen zu können. Auf jeden Fall sollen Verkauf oder Tausch von Flächen nur mit Einverständnis der Eigentümer stattfinden (keine Enteignung).	Keine Änderung erforderlich.
	168.04	Wasserverband Modaugebiet	Aufführung diverser Forderungen und Vorschläge bzgl. strukturverbessernder Maßnahmen.	Die genannten Aspekte, Forderungen und Vorschläge zur Umsetzung der strukturverbessernden Maßnahmen werden erst bei den weiteren konkreteren Umsetzungsplanungen einer genaueren Betrachtung und Bewertung unterzogen werden.	Keine Änderung erforderlich.
	168.05	Wasserverband Modaugebiet	Bereits renaturierte Abschnitt wurde im MP als renaturierungsbedürftig aufgeführt.	Bereits renaturierte Gewässerabschnitte und die durch die Renaturierung verbesserten Gewässerstrukturen sind bei der Ermittlung der zu renaturierenden Streckenlängen im MP berücksichtigt worden. Im MP und den dazugehörigen Plänen sind lediglich Maßnahmenräume dargestellt, in denen die konkreten Renaturierungsstrecken noch nicht festgelegt worden sind. In den Maßnahmenräumen können somit auch bereits renaturierte Gewässerabschnitte liegen, die bei konkreten Maßnahmenumsetzung dann ausgespart werden.	Keine Änderung erforderlich.
	168.06	Wasserverband Modaugebiet	Einzelne Wehranlagen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Wasserverbandes. Ein Rückbau der Anlagen ist bis jetzt nicht erfolgt, deshalb wird die Obere Wasserbehörde aufgefordert diese Umbauten zu veranlassen.	Die bestehenden Wasserrechte und wasserrechtlichen Bedingungen sind an den jeweiligen Wanderhindernissen unterschiedlich und erst im Rahmen der Maßnahmenumsetzung im Einzelfall zu betrachten und zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	168.07	Wasserverband Modaugebiet	Die hohe Anzahl der Wanderhindernisse am Beerbach nicht nachvollziehbar.	Am Beerbach ist tatsächlich eine hohe Anzahl an Wanderhindernissen vorhanden, häufig in Form von Abstürzen, Verrohrungen und Massivsohlenabschnitten. Die Daten sind als weitgehend gesichert zu betrachten, da sie aus der Datenbank "Wanderhindernisse" stammen, der eine aktuelle komplette Gewässerbegehung und Datenerhebung zugrunde liegt. Inzwischen sind wesentliche Daten der Datenbank "Wanderhindernisse" im hessischen Gewässerstrukturgüte-Informationssystem (www.gesis.hessen.de) enthalten und so für jeden zugänglich.	Keine Änderung erforderlich.
	168.08	Wasserverband Modaugebiet	Der Umbau größerer Bauwerke bedarf einer genauen Prüfung.	Die geforderte Prüfung der Auswirkungen von Umbauten an größeren Querbauwerken auf das Abflussregime und den Hochwasserschutz erfolgt erst im Rahmen der konkreten Planung der jeweiligen Maßnahme.	Keine Änderung erforderlich.
	168.09	Wasserverband Modaugebiet	Für die Durchgängigkeit der Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, müsste der Dauerstau entfallen. Eine Umgestaltung müsste den Belangen der Bevölkerung und artenschutzrechtlichen Belangen Rechnung tragen.	Wie die Durchgängigkeit an den jeweiligen Hochwasserrückhaltebecken hergestellt werden kann, ist im Einzelfall jeweils zu ermitteln und zu prüfen. Ein Dauerstau muss nicht zwangsläufig immer entfallen. Im Rahmen der jeweiligen konkreteren Planung sind dann die verschiedenen Belange, wie u.a. die Belange des Naturschutzes, zu berücksichtigen und abzuwägen.	Keine Änderung erforderlich.
	168.10	Wasserverband Modaugebiet	Die Finanzierung der Umgestaltung der Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau unter Kosten-Nutzen-Aspekten ist der Bevölkerung nicht zu vermitteln.	Bei der Umsetzung der WRRL wird unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen sein, ob und auf welche Weise eine Beseitigung dieser Wanderhindernisse möglich ist.	Keine Änderung erforderlich.
	168.11	Wasserverband Modaugebiet	Die Finanzierung ist nicht gesichert.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungs-konzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	168.12	Wasserverband Modaugebiet	Beantragung einer Fristverlängerung bis 2027.	Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.
169	169.01	Wasserverband Hessisches Ried	Hinsichtlich gewerblich/industriell/privater Grundwasserentnahmen und Grundwasserentnahmen für die landwirtschaftliche Beregnung bestehen noch hohe Defizite im Erfassungsgrad. Hinweis, dass im Hinblick auf den Klimawandel auch zukünftig eine umfassende Datenerfassung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwassers erforderlich ist.	Sofern Defizite in der Erfassung der angesprochenen Grundwasserentnahmen bestehen, müssen diese unter Beachtung der geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen beseitigt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	169.02	Wasserverband Hessisches Ried	Bitte um Aufnahme einer zusätzlichen Textpassage bzgl. der Infiltrationsmaßnahmen.	Die Infiltration leistet einen wirksamen Beitrag zur Sicherstellung der regionalen Wasserversorgung. Die erforderlichen Entnahmemengen können in Teilgebieten des Hess. Rieds nur aufgrund der Infiltration bereitgestellt werden. Die Infiltration wird im Maßnahmenprogramm als grundlegende Maßnahme aufgeführt.	Keine Änderung erforderlich.
	169.03	Wasserverband Hessisches Ried	Bitte um Aufnahme einer zusätzlichen Textpassage bzgl. des chemischen Zustandes der Grundwasser-Körper in Süd-Hessen	Der besonderen Situation des hessischen Rieds (Anbau von Marktfrüchten, klimatisch begünstigt, teilweise stark sandige Bodenverhältnisse, Beregnung) wird sowohl bei der Grundwasserüberwachung, als auch bei der Durchführung von WRRL-Maßnahmen Rechnung getragen werden.	Änderung im MP: Kapitel 3
	169.04	Wasserverband Hessisches Ried	Das MP enthält keine detaillierten Aussagen zu Kosten und Finanzierung der Maßnahmen, deshalb ist eine qualifizierte Stellungnahme nicht möglich.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Im Landeshaushalt 2010 sind für die Ausführung von Maßnahmen ausreichend Mittel vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich.
	169.05	Wasserverband Hessisches Ried	Das MP enthält keine belastbaren Aussagen zur organisatorischen Umsetzung der Maßnahmen, deshalb ist eine qualifizierte Stellungnahme nicht möglich.	Eine Darstellung der Organisation der Umsetzung der Maßnahmen war für BP und MP nicht erforderlich. Da bei der Organisation der Umsetzung jeweils die regionalen Besonderheiten berücksichtigt werden sollen, ist eine hessenweit einheitliche Umsetzungskonzeption auch nicht möglich.	Keine Änderung erforderlich.
	169.06	Wasserverband Hessisches Ried	Forderung nach Zugang zu FIS MaPro.	Ein Zugang von externen Anwendern zu FIS MaPro ist nicht geplant. Für die landwirtschaftliche Beratung ist eine Schnittstelle angedacht, mit der die notwendigen Informationen ausgetauscht werden können.	Keine Änderung erforderlich.
	169.07	Wasserverband Hessisches Ried	Die Infiltrationsanlage Lorsche Wald ist bereits in der Umsetzung. Lampertheim ist aufgrund hydraulischer Veränderungen nicht mehr erforderlich. Ein neuer Formulierungsvorschlag ist angegeben.	Der Formulierungsvorschlag kann nicht übernommen werden. Maßgebliche Grundlage bleibt der Verbandsplan des WHR.	Keine Änderung erforderlich.
	169.08	Wasserverband Hessisches Ried	Forderung nach Änderung des Abschnitts zur Grundwasser-Anreicherung. Vorschlag ist angegeben.	Die Infiltration leistet einen wirksamen Beitrag zur Sicherstellung der regionalen Wasserversorgung. Die erforderlichen Entnahmemengen können in Teilgebieten des Hess. Rieds nur aufgrund der Infiltration bereitgestellt werden. Insofern ist die Infiltration auch eine ergänzende Maßnahme.	Änderung im BP, Kapitel 4.2.2.1 bei „Anthropogene Beeinflussung“ und im MP, Kapitel 2.6
	169.09		Der Abschnitt über Grundwasseranreicherung im BP muss geändert werden. Vorschlag ist angegeben.		
	169.10	Wasserverband Hessisches Ried	Bitte um Berücksichtigung der bereits laufenden Maßnahmen im Finanzierungskonzept	In der oben (ID Nr. 169.04) genannten Finanzierungskonzeption werden die Kosten der für die Jahre 2010 bis 2027 vorgesehenen Maßnahmen dargestellt. Hierzu gehören auch diejenigen Maßnahmen, die bereits in früheren Jahren begonnen worden sind.	Keine Änderung erforderlich.
	169.11	Wasserverband Hessisches Ried	Die WHR soll in betroffenem Gebiet als Maßnahmenträger eingesetzt werden.	Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. D.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben, vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilung einer Erlaubnis), die im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörde geregelt sind.	Keine Änderung erforderlich.
170	170.01	Gemeinde Mücke	DEHE_2582.2 (Obere Ohm) Die angedachten Flächen (12 ha) stehen wahrscheinlich nicht bis 2015 zur Verfügung.	Im MP wurden diese Aspekte für den Wasserkörper obere Ohm bereits berücksichtigt. Für die Maßnahmen (Strukturverbesserung; Flächenbedarf) sind bzw. werden auch weiterhin Fristverlängerungen vorgesehen (siehe Tabelle Anhang 3-1 des MPs).	Keine Änderung erforderlich.
	170.02	Gemeinde Mücke	DEHE_2582.2 (Obere Ohm) Die 21 Maßnahmen zur Beseitigung der Wanderhindernisse berühren Wasserrechte. Es werden weitere Informationen zu den Maßnahmenträgern und zur Finanzierung benötigt.	Über die Trägerschaft und Finanzierung der einzelnen Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden.	Keine Änderung erforderlich.
	170.03	Gemeinde Mücke	Bei der Umsetzung soll das Konnexitätsprinzip berücksichtigt werden.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträgern aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Mit der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen trägt das Land dem Konnexitätsprinzip Rechnung.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	170.04	Gemeinde Mücke	Die Vermittlung der Maßnahmen und der hohen Kosten soll in den Kommunalparlamenten erfolgen und benötigt fachliche Unterstützung.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat für das Land Hessen insgesamt eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein.	Keine Änderung erforderlich.
171	171.01	Stadt Lich	Eine Stellungnahme zu fachtechnischen Fragen im MP ist aufgrund von Zeit- und Personalmangel nicht möglich.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Kommunen waren durch Veranstaltungen schon frühzeitig informiert. Anfang 2008 wurden die Kommunen durch ein Ministerschreiben zur aktiven Mitarbeit aufgefordert. Die Kommunen hatten in den 18 Beteiligungsplattformen hinreichend Gelegenheit, sich aktiv in den Umsetzungsprozess einzubringen. Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im HMUELV sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.	Keine Änderung erforderlich.
	171.02	Stadt Lich	Forderung nach adäquater finanzieller Unterstützung.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
172	172.01	Stadt Homberg (Ohm)	Kritik an der Offenlegung der Entwürfe, da weder Gebietskörperschaften, Träger der öffentlichen Belange, noch Privatpersonen die Möglichkeit haben in einer gewohnten Art und Weise Stellung zu beziehen.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG. Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfänglich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich.
	172.02	Stadt Homberg (Ohm)	Der Grunderwerb wird in Frage gestellt. Wie soll die Gestaltung der möglicherweise zu erwerbenden Flächen erfolgen?	Auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2008 (StAnz. 34/2008 S. 2270) wird hingewiesen. Bei Renaturierungsmaßnahmen sollen die erworbenen Flächen gemäß dem Entwicklungszielen des Genehmigungsbescheids der natürlichen Sukzession überlassen beziehungsweise extensiv bewirtschaftet werden.	

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	172.03	Stadt Homberg (Ohm)	Es fehlt die konkrete Untersuchung der Auenstrukturen. Hat man früher die eine Begrädigung der Bach- und Flussläufe unternommen, so geht man nunmehr den umgekehrten Weg auf Kosten der Gemeinde. Wie sind Brückenbauwerke in die Überlegungen mit einbezogen?	MP und BP sind für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich. Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen handelt es sich um ergänzende Maßnahmen aus dem MP. Ergänzende Maßnahmen aus dem MP können ordnungsrechtlich umgesetzt werden, soweit hierfür eine rechtliche Grundlage besteht und die Maßnahmen im MP ausreichend konkret beschrieben sind. Die Maßnahmengruppe [M 2] "Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen" umfasst u.a. Maßnahmen, die auf eine Reaktivierung von Auengewässern abzielen. Neben einer Förderung einer an diese Überflutung angepasste auentypischen Lebensgemeinschaft, bieten diese Maßnahmen ebenfalls Synergien zum Hochwasserschutz. Das MP ersetzt nicht die wasserrechtlichen Verfahren für die Einzelmaßnahmen (z.B. Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbauten bzw. Deichrückverlegungen) mit den damit zu erstellenden Planungsgrundlagen und ggf. vertiefenden Untersuchungen. Auch Beteiligtenrechte in Wasserrechtsverfahren werden nicht außer Kraft gesetzt. Über das geeignete Verfahren für die einzelnen Maßnahmen und die Finanzierungsmöglichkeiten wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Zu den Brückenbauwerken: Einschätzungen der "Durchgängigkeit", auch im Bereich von Brückenbauwerken mit entsprechenden Massivsohlenabschnitten oder Verrohrungsstrecken, bauen auf der aktuellen Wanderhindererfassung auf. Dabei wurde nicht nur die Leistungsfähigkeit von großen, schwimmstarken Fischen angesetzt, sondern auch die Schwimmfähigkeiten kleinerer und junger Fische berücksichtigt. Als maßgebender Wasserabfluss für die Einschätzung der Passierbarkeit wurde der Mittelwasserabfluss herangezogen. Die verschiedenen Verbesserungsmöglichkeiten zur Herstellung der ökol. Passierbarkeit sind in der Örtlichkeit zu prüfen, ohne den Kreuzungsverkehr zu beeinträchtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	172.04	Stadt Homberg (Ohm)	Nach Ansicht der Stadt Homberg handelt es sich um überalterte Daten und Parameter, die herangezogen wurden.	Den Maßnahmenvorschlägen der Unteren Wasserbehörde des Vogelbergkreises lag die Erlaubnislage Stand I. Quartal 2009 zugrunde. In dem im Internet veröffentlichten Steckbriefen Untere Ohm und Burggraben sind Maßnahmen aus dem Sofortprogramm 2006 aufgeführt. Die zugrunde gelegten Messstellen und Parameter sind nicht veraltet. Für weitere Auskünfte steht die Untere Wasserbehörde des Vogelbergkreises zur Verfügung.	Keine Änderung erforderlich.
	172.05	Stadt Homberg (Ohm)	Das Konnexitätsprinzip wird hinterfragt.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträgern aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Mit der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen trägt das Land dem Konnexitätsprinzip Rechnung.	Keine Änderung erforderlich.
	172.06	Stadt Homberg (Ohm)	Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob es eine Abstimmung mit dem Fischereibeirat gegeben hat. Die Stadt widerspricht dem Entwurf der WRRL.	Sowohl die WRRL als auch die nationale rechtliche Umsetzung schreiben keine Abstimmung mit einem Fischereibeirat vor. Der Fischereibeirat hatte allerdings wie die übrige interessierte Öffentlichkeit die Möglichkeit, im formalen Offenlegungsverfahren Stellung zu nehmen. Die Fischerei ist aber auch im seit 2003 bestehenden landesweiten Beirat vertreten, der aktiv die Umsetzung der WRRL in Hessen berät und begleitet.	Keine Änderung erforderlich.
173	173.01	Stadt Eppstein	Erstellung einer Stellungnahme ist schwierig, da die Frist zur Abgabe zu knapp und die Datenpräsentation im Internet zu schwierig. Fehlende Kostenangaben für die Maßnahmen im Internet, deshalb war es nicht möglich exakte Kostenaufstellung in der kurzen Zeit zu erarbeiten.	Die sehr umfassende Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite Flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfangreich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können. Gleiches gilt für der WRRL-Viewer, der sehr viele, die Umsetzung der WRRL betreffende Inhalte bereitstellt und eine unterstützende Hintergrundinformation darstellt. Den hessischen Kommunen wurde bereits 2008 auch noch eine kostenlose Schulung zum WRRL-Viewer durch die Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar angeboten, das Angebot wurde in der ersten Jahreshälfte 2009 wiederholt. Auch wenn in den offengelegten Dokumenten keine Aussagen zu Kosten enthalten waren, wurde ab Ende März im WRRL-Viewer (Version 2.0) in den Steckbriefen Maßnahmenkosten mit dem Hinweis dargestellt, dass es sich bei den dargestellten Kosten um geschätzte Kosten handelt, die noch der Evaluierung unterliegen. Eine exakte Kostenschätzung ist schon deshalb nicht möglich, weil der BP aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten ist, der der Europäischen Union vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugsgröße ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zu exakten Kosten von Einzelmaßnahmen kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen und natürlich auch exakte Kosten zu ermitteln sein.	Keine Änderung erforderlich.
	173.02	Stadt Eppstein	Einspruch gegen die Abwälzung der Kosten Die Stadt Eppstein hat nicht ausreichend Mittel zur Verfügung.	Auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2008 (StAnz. 34/2008 S. 2270) wird hingewiesen. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	173.03 173.04	Stadt Eppstein	In der Ortslage von Vockenhausen sind Maßnahmen am Dattenbach zur Bereitstellung von Flächen und Entwicklung naturnaher Gewässer aufgrund beiderseitiger Bebauung nicht umsetzbar. Maßnahmen in Vockenhausen sind z. T. wegen fehlender Flächen bis 2015 nicht realisierbar. Forderung nach Streichung folgender Maßnahmen aus Maßnahmekatalog: Dattenbach und Schwarzbach M2 auf 3,8 km.	Bei dem genannten Vorschlag ist Flächenerwerb nicht vorgesehen. An Schwarzbach (Ortlage –OL- Eppstein) und Dattenbach (OL Vockenhausen) wurden nur Strukturmaßnahmen in Restriktionslagen vorgeschlagen, d.h., dass sich die vorgeschlagenen Maßnahmen nur auf das Gewässerbett beschränken. Die Vorschläge bleiben deshalb im MP bis zu einer konkreten Umsetzungsplanung erst einmal erhalten. Stellt sich dabei heraus, dass auch die Strukturverbesserungen in Restriktionslagen nicht umsetzbar sind, werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
	173.05	Stadt Eppstein	Forderung nach Überarbeitung von MP und BP hinsichtlich Frist und Basis der Kostenschätzung.	Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgende BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.
174	174.01	Stadt Schotten	Der Informationsfluss im Vorfeld war als eher dürftig zu bezeichnen. Termine zu Informationsveranstaltungen waren teilweise nicht bekanntgegeben worden. Versuche, sich über die Webseite www.flussgebiete.hessen.de Informationen über das konkrete MP zu beschaffen, gestalteten sich als sehr schwierig. Wir hätten es gerne gesehen, dass wir als Kommune aktiv in den Planungsprozess an den Wasserkörpern miteinbezogen worden wären, anstatt im Nachhinein ein Maßnahmenpaket übergestülpt zu bekommen, zu welchem man dann als "Öffentlichkeit" Stellung nehmen darf.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Kommunen waren durch Veranstaltungen schon frühzeitig informiert. Anfang 2008 wurden die Kommunen durch ein Ministerschreiben zur aktiven Mitarbeit aufgefordert. Die Kommunen hatten in den 18 Beteiligungsplattformen hinreichend Gelegenheit, sich aktiv in den Umsetzungsprozess einzubringen. Die sehr umfassende Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite www.flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfangreich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden kann. Gleiches gilt für den WRRL-Viewer, der sehr viele, die Umsetzung der WRRL betreffende Inhalte bereitstellt und eine unterstützende Hintergrundinformation darstellt. Den hessischen Kommunen wurde bereits 2008 auch noch eine kostenlose Schulung zum WRRL-Viewer durch die Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar angeboten, das Angebot wurde in der ersten Jahreshälfte 2009 wiederholt.	Keine Änderung erforderlich.
	174.02	Stadt Schotten	Die Kosten, die auf die Stadt Schotten zukommen sind nur sehr schwer abzuschätzen. Dies ist insofern misslich, da wir somit nicht exakt absehen können, welche finanzielle Belastung letztendlich auf uns zukommt. Darüber hinaus ist nicht geklärt, inwieweit die Kosten zur Durchführung der Maßnahmen von der Stadt Schotten zu tragen sind, beziehungsweise inwieweit und in welchem Umfang Finanzierungshilfen vorgesehen sind.	Die Kosten der erforderlichen Maßnahmen in den jeweiligen Gemeinden können jetzt anhand des WRRL-Viewers abgeschätzt werden. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	174.03	Stadt Schotten	Die Maßnahmen am Gierbach sind nicht genauer beschrieben. Was soll mit den Flächen passieren? Wie sehen die Maßnahmen aus, die die Entwicklung der naturnahen Strukturen fördern? Der Gierbach befindet sich quasi im "Urzustand". Unseres Erachtens macht es daher keinen Sinn, dort strukturverbessernde Maßnahmen anzusetzen. In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass in diesem Jahr oberhalb von Eichelsdorf ein Rückhaltebecken für den Hochwasserschutz entsteht.	Am Gierbach konzentrieren sich die Maßnahmen auf die Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit; die strukturverbessernden Maßnahmen konzentrieren sich auf einen Abschnitt mit defizitären Strukturen im Mündungsbereich des Gierbaches in die Nidda und umfassen nur eine Größe von 0,3 km. Die Verbesserung der Gewässerstruktur im Mündungsbereich ist erforderlich als "Trittsstein" für die Erreichbarkeit der "guten" Abschnitte im Mittel- und Oberlauf. Für den Eichelbach gilt selbiges.	Keine Änderung erforderlich.
175	175.01	Regionalbauernverband Starkenburg	Es werden falsche Datengrundlagen bemängelt, woraus mehrere Forderungen abgeleitet werden.	Das MP enthält keine konkreten kleinräumigen Maßnahmen. Die Notwendigkeit von Maßnahmen wird im Rahmen der örtlichen Beratung entschieden. Dabei ist es möglich, eventuelle Mängel landesweiter Ergebnisse im notwendigen Umfang zu korrigieren.	Keine Änderung erforderlich.
	175.02	Regionalbauernverband Starkenburg	Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie sind unter Beachtung des chemischen Zustandes zu treffen.	Richtig ist, dass hydromorphologische Verbesserungsmaßnahmen nur erfolversprechend sind, wenn keine stoffliche Überbelastung besteht (siehe u.a. BP Abschnitt 5.1.3.1 Defizitanalyse Biologie und Gewässerstruktur). In vielen Fällen sind neben den strukturellen Verbesserungen somit auch Maßnahmen zur Minderung der stofflichen Belastung notwendig.	Keine Änderung erforderlich.
	175.03	Regionalbauernverband Starkenburg	Bei Renaturierungsmaßnahmen ist der Funktionsfähigkeit des Entwässerungssystems absoluter Vorrang einzuräumen.	Entwässerungsgräben werden jeweils im Einzelfall im Rahmen der Detailplanung als Randbedingung berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	175.04	Regionalbauernverband Starkenburg	Der Flächenknappheit an landwirtschaftlichen Nutzflächen ist Rechnung zu tragen.	Der Flächenknappheit an landwirtschaftlichen Flächen in Südhessen wird Rechnung getragen. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt.	Keine Änderung erforderlich.
	175.05	Regionalbauernverband Starkenburg	Es ist zu prüfen, ob einzelne Gewässer des Ried in die Kategorie HMWB aufzunehmen sind.	Im ersten BP wurden die meisten Gewässer des Rieds nicht als erheblich verändert ausgewiesen. Nach Umsetzung der vorgeschlagenen Renaturierungsmaßnahmen ist erneut zu überprüfen, ob sich der gute ökologische Zustand eingestellt hat. Sofern alle stofflichen u.a. Belastungen ebenfalls entfallen, ist bei Nichterreichung des guten ökologischen Zustands zu prüfen, ob weitere hydromorphologische Maßnahmen notwendig sind. Sollten diese weiteren erforderlichen Maßnahmen aber zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Nutzung (z.B. Siedlungsbereiche) führen, ist dann im zweiten bzw. dritten BP eine Ausweisung als erheblich verändertes Gewässer möglich.	Keine Änderung erforderlich.
	175.06	Regionalbauernverband Starkenburg	Ablehnung der Verwendung von EU-Fördermitteln zur Umsetzung der Maßnahmen.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Nach dem Konzept soll die stärkere Berücksichtigung des Grundwasserschutzes bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung im Wesentlichen im Rahmen der vorhandenen Förderstrukturen und -instrumente vollzogen werden. Insoweit kann ein Einsatz von EU-Mitteln in Betracht kommen. In den anderen Förderbereichen (grundwasserschützende Beratung, Gewässerstruktur) ist eine Verwendung von EU-Mitteln in nennenswertem Umfang bisher nicht geplant.	Keine Änderung erforderlich.
	175.07	Regionalbauernverband Starkenburg	Bei Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen ist der landwirtschaftliche Berufsstand zu beteiligen.	Der landwirtschaftliche Berufsstand wird bei der Umsetzung beteiligt. Im hessischen BP und im MP wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der diffusen Einträge und zur Gewässerentwicklung (Flächenbedarf) auf freiwilliger Basis und in kooperativer Weise umgesetzt werden sollen.	Keine Änderung erforderlich.
176	176.01	Schäfer-Wolf GbR	Ein Flächenverkauf wird strikt abgelehnt.	An mehreren Gewässerstrecken wurden bereits in den letzten Jahren strukturelle Verbesserungen geplant und teilweise umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden ebenfalls in das hessische MP übernommen. Die Flächen für die Verbesserung stehen allerdings schon zur Verfügung und können somit vom Gesamtbedarf von insgesamt 4.900 ha abgezogen werden. Hierdurch reduziert sich der gesamte Flächenbedarf in Hessen auf ca. 4.460 ha. Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen allerdings nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Da die Maßnahmen bis zum Jahr 2027 umgesetzt werden sollen, werden in Hessen statistisch pro Jahr 244 ha benötigt. Es ist davon auszugehen, dass dieser jährliche Flächenbedarf auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt werden kann.	Keine Änderung erforderlich.
177	177.01	Gemeinde Herleshausen	Wir gehen davon aus, dass es der Fachbehörde in erster Linie um die Umsetzung der Maßnahmen im Sinne der WRRL geht und nicht um eine starre Befolgung der in den Unterlagen vorgeschlagenen Maßnahmenräume. Da uns bisher noch keine Planungen vorliegen, die in Bezug zur WRRL gesetzt werden können, haben wir zu den nun vorgeschlagenen Maßnahmenräumen keine konkreten Änderungsvorschläge oder Ergänzungen, die in das MP einzubringen wären. Wir behalten uns vor, bei Umsetzung der Maßnahmen im Dialog mit den zu beteiligenden Fachbehörden die optimale Lösung zu ermitteln und ggf. auch etwas von den vorgeschlagenen Maßnahmenräumen abzuweichen, sollte dies aus unserer Sicht erforderlich sein. Wir gehen davon aus, dass dies im Zuge des jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahrens möglich sein wird.	Der BP ist als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP enthält somit keine detaillierte Ausführungsplanung. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung, die im weiteren Umsetzungsprozess erfolgen muss. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
	177.02	Gemeinde Herleshausen	Da der finanzielle Aufwand für die Umsetzung der Maßnahmen in unserer Gemeinde hoch sein wird, bitten wir Sie, uns zu gegebener Zeit über eine mögliche Förderung der Maßnahmen zu informieren.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Einzelheiten der Förderung können insbesondere der „Förderfibel WRRL“ entnommen werden.	Keine Änderung erforderlich.
178	178.01	Stadt Herbstein	Die Art der Offenlegung wird beanstandet.	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im HMUELV sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG. Eine Stellungnahme war jedem Interessierten möglich, niemand wurde ausgeschlossen. Im Rahmen der Erstellung der Entwürfe von BP und MP gab es im Jahr 2008 insgesamt 34 Veranstaltungen (Beteiligungswerkstätten und -plattformen), an denen die unterschiedlichen Interessengruppen ihre Hinweise, Anregungen und Wünsche einbringen konnten. Weiterhin bestand jederzeit die Möglichkeit, über die im landesweiten Beirat vertretenen Gruppierungen Einfluss zu nehmen.	Keine Änderung erforderlich.



ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	178.02	Stadt Herbstein	Der Grunderwerb wird in Frage gestellt.	Auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2008 (StAnz. 34/2008 S. 2270) wird hingewiesen. Bei Renaturierungsmaßnahmen sollen die erworbenen Flächen gemäß dem Entwicklungszielen des Genehmigungsbescheids der natürlichen Sukzession überlassen beziehungsweise extensiv bewirtschaftet werden.	Keine Änderung erforderlich.
	178.03	Stadt Herbstein	Werden einzelne Brückenbauwerke mit in die Untersuchung der Auenstrukturen einbezogen?	MP und BP sind für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich. Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen handelt es sich um ergänzende Maßnahmen aus dem MP. Ergänzende Maßnahmen aus dem MP können ordnungsrechtlich umgesetzt werden, soweit hierfür eine rechtliche Grundlage besteht und die Maßnahmen im MP ausreichend konkret beschrieben sind. Die Maßnahmengruppe [M 2] "Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen" umfasst u.a. Maßnahmen, die auf eine Reaktivierung von Auengewässern abzielen. Neben einer Förderung einer an diese Überflutung angepasste auentypischen Lebensgemeinschaft, bieten diese Maßnahmen ebenfalls Synergien zum Hochwasserschutz. Das MP ersetzt nicht die wasserrechtlichen Verfahren für die Einzelmaßnahmen (z.B. Planfeststellungsverfahren für Gewässerausbauten bzw. Deichrückverlegungen) mit den damit zu erstellenden Planungsgrundlagen und ggf. vertiefenden Untersuchungen. Auch Beteiligtenrechte in Wasserrechtsverfahren werden nicht außer Kraft gesetzt. Über das geeignete Verfahren für die einzelnen Maßnahmen und die Finanzierungsmöglichkeiten wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Zu den Brückenbauwerken: Einschätzungen der "Durchgängigkeit", auch im Bereich von Brückenbauwerken mit entsprechenden Massivsohlenabschnitten oder Verrohrungsstrecken, bauen auf der aktuellen Wanderhindererfassung auf. Dabei wurde nicht nur die Leistungsfähigkeit von großen, schwimmstarken Fischen angesetzt, sondern auch die Schwimmfähigkeit kleinerer und junger Fische berücksichtigt. Als maßgebender Wasserabfluss für die Einschätzung der Passierbarkeit wurde der Mittelwasserabfluss herangezogen. Die verschiedenen Verbesserungsmöglichkeiten zur Herstellung der ökol. Passierbarkeit sind in der Örtlichkeit zu prüfen ohne den Kreuzungsverkehr zu beeinträchtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	178.04	Stadt Herbstein	Die Aktualität der Datengrundlage wird angezweifelt.	Soweit immer möglich wurden für die Berechnungen aktuelle Daten herangezogen. Erforderlichenfalls können „Fehler“ der globalen landesweiten Modellierung von Phosphoreinträgen oder anderer Überlegungen im Rahmen der lokalen Beratung revidiert werden. Für die Betrachtung der Gesamtphosphor-Gehalte wurden Messungen von Oberbodenhorizonten herangezogen. Eine zunächst vorgenommene Berechnung aus Basiswert und Bilanzüberschuss konnte anhand von 160 über Hessen verteilt genommenen Bodenproben (Pflughorizont, Profilaufnahme der letzten Jahre) mit der Bestimmung der Gesamtphosphor-Gehalte nicht nachvollzogen werden. In der Literatur beschriebene Zusammenhänge zwischen Ton- und Phosphorgesamt-Gehalten konnten ebenfalls nicht signifikant nachgewiesen werden. Für die Berechnung des Austrags wurde als Ergebnis einer fachlichen Abstimmung zwischen dem LLH und dem HLUG daher der Medianwert der Bodengesamt-Gehalte aus 160 Standorten herangezogen. Auf eine regionale Differenzierung musste aufgrund der Heterogenität der Gehalte verzichtet werden. Beim Thema „Hydraulische Anbindung an Gewässer“ wird offensichtlich auf den HIAP-Viewer, Kulisse Erosion Bezug genommen. Die Kulisse „Erosion“ des HIAP-Viewers wurde mit dem Schwerpunkt auf die Austragsgefährdung in Gewässer erstellt. Da eine Förderung von Flächen mit mittlerer bis hoher potenzieller Erosionsgefährdung ohne Anbindung an Gewässer (auch Gräben) nicht ausgeschlossen werden sollte, sind diese ebenfalls bei geminderter Gewichtung berücksichtigt worden.	Keine Änderung erforderlich.
	178.05	Stadt Herbstein	Das Konnexitätsprinzip wird aufgrund der Haushaltslage hinterfragt.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Mit der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen trägt das Land dem Konnexitätsprinzip Rechnung.	Keine Änderung erforderlich.
	178.06	Stadt Herbstein	Dem Entwurf der WRRL wird widersprochen.	Die Ziele und Fristen der WRRL, die in Bundes- und Landesrecht rechtlich verbindlich umgesetzt sind, sind ehrgeizig und erfordern erhebliche Anstrengungen. Daher muss sowohl von Seiten der Behörden als auch der Maßnahmenträger das Mögliche getan werden, um die Ziele zu erreichen und die Fristen einzuhalten. Soweit die im BP/MP Hessen vorgesehenen Fristen bis 2015 bzw. 2021 nicht eingehalten werden können, ist im jeweils folgenden BP hierzu eine Begründung erforderlich (siehe Anhang VII Buchst. B Ziffer 3 WRRL).	Keine Änderung erforderlich.
179	179.01	Stadt Lampertheim	Kommunen über allgemeine öffentliche Informationsveranstaltungen einzubinden reicht nicht aus. Vielmehr ist sicherzustellen, dass aus den jeweiligen Planungseinheiten keine Maßnahmen vorgeschlagen werden, die von künftigen Maßnahmenträgern nicht mitgetragen werden können. Mit den betroffenen Akteuren ist im Einzelfall zu klären, welche Maßnahmen an einem Gewässer sachgerecht, kosteneffizient und verhältnismäßig sind.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen. Hierbei sind die Kriterien der Verhältnismäßigkeit von Kosten und der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit weiterhin zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	179.02	Stadt Lampertheim	Wir weisen darauf hin, dass relevante Gewässerbelastungen nicht nur aus Punktquellen, sondern auch aus diffusen Quellen stammen.	Das MP sieht Maßnahmen sowohl bei Punktquellen als auch bei diffusen Quellen vor.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	179.03	Stadt Lampertheim	Es würde ausdrücklich begrüßt, wenn das Land bei der Maßnahmenumsetzung gebührenneutrale Lösungen anstrebt. Neben den Untersuchungen der relevanten Gewässerbelastungen und dem Herausarbeiten geeigneter Maßnahmen ist es unverzichtbar, parallel die Ausgestaltung der Finanzierungsgrundlagen und -instrumente anzugehen. Die Finanzierung und Durchführbarkeit der Maßnahmen an der Rinne allein über kommunale Finanzmittel ist schlichtweg unrealistisch.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption für die Umsetzung der WRRL entwickelt. Die danach im Bereich Abwasserentsorgung zu erwartenden Kosten werden voraussichtlich einen Betrag von insgesamt 115 Mio. Euro (für die Jahre 2010 bis 2015) nicht übersteigen und damit sehr deutlich unter den in Vorjahren geschaffenen Neuinvestitionen liegen. Die insoweit zu erwartende Belastung der Gebührenzahler ist daher vergleichsweise gering. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.	Keine Änderung erforderlich.
	179.04	Stadt Lampertheim	Die Gewässerlänge der Rinne ist in der Maßnahmentabelle mit 9 km angegeben. Anhand der amtlichen Liegenschaftskarten und Wasserverbandsplänen beläuft sich die Länge auf 1,5 km. Bezieht sich die Angabe auf das gesamte Hauptgabensystem wäre der südliche Abschnitt der Rinne ab der Ortslage Hofheim nicht korrekt dargestellt.	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Die Änderungen werden sukzessive im Gewässernetz vorgenommen. Der Sachverhalt der Rinne wird dabei noch einmal geprüft.	Keine Änderung erforderlich.
	179.05	Stadt Lampertheim	Die Rinne ist aus den genannten Gründen als "erheblich veränderter Wasserkörper" einzustufen. Das "gute ökologische Potenzial" betrachten wir als das zu erreichende Umweltziel.	Im ersten BP wurde die Rinne nicht als erheblich verändertes Gewässer ausgewiesen. Nach Umsetzung der vorgeschlagenen Renaturierungsmaßnahmen ist erneut zu überprüfen, ob sich der gute ökologische Zustand eingestellt hat. Sofern alle stofflichen u.a. Belastungen ebenfalls entfallen, ist bei Nichterreichung des guten ökologischen Zustands zu prüfen, ob weitere hydromorphologische Maßnahmen notwendig sind. Sollten diese weiteren erforderlichen Maßnahmen aber zu einer signifikanten Beeinträchtigung der Nutzung (z.B. Siedlungsbereiche) führen, ist dann im zweiten bzw. dritten BP eine Ausweisung als erheblich verändertes Gewässer möglich.	Keine Änderung erforderlich.
	179.06	Stadt Lampertheim	Aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsverhältnisse, Zuständigkeiten, Schutzkategorien und Nutzungsinteressen (Lampertheimer Altrhein) ist besondere Aufmerksamkeit auf den Abgleich der Maßnahmenpläne der FFH- und Vogelschutz-RL mit der WRRL zu legen.	Eine enge Abstimmung zwischen den Behörden, Maßnahmenträgern und ggf. weiteren Betroffenen ist wichtig, ebenso der Abgleich mit anderen für den jeweiligen Raum vorhandenen Planungen. Dies fordert von allen Beteiligten ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und Transparenz.	Keine Änderung erforderlich.
	179.07	Stadt Lampertheim	Bei der Aufstellung möglicher umsetzbarer Maßnahmen für den Lampertheimer Altrhein fehlt uns der Bezug zu den Problemen, die durch eine Umlagerung nähr- und schadstoffbelasteter Sedimente entstehen können. Es sollte auch die Rücklösung aus dem Sediment betrachtet werden.	Es ist richtig, dass eine Remobilisierung von Phosphor aus dem Sediment sehr deutlich zu einer erhöhten Trophie beitragen kann. Das Ausmaß der internen Belastung des Lampertheimer Altrheinsee ist aus den Ergebnissen bisheriger Untersuchungen nicht bekannt. Daher wurde im MP eine weitergehende limnologische Untersuchung einschließlich der internen Nährstoffbilanz für den Lampertheimer Altrheinsee vorgesehen. Erst nach Kenntnis der internen und externen Nährstoffbelastung können weitere Maßnahmen zur Verminderung der Nährstoffbelastung getroffen werden.	Keine Änderung erforderlich.
180	180.01	Angelsportverein Lampertheim	Forderung nach einer Maßnahme zur Vertiefung der Gewässersohle, nach einer Maßnahme zur Reduzierung der Nährstoffeinträge, der Entfernung des Weidenwuchses sowie auf die Entfernung der Steinpackung zu verzichten.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Zuge der Konkretisierung der im MP für den Lampertheimer Altrhein vorgesehenen Maßnahme "Reaktivierung von Auengewässer" geprüft.	Keine Änderung erforderlich.
181	181.01	GAA Vogelsbergkreis	Eine ausschließlich digitale Präsentation von Kartenmaterial ist unzureichend. Mindestens auf Kreisebene sollten detaillierte Karten vorliegen.	Die entsprechenden Karten mit Maßnahmenvorschlägen (aus den Beteiligungswerkstätten) lagen bei den Unteren Wasserbehörden vor.	Keine Änderung erforderlich.
	181.02	GAA Vogelsbergkreis	Die Beratung im Rahmen der Kooperationen (Nitratproblematik) ist ausreichend. Für diese Betriebe wird keine weitere Dokumentation benötigt.	Die WRRL sieht ein Monitoring vor, wofür in Hessen aus dem vorhandenen Grundwassermessnetz eine Auswahl von Messstellen festgelegt wurde. Zur Dokumentation des Maßnahmenerfolgs, insb. der Beratung, ist beabsichtigt, anhand von repräsentativen Leitbetrieben Stickstoffbilanzen zu erstellen. Es ist nicht beabsichtigt, hierfür weitere ordnungsrechtliche Systeme zu schaffen. Was die Kontrolle der Agrarumweltmaßnahmen angeht, so unterliegen diese den Kontrollsystemen der EU, weitere sind nicht geplant. Es versteht sich von selbst, dass alle Auswertungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	181.03	GAA Vogelsbergkreis	Kalkulatorische Unstimmigkeiten bei der Berechnung der Nitratbelastungen der einzelnen Gemarkungen, da der vorhandene Tierbestand, der Anteil an Sommerung und die Hanglage z. T. falsche Ergebnisse brachten.	Die Grundwassergefährdung ergibt sich aus der Bewertung der natürlichen Standorteigenschaften, die durch die Austauschhäufigkeit des Bodenwassers ausgedrückt wird und aus dem Belastungspotenzial, das durch die Landnutzung induziert wird. Die Intensität der Landnutzung wird durch den sogenannten „Landnutzungsindex“ klassifiziert. Je höher (intensiver) dieser ausfällt, umso größer ist das jeweilige Belastungspotenzial ausgeprägt. Die gemessenen Nitrat- und Ammoniumkonzentrationen zeigen die bereits vorhandenen Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität auf. Mit Hilfe eines geografischen Informationssystems werden nun die einzelnen Wirkgrößen miteinander in Beziehung gesetzt und verrechnet (Bewertungsindex). Als Ergebnis entstehen Karten, die den Gefährdungs- und Belastungsgrad des Grundwassers gegenüber diffusen Nährstoffeinträgen wiedergeben. Für die so ermittelten Räume mit unterschiedlichem Bewertungsindex werden spezifische Maßnahmen ausgewählt. Den Entwicklungstendenzen hinsichtlich Grundwasserqualität wird bei der Durchführung von Maßnahmen eine besondere Bedeutung zukommen.	Keine Änderung erforderlich.
	181.04	GAA Vogelsbergkreis	Die BP sollen nur im Einvernehmen und auf freiwilliger Basis umgesetzt werden. Jede Maßnahme erfordert eine TÖB-Stellungnahme des Gebietsagrarausschusses. Einschränkungen sollen finanziell ausgeglichen werden.	Bei der Umsetzung der WRRL setzt Hessen auf den kooperativen Ansatz und Freiwilligkeit. Durch Beratung und Information sowie durch Anreizfinanzierung sollen freiwillige Vereinbarungen zur Umsetzung der Maßnahmen initiiert werden. Dies gilt insb. für die erste Umsetzungsperiode bis 2015. So werden im Rahmen von HIAP z.B. Förderung des ökologischen Landbaus, Winterbegrünung, Anlage von Erosionsschutzstreifen angeboten, für die eine Beihilfe gezahlt wird.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
181.05 181.06		GAA Vogelsbergkreis	Es wird eine Zusammenfassung der Maßnahmen je Gemeindegebiet gefordert. Es wird eine Fristverlängerung der Offenlegung gefordert, da die Maßnahmen nicht je Gemeindegebiet dargestellt worden sind und die Prüfung mehr Zeitbedarf.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zur einzelbetrieblichen Betroffenheit eines einzelnen Landwirtes kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen. Die WRRL verlangt die Bewirtschaftung der Gewässer nach ihren Einzugsgebieten. Eine Trennung nach politischen Grenzen im MP war daher nicht möglich. Nach Inkrafttreten des BP wird jede Kommune einen Kartenauszug erhalten, auf dem die strukturverbessernden Maßnahmen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet ersichtlich sind. Auch der WRRL-Viewer (http://wrrl.hessen.de/viewer.htm) bietet die Möglichkeit, die Gemeinden zu selektieren. Eine Verlängerung der Offenlegung und der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme (22. Juni 2009) war nicht möglich, da die Feststellung des Bewirtschaftungsplans und seine Veröffentlichung zum 22. Dezember 2009 gesetzlich vorgeschrieben ist. Innerhalb der letzten sechs Monate mussten alle Stellungnahmen ausgewertet, die erforderlichen Änderungen in BP und MP vorgenommen, die Abstimmung mit anderen Fachbereichen durchgeführt und die Zustimmung des Kabinetts eingeholt werden. Zudem mussten die hessischen Belange in die Pläne und Programme in den Flussgebietseinheiten Rhein und Weser eingebracht werden.	Keine Änderung erforderlich.
181.07		GAA Vogelsbergkreis	Es fehlt ein Finanzierungskonzept. Der Hinweis auf Abzug der Gelder aus dem Cross Compliance Topf verunsichert.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein.	Keine Änderung erforderlich.
182	182.01	Stadt Griesheim	Landgraben: Maßnahmen sind zwar auf Griesheim beschränkt, könnten aber auch jederzeit durch andere betroffene Anlieger im Wasserkörper finanziert werden (35%-Regelung). Vorschlag: Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried als übergeordneter verantwortlicher Wasserverband Die Stadt Griesheim wird sich finanziell nicht an Umsetzungsmaßnahmen über allgemeine Pläne beteiligen. Einzelfallbetrachtung und Konkretisierung wird gefordert.	Grundsätzlich ist aus Sicht des Landes eine kooperative Umsetzung bestimmter Maßnahmen zu begrüßen. Dies würde auch für die Übertragung der Verantwortung für die Ausführung bestimmter Maßnahmen auf einen Verband gelten. Einzelheiten sollten mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt werden.	Keine Änderung erforderlich.
182.02		Stadt Griesheim	Landgraben: Die Benennung des Verursachers und des Aufteilungsschlüssels für die Kosten werden gefordert. Warum soll eine Maßnahme finanziert werden, deren Ursache ganz woanders liegt?	In dem MP werden keine Regelungen über die Aufteilung von Kosten getroffen. Es werden die Maßnahmen im gesamten Einzugsgebiet eines Wasserkörpers benannt, die für den guten Zustand dieses Wasserkörpers erforderlich erscheinen.	Keine Änderung erforderlich.
182.03		Stadt Griesheim	Benennung der Beteiligten, die bei der Umsetzungsplanung von Einzelmaßnahmen zu beteiligen sind wird gefordert. Zum derzeitigen Zeitpunkt, bei dem jegliche Finanzierungsmöglichkeiten noch nicht sichergestellt sind, bleibt abzuwarten, wie die tatsächliche Realisierung durch das Land Hessen erfolgt.	Eine Darstellung der Organisation der Umsetzung der Maßnahmen war für BP und MP nicht erforderlich. Bei der Umsetzung der Maßnahmen werden die regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt. D.h. es wird kein hessenweit einheitliches Umsetzungskonzept geben, vielmehr sollen die vorhandenen Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt und gestärkt werden. Hiervon unberührt bleiben die wasserrechtlichen Zuständigkeiten (z.B. für die Erteilung einer Erlaubnis), die im WHG, HWG und der Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörde geregelt sind. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
182.04		Stadt Griesheim	Die Datenzusammenstellung ist umfangreich aber ein gezieltes Auffinden bestimmter Informationen ist schwierig. Die Grundlagen der Datenermittlung sind nicht so transparent, dass eine Beurteilung der Einstufung der jeweiligen Bewertung und des MP möglich ist. Die Öffentlichkeit ist nach unserer Meinung bislang noch gar nicht richtig in den Beteiligungsprozess eingebunden worden (Landwirtschaft, Naturschutzverbände).	Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG. Die Darstellung der Umsetzung der WRRL in Hessen auf der Webseite www.flussgebiete.hessen.de ist aufgrund der enormen Vielschichtigkeit des Themas umfangreich. Um nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, Informationen zurückzuhalten, wurden den Nutzern zu allen wichtigen Bereichen Informationen bereitgestellt, die in ihrer Gesamtheit ggf. vom Nutzenden als unübersichtlich empfunden werden können.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
183	183.01	Fährverein Nibelungenland e.V.	Zur Beseitigung der Missstände am Lampertheimer Altrhein schlägt der Fährverein Nibelungenland vor: Vertiefung der Gewässersohle, Ufergehölzreduzierung.	Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Zuge der Konkretisierung der im MP für den Lampertheimer Altrhein vorgesehenen Maßnahme "Reaktivierung von Auengewässer" geprüft werden.	Keine Änderung erforderlich.
	183.02	Fährverein Nibelungenland e.V.	Zur Beseitigung der Missstände am Lampertheimer Altrhein schlägt der Fährverein Nibelungenland vor: Reduzierung der Einträge von N und P.	Die Nährstoff-Problematik wird auf der Fachebene thematisiert.	Keine Änderung erforderlich.
	183.03	Fährverein Nibelungenland e.V.	Zur Beseitigung der Missstände am Lampertheimer Altrhein schlägt der Fährverein Nibelungenland vor: Verbesserung der Überlaufsituation an der Lampertheimer Kläranlage durch Schaffung eines zusätzlichen Beckens.	Hier ist wohl das Regenüberlaufbecken Oberlacher Graben gemeint. Durch Änderung des Betriebes wurde in den letzten Jahren zusätzliches Rückstauvolumen im Kanal geschaffen.	Keine Änderung erforderlich.
184	184.01	Stadt Lohfelden	Zwischen Ochshausen und Vollmarshausen sind im MP 7 Querbauwerke als umzugestaltende Wanderungshindernisse eingetragen. Die Querbauwerke wurden bereits umgestaltet (bitte Plan „Übersicht strukturverbessernde Maßnahmen/Vorschläge“ aktualisieren). Es ist nicht geplant (und nicht möglich) weitere, oberhalb liegende Sohlabstürze umzugestalten.	Nach den beim RP Kassel vorliegenden Informationen, ist eine Umgestaltung der noch verbliebenen 4 Wanderhindernisse im Gewässerabschnitt zwischen Ochshausen und Vollmarshausen technisch und rechtlich machbar. Sofern die Finanzierungsfrage geklärt ist, sollten die Umgestaltungsmaßnahmen mittelfristig von Seiten der Kommune oder Dritter angegangen werden. Ansonsten ist bekannt, dass im besagten Wahlebachabschnitt bereits Maßnahmen umgesetzt wurden. Dies war und ist in der entsprechenden Datenbank dokumentiert; somit ist keine Änderung im MP erforderlich.	Keine Änderung erforderlich
	184.02	Stadt Lohfelden	Anregung: zur Finanzierung sollte die Kompensationsverordnung angepasst werden, um eine Höherwertigkeit der Renaturierungsmaßnahmen zu erreichen. Finanzierung kann dann im Rahmen der Eingriffsregelung oder als vorläufige Kompensationsmaßnahme (Ökokonto) erfolgen.	Die Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV) vom 1. September 2005 tritt am 31.12.2010 außer Kraft. Aus diesem Grund führt das HMUELV eine Evaluierung durch. Darin werden die vorhandenen Erfahrungen und Änderungsvorschläge abgefragt, um sie in den weiteren Verfahrensablauf einzubinden. Die Wasserwirtschaft hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und ihre Erfahrungen und Änderungsvorschläge in das Verfahren eingebracht. Vor dem Hintergrund der erfolgten Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes, den anstehenden nachfolgenden Hessischen Gesetzesnovellen und der Ermächtigung für den Bund, eine eigene Verordnung zu erlassen, werden innerhalb der gesetzlichen Grenzen (funktionaler Bezug, Artenschutz etc.) Möglichkeiten geprüft, wie Verbesserungen zu erzielen sind.	Keine Änderung erforderlich.
185	185.01	Hr. Träbing, Bad Zwesten	Der Gewässerverlauf der Urff ist trotz mehrfacher Hinweise noch immer falsch dargestellt.	Das Gewässernetz ist längere Zeit nicht überarbeitet worden, eine Änderung ist nun veranlasst.	Keine Änderung erforderlich.
186	186.01	Kreis Offenbach	Kaupenwiesengraben in Dietzenbach: Ab Stationierung 1 bis 5 um die Darstellung M2, M3 sowie Wanderhinderung (siehe Anlage) ergänzen.	Der Kaupenwiesengraben hat ein Einzugsgebiet kleiner 10km ² und ist zur Umsetzung der WRRL nicht zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	186.02	Kreis Offenbach	Gehrengraben in Dietzenbach: Den Bereich nördlich der K174 im Landschaftsschutzgebiet um die Darstellung M2 ergänzen (s. Anlage).	Aufgrund der großen Anzahl an unpassierbaren Hindernissen und der starken Restriktionen wird eine Zielerreichung für diesen Teil des Wasserkörpers der Bieber als unwahrscheinlich angesehen. Daher erfolgte eine Konzentration auf andere Bereiche.	Keine Änderung erforderlich.
	186.03	Kreis Offenbach	Blaberbach in Dietzenbach: Ab Stationierung 14 bis hinter (westlich) den Wollwiesenteich ist die Darstellung M1,2 und 3,(siehe Anlage) zu ergänzen. .	Der Bieberbach hat ein Einzugsgebiet kleiner 10 km ² und ist zur Umsetzung der WRRL nicht zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	186.04	Kreis Offenbach	Stiergraben in Dietzenbach: Zwischen B 459 und Heinrich-Heine-Schule mit der Darstellung M1 ergänzen (siehe Anlage).	Der Stiergraben hat ein Einzugsgebiet kleiner 10 km ² und ist zur Umsetzung der WRRL nicht zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.
	186.05	Kreis Offenbach	Weiskirchen 1. Km 10 -10,5: 1.1: Maßnahme wird derzeit vorbereitet, baldige Umsetzung steht bevor, als umgesetzte Maßnahme registrieren. 2. km 10,5 - 10,8: 1.2: nicht nachvollziehbar, weshalb keine Zielsetzung M1 und M2, Bereich wird in B-Plan als Grünfläche für Ausgleich dargestellt. Renaturierung daher absehbar. 3. km 10,8 - 11,7: 1.2: Abgrenzung des renaturierten Bereiches falsch: zieht sich südlich bis an den Ortsrand von Hainhausen bis zur Burgstraße, Gesamtlänge 800 m stimmt.	1. Die Umsetzung wird zum gegebenen Zeitpunkt registriert. 2. Eine örtliche Verlagerung von Maßnahmen bleibt möglich. 3. Die genaue Lage kann noch angepasst werden.	Keine Änderung erforderlich.
	186.06	Kreis Offenbach	Jügesheim km 12,0 - 12,3: 1.1: Geplanter Renaturierungsabschnitt der Stadt Rodgau (nach geplantem Grundstückstausch):.Uferabschnitt als M1 und M2 darstellen. km 12,3 - 12,5: 1.1: Renaturierter Abschnitt-westlich Rußbude fehlt als M1 und M2. Länge ca. 200 m km 12,8 - 13,5: 1.3: Längenangabe von 500 m nicht nachvollziehbar. Insgesamt drei Kleinprojekte von jeweils ca. 50 m durchgeführt, ggf. als Gesamtmaßnahme akzeptabel.	Eine spätere Anpassung nach Rücksprache mit der Stadt Rodgau ist möglich.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
186.07	186.07	Kreis Offenbach	Dudenhofen 1. km 15,5: 1.1: Aktueller Renaturierungsabschnitt im Schiller-Park nicht dargestellt (weiße Fläche südlich des Rodauknicks), Gesamtlänge ca. 50 m 2. km 16: 1.6: Kästchen mit M2, 0,1 km wohl falsch platziert. Wahrscheinlich ist Maßnahme bei km 15,5 gemeint.	1. Eine Aufnahme renaturierter Abschnitte erfolgte nur, wenn auf mindestens einem 100m-Abschnitt die strukturelle Mindestausstattung (Umweltziele) erreicht werden konnte. 2. Hier handelt es sich um einen Darstellungsfehler in den bei der Teilnehmungsplattform verwendeten Maßnahmenkarten; in der zugrundeliegenden Datenbank finden sich die korrekten Angaben.	Keine Änderung erforderlich.
186.08	186.08	Kreis Offenbach	Nieder-Roden: 1. km 18: 1.3: Die Längenangabe der Maßnahmen M1 und M2 betragen im Plan 1,8 km, in der im Internet eingestellten Karte ca. 1,2 km. 2. km 18,5: 1,5: Verdolung im Bereich Bürgerhaus Nieder-Roden nicht als Wanderhindernis aufgenommen 3. km 20,0: 1.4: Wanderhindernis ist zeitlich befristet zugelassene Profilverengung in Spundwand als Hochwasserschutzmaßnahme für Rodgau. Sollte als "umzugestalten" dargestellt werden. Abschnitt bachaufwärts ggf. als M4, 'weil Rückhaltbecken ursprünglich' geplant. Bach von der Langenwiese in Rodgau: 4. km 3 und 4: Wanderhindernisse liegen im Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet: sollten als "umzugestalten" dargestellt werden. Sonstige Hinweise für Hainburg und Seligenstadt: 5. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der relativ wenig Wasser führende „Bachgraben“ aufgenommen wurde, jedoch nicht der stetig Wasser führende Schleitbach (Mündung in den Main bei der Kläranlage Klein-Welzheim). Gleiches gilt für den "Mühl- und Werniggraben", dessen Wasser neuerdings bei Hainstadt in den Hellenbach Richtung Hanau umgeleitet wird.	1. Die Angaben stimmen überein. Es ist zwischen Maßnahmenraum (Strecke, innerhalb deren Grenzen auf einer Teillänge eine Maßnahme stattfinden soll) und dem Maßnahmenumfang (der tatsächlichen Maßnahmenstrecke) zu unterscheiden. 2. Das Wanderhindernis wurde, wie z.B. auf www.wrml.hessen.de zu entnehmen, als bedingt passierbar kartiert. Es besteht demnach kein unmittelbarer Handlungsbedarf für bauliche Maßnahmen. 3. Hindernis ist als umzugestalten aufgenommen. 4. Hindernisse liegen in Bereich für Maßnahmen zur Durchgängigkeit. 5. Der Bachgraben hat ein Einzugsgebiet von mehr als 10 km ² und ist damit als WRRL-Gewässer anzusehen. Gleiches gilt neuerdings für Hellenbach und Werniggraben, für welche ein MP geplant ist.	Keine Änderung erforderlich.
186.09	186.09	Kreis Offenbach	Rodau in Mühlheim 1. Km 0-0,2: Renaturierung der Rodaumündung und der untersten ca. 200 m der Rodau als M1 und M2 bereits umgesetzt kennzeichnen 2. Ca. km 5,8: Das Wehr bei der Aufteilung von Rodau und Brühlgraben wird vermutlich noch in 2009 in eine fischdurchgängige Rampe umgebaut (als Kompensationsmaßnahme für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Geld ist schon bereitgestellt). Als bereits umgesetzte Maßnahme kennzeichnen.	1. In der entsprechenden Datenbank ist die Maßnahmen Rodaumündung schon als umgesetzt gekennzeichnet. 2. Die Maßnahme ist derzeit in Planung; die Änderung wird zur gegebenen Zeit vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
186.10	186.10	Kreis Offenbach	Bieber in Mühlheim km 1: Der Laufabschnitt ab Ulmenstraße (oberes Ende der bereits durchgeführten Renaturierung) bis zur Stadtgrenze Offenbach sollte komplett als Maßnahmenplanung (M1 und M2) aufgenommen werden (bisher nur 0,6 km dargestellt).	In diesem Bereich ist derzeit 1km Maßnahmenumfang eingeplant. Eine Steigerung erscheint sinnvoll, da der Streckenanteil im Wasserkörper noch deutlich unterhalb des Mindestanteils von 35 % liegt. Erhöhung auf 1,4 km wurde vorgenommen und Maßnahmenraum verlängert.	Änderung im MP: Anhang 3-1
186.11	186.11	Kreis Offenbach	Rodau in Obertshausen-Hausen Km 6,8-8,8: Auf ca. 2 km Länge ist dieser Gewässerabschnitt bereits vollständig renaturiert, Verbesserungen sind allerdings noch im unteren km möglich (mehr Retentionsraum durch Flächenbereitstellung M1). Davor ist die dargestellte Angabe bereits ausgeführter Maßnahmen (1,5 km) und geplanter Maßnahmen (0,3 km) unklar.	Hinsichtlich der Berücksichtigung der noch unklaren Einhaltung der strukturellen Mindestziele wird derzeit kein Änderungsbedarf im Maßnahmenprogramm gesehen.	Keine Änderung erforderlich.
186.12	186.12	Kreis Offenbach	Rodau in Rödermark 1. Km 23,2 bis 24: Maßnahme wird 2009 ausgeführt - als bereits ausgeführte Maßnahme darstellen. 2. Zwischen Ortslage Urberach West in Richtung Quelle bis südlich des Umspannwerkes (Stationierung 26) die Darstellung M1 und M2 ergänzen.	1. Wird zu gegebener Zeit geändert. 2. Derzeitige Maßnahmenplanungen decken Mindestanteil strukturell ausreichend guter Abschnitte ab. Derzeit wird kein Steigerungsbedarf gesehen. Ggf. wird der Vorschlag bei der konkreten Umsetzungsplanung berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.



ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	186.13	Kreis Offenbach	Gemarkung Zellhausen, Schleifbach/ Mühlbach Ca. 5,9 km nördl. + ca. 7,8 km südlich der Mainflinger Straße Es fehlt die Darstellung des renaturierten Abschnittes des Mühlbachs zwischen Taunusstraße und Königsee. Die Maßnahme war bereits 2006 fertiggestellt.	Der Schleifbach hat ein Einzugsgebiet kleiner 10km ² und ist zur Umsetzung der WRRL nicht zu berücksichtigen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	186.14	Kreis Offenbach	Schwarzbach/Hengstbach in Zeppelinheim, Neu-Isenburg, Buchschla, Sprendlingen, Dreieichenhain, Götzenhain, Dietzenbach: 1. Km 27 bis 28: Der Schwarzbach wurde zwischen dem Flughafen und der Autobahn 5 vor einigen Jahren renaturiert (Gemarkung Zeppelinheim, Flur 7, Flurstück 2/21, Flur 5, Flurstück .15/21). Im Maßnahmenplan ist der Verlauf falsch dargestellt. 2. Km 30,8 bis 31,6: In der Gemarkung Neu-Isenburg wurde der Hengstbach zw. der Lochschneise im Westen und der Bachgrundschnese im Osten renaturiert. 3. Km 33,6: Die Bachsohle ist unter der Bahn betoniert, Gemarkung Buchschlag, Flur 2, Flurstück 44./2, ein Rückbau ist erstrebenswert. 4. Km 35,8 bis ca. 37 (Tempelstr. 21): Die Bachsohle ist in der Ortslage Sprendlingen betoniert, eine Verbesserung des Bachlauf sollte stellenweise versucht werden. Auf keinen Fall darf eine weitere Verrohrung des Bachlaufes stattfinden.	Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden bei der Umsetzung des MPs berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
	186.15		Tränkebach in Egelsbach: 1. Km 4,5: Der Tränkebach ist im Bereich der Straße, des Firmenparkplatzes und der Bahn verrohrt, Gemarkung Egelsbach, Flur 2, Flurstücke 168/1 – 185/7. 2. Km 4, 6-5 (Lutherstraße): Die Renaturierung im Bereich des B-Plans "Im Brühl" ist abgeschlossen. 3. Km 5,2 bis 5,7: Der Tränkebach ist verrohrt, da es sich um kein bebautes Gebiet handelt, wäre eine Renaturierung möglich. Gemarkung Egelsbach, Flur 1 Flurstücke 792/2 bis 325/4, Flur 2, Flurstück 756. 4. Km 6,4: Ein Stück des Baches ist im Bereich des privaten Weihers verrohrt, möglicherweise findet auch eine Wasserentnahme statt. Auf diesem Abschnitt wäre sinnvollerweise der Bach zu renaturieren, Gemarkung Egelsbach, Flur 4, Flurstück 1.		
	186.16		Tränkebach in Langen: Ab Stationierung 7 bis A661 um die Darstellung der M1 sowie M2 ergänzen.		
	186.17		Zimmerlachsgraben in Langen 1. Ab Stationierung ca. 4,5 (Riedwiese) bis Stationierung ca. 8,5 (Dachsteiche) um die Darstellung M1, M 3 sowie Wanderhindernisse (siehe Anlage) ergänzen. 2. Grabensystem Schmale Wiesen (zurzeit Landschaftsschutzgebiet; Naturschutzgebiet geplant) mit der Darstellung M1 und M2 sowie Wanderhindernisse (siehe Anlage) ergänzen; außerdem unmittelbar östlich der B3 südlich des Grabenverlaufs M2 ergänzen.		
	186.18		Geräthsbach/Grenzgraben in Langen. Ab Kreuzung K168/B486 bis Stationierung 15 bzw. A 661 mit der Darstellung M2 ergänzen. Sterzbach in Langen: Stationierung Quelle bis zum Durchgang Altstadt (Bereiche Paddelteich-Mühltal sowie Weiherviese) durch die Darstellung M2 und M3 ergänzen. Hegbach in Egelsbach, Langen, Offenthal und Urberach: 1. Km-18 bis 19,5: Wichtig ist die Entfernung zahlreicher nicht passierbarer Abstürze auf dieser Strecke zwischen der Bahnlinie und der Darmstädter Landstraße, Gemarkung Egelsbach, Flur 7, Flurstücke u.a. 31, 61, 50/4. 2. Km 19,6: Wichtig ist die Entfernung dieses Hindernisses, welches privat u.a. als Brücke und Wehr genutzt wird. 3. Km 21: Die Rutsche an der Dreischläger Allee wurde fischgängig umgebaut (Gemarkung Egelsbach, Flur 25, Flurstück 4).		

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	186.19	Kreis Offenbach	Bieber in Heusenstamm: Km 6,5 bis 9: Hierfür ist von der Stadt Heusenstamm eine Renaturierungsmaßnahme geplant.	Die Maßnahme ist bekannt. Das Genehmigungsverfahren läuft bei der oberen Wasserbehörde.	Keine Änderung erforderlich.
	186.20	Kreis Offenbach	Hier ist anzumerken, dass nur Maßnahmen aufgeführt werden, welche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen durchgeführt werden können. Der Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen in diesem Bereich beträgt gemäß den Stammdaten zum Grundwasserkörper (Quelle: WRRL-Viewer) jedoch nur 30 %, hierbei entfallen 20 % auf Ackerflächen und 10 % auf Grünland, Der überwiegende Anteil des Grundwasserkörpers ist Wald mit 46 %. Maßnahmen die hier zu einer langfristigen Reduzierung des Stickstoffeintrages beitragen, werden nur im Allgemeinen Teil des MPs nicht aber bei den konkreten Maßnahmen für die einzelnen Grundwasserkörper benannt. Ebenso werden die Siedlungsbereiche (20 %) bei den konkreten Maßnahmen nicht berücksichtigt. Aufgrund des großen Anteils der forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sollten geeignete Maßnahmen (Auswahl Baumarten, Erhöhung Mischwaldanteil, geringer Einsatz PSM, keine Düngung,...) für diese Flächen mit Berücksichtigung finden.	In den allgemeinen Aussagen zu Maßnahmen im Forst wird dargelegt, dass im Forst kein Dünger zur Ertragssteigerung verwendet wird und Ursache für lokal erhöhte und teilweise steigende Nitrat-Konzentrationen im Sickerwasser bzw. im Grundwasser unter Wald in erster Linie anthropogene atmosphärische Stoffeinträge in Form von Nitrat und Ammonium sind. Quelle dieser Ammoniakemissionen ist zu 95 % die Landwirtschaft. Vom Umweltbundesamt werden derzeit Szenarien über die Entwicklung der Stickstoffgesamtdeposition bis zum Jahr 2015 erarbeitet. Die in der Stellungnahme genannten Maßnahmen werden im Forst auch verfolgt (Erhöhung des Mischwaldanteils, keine Düngung, geringer PSM-Einsatz). Falls es aufgrund der Standorteigenschaften unter Wald oder auch siedlungsbedingt besondere Probleme gibt, sollten diese vor Ort im Einzelfall in den Umsetzungsprojekten thematisiert werden.	Keine Änderung erforderlich.
	186.21	Kreis Offenbach	In Bereich des Grundwasserkörpers 2470_32 01 findet seit 15 Jahren eine Kooperation von dem Wasserversorger und den Landwirten in Form der Nitrat AG statt. Nach unserem Kenntnisstand gibt es nachweislich eine Verbesserung hinsichtlich der Nitratbelastung bei den Bodenwerten. Auf die Nitratgehalte im Grundwasser haben die Maßnahmen der Kooperation bislang jedoch noch keinen messbaren Einfluss. Hier ist aus unserer Sicht die (einzelbetriebliche) Beratung der Landwirte ein ganz wesentlicher Punkt zur Zielerreichung. Weiterhin ist zu bedenken, dass sich durch den Zwischenfruchtanbau auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ändern wird. Hier sind ebenfalls Beratung und Schulung der Landwirte für einen sachgerechten Einsatz der Pflanzenschutzmittel erforderlich, um langfristig einen Eintrag dieser Pflanzenschutzmittel ins Grundwasser zu verhindern.	Auf den Erfahrungen und dem Kenntnisstand der vorhandenen Kooperation soll bei der Umsetzung der Maßnahmen aufgebaut werden. Das flächendeckende, integrierte Beratungskonzept sieht eine gestufte Intensität vor, von Schulungen und Gruppenberatungen für die Anwendung von Stickstoff, Phosphor, Pflanzenschutzmitteln und zum Erosionsschutz bis hin zur einzelbetrieblichen Beratung.	Keine Änderung erforderlich.
187	187.01	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	Die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten" sollte in den Maßnahmenplan (grundlegende Maßnahmen) aufgenommen werden	Die Anregung wurde geprüft. Von einer Änderung wurde jedoch aufgrund der aktuellen Abstimmung zwischen HMWVL und HMUELV Abstand genommen.	Keine Änderung erforderlich
	187.02	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	Im BP ist der Hinweis auf die Beachtens- und Berücksichtigungspflicht der Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu ergänzen (§ 4 Abs. 1 HWG). Darüber hinaus sollten die Unterlagen einen Hinweis darauf enthalten, dass die in den BP/MP vorgesehenen Maßnahmen durch Festlegungen in den Raumordnungsplänen und Bauleitplänen unterstützt werden können.	Die Anmerkungen des HMWVL wurden in das MP aufgenommen. In Kapitel 3.4 des MPs wird ausdrücklich auf die Möglichkeiten der Landes- und Regionalplanung hingewiesen. Durch die Festlegung speziell von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten können z.B. die Ziele und Maßnahmen des BPs und MPs gefördert bzw. unterstützt werden. Bei der Neuaufstellung der Raumordnungspläne sind nach Abwägung die raumbedeutsamen Aussagen der wasserwirtschaftlichen Planung aufzunehmen und die genannten Freiraumfunktionen gezielt in bestimmten Teilräumen festzulegen.	Änderung im MP: Kapitel 3.4.
	187.03	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	Hinweis, dass die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung möglicherweise an der Abwicklung des MP partizipieren und davon profitieren könnte (straßenprojektbezogene Maßnahmen als Kompensationsmaßnahmen).	Für den Hinweis zur Nutzung von Synergieeffekten mit der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung wird sich bedankt. In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft Verkehr und Landesentwicklung stimmt das HMUELV derzeit die Koordination von Flurneuordnungsverfahren und Flächen der WRRL sowie die Umsetzung von Maßnahmen über die Kompensationsverordnung auch im Hinblick auf Vorhaben der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung ab.	Keine Änderung erforderlich.
189	189.01	Stadt Oberursel	Im Sinne einer Prioritätensetzung sind bzgl. Gewässerstrukturverbesserung nur die Querbauwerke, die als weitgehend unpassierbar bzw. unpassierbar beschrieben sind, in das MP aufzunehmen. Die Auflistung der Strukturhindernisse ist nochmals zu überarbeiten.	Die Rückfrage bei dem Sachbearbeiter der Stadt Usingen ergab, dass bei der Bearbeitung der Stellungnahme ein falscher Layer im Viewer geöffnet wurde. Es stellte sich heraus, dass alle vorgeschlagenen Querbauwerke (rote Kreuze) vorhanden sind und als Vorschläge akzeptiert werden können. Es wird vereinbart, dass in der konkreten Planung geprüft wird, ob das Querbauwerk entfernt werden kann oder umgestaltet werden muss. Da auch Hindernisse aufgenommen wurden, die für kleine Fische unpassierbar sind, wurde vereinbart, das Ergebnis des Monitorings abzuwarten und dann zu entscheiden, ob die Vorschläge aufrecht erhalten werden.	Keine Änderung erforderlich.
	189.02	Stadt Oberursel	Das MP sollte die Gewässerabschnitte nach Kommunen trennen. Zudem ist die überörtliche Koordination der Maßnahmendurchführung durch die Obere und Untere Wasserbehörde zu moderieren.	Die WRRL verlangt die Bewirtschaftung der Gewässer nach ihren Einzugsgebiet. Eine Trennung nach politischen Grenzen im MP war daher nicht möglich. Nach Inkrafttreten des BP wird jede Kommune einen Kartenauszug erhalten, auf dem die strukturverbessernden Maßnahmen für ihr jeweiliges Gemeindegebiet ersichtlich sind. Auch der WRRL-Viewer (http://wrml.hessen.de/viewer.htm) bietet die Möglichkeit, die Gemeinden zu selektieren. Eine Koordination der Maßnahmenumsetzung durch die Wasserbehörden ist möglich, soweit dies nicht im Rahmen von kommunalen Zweckverbänden erfolgen kann.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	189.03	Stadt Oberursel	Die anfallenden Kosten für die Durchführung des MP sind entsprechend dem Konnexitätsprinzip in einem Finanzierungsprogramm aus Landesmitteln abzudecken	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Mit der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen trägt das Land dem Konnexitätsprinzip Rechnung.	Keine Änderung erforderlich.
	189.04	Stadt Oberursel	Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht sichergestellt werden, dass die Retentionsbodenfilter an den Stellen B 06 in Oberstedten und hinter B 06 und/oder B 08 in Oberursel Brennersmühle realisierbar sind. Es erfolgt ein Finanzierungsvorschlag.	Die Retentionsbodenfilter sind als mögliche Maßnahme aus einer Studie entwickelt worden. Eine Konkretisierung (Planung) ist notwendig. Sollten sie sich nicht umsetzen lassen, werden jedoch Ersatzmaßnahmen zu entwickeln sein. Eine Finanzierung über die Abwasserabgabe ist nicht möglich. Der hier angesprochene Finanzierungsbedarf ist nicht Gegenstand des MPs.	Keine Änderung erforderlich.
	189.05	Stadt Oberursel	Die wahrscheinlich notwendigen Flurbereinigungsverfahren stellen einen erheblichen zeitlichen, finanziellen und personellen Aufwand dar. Die Belange des Denkmalschutzes hinsichtlich der Erhaltung von kulturgeschichtlich wertvollen, künstlichen Wasserläufen sind zu beachten.	Über das geeignete Verfahren für einzelne Maßnahmen wird im weiteren Umsetzungsprozess entschieden werden. Die Flurneuordnung wird dabei als geeignetes Instrument angesehen. Siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 3.4 "Weitergehende Instrumente" im MP.	Keine Änderung erforderlich.
190	190.01	Ortslandwirte des Schlitzerlandes	Für die geplanten Maßnahmen steht nicht ausreichend Fläche zur Verfügung.	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen nur dort geplant werden, wo Flächenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Zur Entwicklung der kontrollierten eigendynamischen Gewässerentwicklung werden in einigen Bundesländern Verträge mit den Eigentümern geschlossen. Dieses Vorgehen ist auch für die Umsetzung der WRRL in Hessen angedacht.	Keine Änderung erforderlich.
	190.02	Ortslandwirte des Schlitzerlandes	Das Offenlegungsverfahren wird für gesetzeswidrig gehalten. Eine sachgerechte Stellungnahme ist aufgrund fehlender Angaben in den Plänen nicht möglich.	Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zur einzelbetrieblichen Betroffenheit eines einzelnen Landwirtes kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen. Ab dem 22. Dezember 2008 bis zum 22. Juni 2009 wurden die Entwürfe des BPs für die internationale Flussgebietseinheit Rhein und des BPs Flussgebietseinheit Weser 2009, die zugleich den Entwurf des BPs für die Teilbereiche Hessen 2009 einschließen, der Entwurf des MPs Hessen 2009 und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung zum MP für einen Zeitraum von sechs Monaten im HMUELV sowie bei den Standorten der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Im Staatsanzeiger für das Land Hessen (2008 Nr. 52 vom 22. Dezember 2008, Seiten 3486-3487) wurde zur Art und Weise der Veröffentlichung der Entwürfe von BP, MP und Umweltbericht informiert. Somit erfolgte die Offenlegung fristgerecht und gemäß den Vorgaben der WRRL bzw. des HWG.	Keine Änderung erforderlich.
191	191.01	Merck KgaA	Die HCH-Produktion wurde 1972 eingestellt. Die noch auftretenden Belastungen stammen aus Verschleppungen aus dem Brauch- und Abwassernetz und nicht aus der Produktion.	Text des BP wurde entsprechend angepasst.	Änderung im BP: Kapitel 2.1.1.2
	191.02	Merck KgaA	Es ist nicht nachvollziehbar warum nur die Kategorie "industrielle Schadstoffe" von einer Fristverlängerung ausgenommen sind.	Für "industrielle Schadstoffe" ist eine Fristverlängerung nicht erforderlich, da ein guter Zustand erreicht ist.	Keine Änderung erforderlich.
	191.03	Merck KgaA	Die chemische Kategorisierung der prioritären Stoffe ist gemäß Anhang X der WRRL nicht vorgesehen, noch im Entwurf des BP erläutert. Eine Zuordnung der Stoffe in die untergeordneten Kategorien des chemischen Zustandes fehlt. Dies ist jedoch auch nicht sinnvoll, weil Mehrfachzuordnungen möglich sind.	Es ist richtig, dass die Zuordnung der Stoffe zu den verschiedenen Stoffgruppen teilweise durchaus mehrfach möglich ist. Im Hinblick auf eine einheitliche und eindeutige Berichterstattung in Europa haben daher die Wasserdirektoren eine Codierung und damit eine Zuordnung vorgenommen.	Keine Änderung erforderlich.
	191.04	Merck KgaA	Für das Bewirtschaftungsgebiet Schwarzbach/Ried wird eine Fristverlängerung für alle die chemische Qualität bestimmenden prioritären Stoffe gefordert.	Im Anhang 3-1 sind für den Darmbach, den Landgraben und den Astheimer Schwarzbach für Pflanzenschutzmittel, Schwermetalle und sonstige Schadstoffe Fristverlängerungen eingetragen, aber ausgesagt, dass die Maßnahmen sofort beginnen (Eintragung "as").	Keine Änderung erforderlich.
	191.05	Merck KgaA	Die untergeordnete Klassifizierung des chemischen Zustandes soll eindeutig im Sinne des Anhangs X erfolgen oder entfallen.	Die Zuordnung erfolgte aufgrund der Zielsetzung einer einheitlichen Berichterstattung (vgl. 191.03).	Keine Änderung erforderlich.
	191.06	Merck KgaA	Für das Bewirtschaftungsgebiet Schwarzbach/Ried wird die Ausweisung als Durchmischungsbereich gefordert.	Es ist richtig, dass es sich hier nach der Richtlinie um eine "Kann-Regelung" handelt. Allerdings beinhaltet der Artikel 4 der Richtlinie 2008/105/EG, dass die "Mitgliedstaaten" -und nicht die zuständigen Aufsichtsbehörden- an Einleitungspunkte angrenzende Durchmischungsbereiche ausweisen können. Derzeit wird zur Umsetzung eine BundesVO vorbereitet. Alle Bundesländer und auch der Bund haben sich einheitlich dafür ausgesprochen, keine Durchmischungszonen auszuweisen. Daher hat das Bundesumweltministerium vorgeschlagen, die Überblicks- und operativen Messstellen als repräsentative Messstellen auszuweisen und auf die Ausweisung von Durchmischungszonen ganz zu verzichten.	Keine Änderung erforderlich.



ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	191.07	Merck KgaA	Es wird gefordert, den zuständigen Behörden die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung weniger strenge Umweltziele für einzelne Wasserkörper einzuräumen.	Die Festlegung von weniger strengen Umweltzielen kann keine Einzelfallentscheidung einer Behörde sein. Nach der Richtlinie ist dies nur im BP möglich.	Keine Änderung erforderlich.
	191.08	Merck KgaA	Die Messstelle 125, WK-Nr. 23986.2 (Unterer Darmbach) soll ersatzlos entfallen, da in dem Gewässer nahezu ausschließlich behandeltes Abwasser fließt und das Gewässer zudem morphologisch erheblich verändert ist. Die Daten könnten auch durch Mischungsrechnung aus der Datenüberwachung der Kläranlage gewonnen werden.	Messungen am Ablauf einzelner Abwasserbehandlungsanlagen können die operative Gewässerüberwachung nicht ersetzen. Ein derartiges Vorgehen würde erfordern, dass das Messprogramm am Ablauf der Anlagen alle Erfordernisse (Umfang und Häufigkeit der Messung) des operativen Überwachungsprogramms erfasst und sicher ausgeschlossen werden kann, dass auch aus anderen Quellen Schadstoffbelastungen resultieren.	Keine Änderung erforderlich.
192	192.01	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	Wir lehnen es bei den verschiedenen Wasserkörpern ab, dass rein rechnerische Belastungspotenziale zu vorgesehenen Maßnahmen führen. [...] Beispielsweise wird die Gemarkung Gudensberg-Dissen beim Immissions/Emissionspotenzial als "sehr hoch" eingestuft. Die Nachbargemarkung Edermünde-Haldorf soll dagegen ein "sehr geringes" Gefährdungspotenzial haben. Die Ursache der Bewertung in Dissen ist eine ehemalige Trinkwasserquelle mit erhöhtem Nitratgehalt. Der überwiegende Teil der Gemarkung ist dagegen nicht belastet und damit vollständig unzutreffend eingeordnet, da hinsichtlich Bodenart, Bodenmächtigkeit, Hangneigung und Exposition unterschiedliche Standortvoraussetzungen vorliegen.	Die Ableitung der Maßnahmegebiete ist mittlerweile von allen Fachgremien als eine gute Vorgehensweise gewürdigt worden. In einzelnen Gemarkungen (hessenweit sind es über 2880) kann es dennoch zu einer unterschiedlichen Einschätzung (Modellergebnis/Vor-Ort-Wissen) kommen. Bei der Entscheidung über die Umsetzung der Maßnahmen werden verstärkt die regionalen Besonderheiten in den Vordergrund rücken und die geforderte Abstimmung mit den regionalen Beratern und Landwirten erfolgen. Die evtl. ungenaue Einschätzung durch das Modell wird somit keine negativen Folgen haben. Zu der kritisierten Einstufung der Gemarkung Gudensberg/Dissen ist Folgendes zu sagen: Gemäß einer in 1994 durchgeführten bodenkundlichen Kartierung überwiegen im Einzugsgebiet der hoch mit Nitrat belasteten Quelle Glissborn die aus Löß entstandenen tiefgründigen Parabraunerden, Pararendzinen und zum Teil auch tiefgründige Braunerden. Auf ca. 90 % des 1,7 km² großen landwirtschaftlichen Anteils des Einzugsgebiets befinden sich tiefgründige Böden. Eine Vergleichbarkeit mit angrenzenden Gemarkungsbereichen mit tiefgründigen Böden ist daher sehr wohl gegeben.	Keine Änderung erforderlich.
	192.02	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	Ablehnung von Modellberechnungen bei möglichen Phosphateinträgen Die Ermittlung von möglichen Phosphateinträgen aus landwirtschaftlicher Bodennutzung erfolgt durch Modellberechnungen. Wesentlich Inputgröße des Modells MePhos des Forschungszentrum Jülich ist neben der Bodenabtragsgefährdung der P-Gehalt im Oberboden. Dieser basiert auf einem Wert von 1955 und ist ebenfalls nur aufgrund berechneter Düngerüberschüsse berechnet. [...]	Die Modellrechnung dient zur Herstellung eines Überblicks über die insgesamt wahrscheinlich notwendigen und möglichen Maßnahmen. Kleinräumige Entscheidungen sind damit nicht möglich. Diese werden im Rahmen der Beratung erfolgen. Für die Betrachtung der Gesamtphosphor-Gehalte wurden Messungen von Oberbodenhorizonten herangezogen. Eine zunächst vorgenommene Berechnung aus Basiswert und Bilanzüberschuss konnte anhand von 160 über Hessen verteilt genommenen Bodenproben (Pflughorizont, Profilaufnahme der letzten Jahre) mit der Bestimmung der Gesamtphosphor-Gehalte nicht nachvollzogen werden. In der Literatur beschriebene Zusammenhänge zwischen Ton- und Phosphorgesamtgehalten konnten ebenfalls nicht signifikant nachgewiesen werden. Für die Berechnung des Austrags wurde als Ergebnis einer fachlichen Abstimmung zwischen dem LLH und dem HLUG daher der Medianwert der Bodengesamt-Gehalte aus 160 Standorten herangezogen. Auf eine regionale Differenzierung musste aufgrund der Heterogenität der Gehalte verzichtet werden. Beim Thema „Hydraulische Anbindung an Gewässer“ wird offensichtlich auf den HIAP-Viewer, Kulisse Erosion Bezug genommen. Die Kulisse „Erosion“ des HIAP-Viewers wurde mit dem Schwerpunkt auf die Austragsgefährdung in Gewässer erstellt. Da eine Förderung von Flächen mit mittlerer bis hoher potenzieller Erosionsgefährdung ohne Anbindung an Gewässer (auch Gräben) nicht ausgeschlossen werden sollte, sind diese ebenfalls bei geminderter Gewichtung berücksichtigt worden.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
192.03	192.03	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	Zwischen kommunalen und landwirtschaftlichen P-Einträgen ist zu differenzieren. Während kommunale P-Einträge zu 100 % wirken, sind landwirtschaftliche Phosphatverbindungen als Mono- oder Dicalciumphosphatverbindungen gebunden. Daraus resultiert ein unterschiedliches Wirkpotenzial, das wir nicht hinreichend gewürdigt sehen. Zudem ist aus fachlicher Sicht zu berücksichtigen, dass eine allgemeine Angabe für eine zulässige oder anzustrebende Phosphor- oder Orthophosphatkonzentration in den Gewässern nicht möglich ist. Jedes Gewässer reagiert infolge der variierenden Fließverhältnisse, Beschattung etc. unterschiedlich auf die Nährstoffbelastung.	<p>Wirkung unterschiedlicher Phosphorverbindungen:</p> <p>Die unterschiedliche Wirkung verschiedener Phosphoreinträge in die Gewässer sind bekannt. Einschlägige Untersuchungen kommen auf der Grundlage unterschiedlicher Voraussetzungen, Ziele und Verfahren zu recht unterschiedlichen Ergebnissen. Die „Wirkstoffstudie“ der Gesellschaft Deutscher Chemiker resümiert auf der Grundlage etlicher Zitate einen pflanzenverfügbaren Anteil des durch Erosion in die Gewässer eingetragenen Phosphors von 0 bis 80 %.</p> <p>Die Bewertung vor dem Hintergrund der WRRL kommt zu folgendem Ergebnis:</p> <ol style="list-style-type: none"> Hinsichtlich einer Wirkung kann nicht nur die spontane Wirkung unterhalb einer Einleitung einbezogen werden. Es müssen insbesondere auch die langfristigen Prozesszyklen (Sedimentation, Resuspension, Transport usw.) und die dabei ausgelösten Stofftransformationsprozesse unter unterschiedlichen Milieubedingungen und Langzeitwirkungen einkalkuliert werden. Unter diesem Gesichtspunkt kommt dem Frachtrückhalt höhere Bedeutung zu, als einer kurzfristig angelegten Konzentrationsbetrachtung des Anteils von Orthophosphat oder nach Extraktionsverfahren (z.B. CAL-Methode) ermittelter Fraktionen. Nach Art. 4 Abs. 8 WRRL muss die Inanspruchnahme einer Reihe von Ausnahmen und ausnahmeähnlicher Regelungen gleichzeitig sicherstellen, „dass dies die Verwirklichung der Ziele dieser Richtlinie in anderen Wasserkörpern innerhalb derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließt oder gefährdet“. Einfacher formuliert bedeutet das, oberliegende Wasserkörper dürfen unterliegende Wasserkörper nicht beeinträchtigen. In der Regel wird eine Langfristwirkung praktisch des gesamten erodierten Phosphoreintrags in Stauhaltungen, Niedrigungswässern, küstennahen Binnengewässern oder Randmeeren der Unterlieger mit langen Aufenthaltszeiten nicht in Abrede gestellt. Dabei ist auch zu implizieren, dass die Aufenthaltszeiten in über 20.000 km Fließgewässerslänge in Hessen und den Seen nicht einfach vernachlässigt werden könnten. Wie damit im Einzelnen umzugehen ist, steht durch Auslegungen des Art. 4 Abs. 8 WRRL durch die LAWA bzw. die Flussgebietsgemeinschaften von Rhein und Weser noch aus. <p>Es bleibt festzuhalten, dass die Annahme, diejenigen Phosphorfraktionen, die im Nahfeld eines Eintrags in Gewässer ihre spontane Wirkung nicht entfalten, sondern erst allmählich im langzeitlichen Verlauf, irrelevant seien, nicht im Einklang mit der WRRL steht.</p> <p>Typenspezifische Zielwerte physikalisch-chemischer Parameter:</p> <p>Die Zielwerte der LAWA-Rahmenkonzeption für die Phosphorkonzentration in Gewässern sind nach Gewässertypen differenziert. Gleichwohl ist die Diskussion um diese Ziele noch nicht konsolidiert. Das hessische MP berücksichtigt diesen Umstand insofern, als für die Periode bis 2015 nur Teilschritte mit weiterer Sachverhaltsaufklärung vorgesehen sind.</p>	Keine Änderung erforderlich.
192.04	192.04	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	Nach Artikel 14 der WRRL ist die Öffentlichkeit bei der Umsetzung der Richtlinie aktiv zu beteiligen. Dabei bedeutet dies nach unserem Verständnis, dass Interessierte durch Beiträge zur Lösung der Probleme aktiv im Planungsprozess eingebunden werden. Dabei gibt der BP und das MP nur aggregiert Ziele und Maßnahmenspektren wieder. Für die Grundeigentümer und insbesondere für die betroffenen Landwirte ist eine sachgerechte Stellungnahme jedoch erst möglich, wenn Unterlagen zur individuellen Betroffenheit vorliegen. Dem wird auch nicht durch die Informationsveranstaltungen zur Offenlegung, zum Beispiel in Baunatal, Rechnung getragen. Es erfolgt auch bei den jetzt eingestellten Maßnahmen keine exakte Zuordnung. Betroffenheit und damit der Anlass zu Stellungnahmen, entstehen jedoch erst, wenn Eigentümer und Bewirtschafter erkennen können, dass Maßnahmen auf ihren konkreten Flächen geplant werden.	<p>Die WRRL legt in Art. 14 die drei formalen Beteiligungsschritte fest, die das Land Hessen fristgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt hat. Darüber hinaus gibt Art. 14 vor, dass die Mitgliedstaaten eine aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie fördern sollen, wobei hierzu keine Verfahren oder aber Instrumente genannt werden. Das Land Hessen hat diese aktive Beteiligung mit Veranstaltungen (wie dem jährlichen Wasserforum, Regionalkonferenzen, Beteiligungswerkstätten, Beteiligungsplattformen, Informationsveranstaltungen, Fach- und Schulungsveranstaltungen), mit Medien (wie einer Faltblatt- und einer Posterreihe, einer Internetpräsenz zur Umsetzung der WRRL in Hessen, einem im Internet verfügbaren Kartendienst (WRRL-Viewer) und Veröffentlichungen) sowie mit Gremien (wie dem landesweiten Beirat und der Arbeitsgruppe Umweltökonomie) gewährleistet. In allen Gremien ist die Landwirtschaft durch ihre Interessensvertreter präsent gewesen. Besonders in den auf die Landwirtschaft zugeschnittenen Beteiligungswerkstätten hatten alle Teilnehmer ausreichend Gelegenheit, ihre Anregungen und Wünsche einzubringen, die dann in den weiteren Arbeitsprozess einfließen.</p> <p>Der BP ist aufgrund der Ausrichtung der WRRL als ein strategischer Rahmenplan zu betrachten, der der EU vorgelegt werden muss. Die kleinste Bezugseinheit ist der Wasserkörper. Der BP ist somit keine detaillierte Ausführungsplanung, die für jeden Grundstücksbesitzer verbindlich ist. Eine Beantwortung von konkreten Fragen zur einzelbetrieblichen Betroffenheit eines einzelnen Landwirtes kann somit kaum aus dem BP abgeleitet werden. Die Inhalte des BPs und des MPs bedürfen vielfach einer weiteren Konkretisierung. Bei den weiteren Fachplanungen, als Grundlage für eine örtliche Umsetzung, werden die formalen Beteiligungen vorgenommen.</p>	Keine Änderung erforderlich.
192.05	192.05	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	Die gemeindlichen Gewässerschaun und Berichte der Gewässerbeauftragten stimmen aus unserer Sicht nicht mit den Bewertungen der WRRL überein.	Insbesondere für den Oberflächenwasserkörper Nieste sind die Strukturverbesserungsmaßnahmen sehr differenziert und unter Würdigung der verfügbaren Datenlage dargestellt. So hat sich offensichtlich schon der Erfolg der abgeschlossenen und in der entsprechenden Datenbank dokumentierten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit eingestellt (Fischfauna: gut). Ein darüber hinausgehender Bedarf zu "Durchgängigkeitsmaßnahmen" wird nicht gesehen. Von Seiten der Verwaltung wird unabhängig davon zeitnah die Bewertung der Durchgängigkeit der verbleibenden Querbauwerke/ Wanderhindernisse überprüft und ggf. korrigiert. Nach einem ersten Eindruck wurden diese zu streng bewertet.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	192.06	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	In unserem Verbandsgebiet ergibt sich, dass in den jeweiligen Steckbriefen der Gewässer regelmäßig außer Pflanzenschutzmitteln, Schwermetalle, Industrielle Schadstoffe und sonstige Schadstoffe nicht erfasst sind. Dies gilt auch für städtischindustrielle Bereiche. Zwar führt die Bewertung Pflanzenschutzmittel bei uns regelmäßig in den Steckbriefen zu einer guten Bewertung. Dennoch werden in den Einzelmaßnahmen landwirtschaftliche Nutzungen als schädlich an den Gewässern angesehen. Als Folge werden häufig Umwandlungen in Grünland, keine Bewirtschaftung oder Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und/oder Düngung bei den Maßnahmenvorschlägen vorgesehen. Wenn die Landwirtschaft keine Belastungen auslöst, sind aus unserer Sicht irgendwelche Inanspruchnahmen absolut ungerechtfertigt.	Einzelne Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe sind Bewertungsgrundlage für den chemischen Zustand; andere zählen zum ökologischen Zustand. Im Landkreis Kassel gibt es problematische Belastungen mit Pflanzenschutzmitteln, die zum ökologischen Zustand zählen. Als zusätzliche Maßnahmen sind ausschließlich Beratungen vorgesehen.	Keine Änderung erforderlich.
	192.07	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	In unseren Verbandsgewässern zeigt sich regelmäßig ein recht hoher Prozentsatz der Bewertung von "defizitären Abschnitten" in der hydromorphologischen Bewertung. Uns ist nicht durch die Daten erkennbar, wann ein Abschnitt defizitär ist. Häufig stellt eine hydromorphologisch schlechte Bewertung den Ausschlag für die Gesamtbewertung als ökologisch unbefriedigender Zustand dar. Dies zeigt sich darin, dass in unserem Verbandsgebiet häufig keine übermäßigen Belastungen an N, P bestehen und der biologische Zustand vielfach ordentlich ist. Dennoch sind in den Vorschlägen regelmäßig weniger Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit als überzogene Flächeninanspruchnahmen gefordert.	Das Konzept der Defizitanalyse zur detaillierten Verortung hydromorphologisch defizitärer Abschnitte wird eingehend in Kapitel 5 des BPs dargelegt. Für jede Gruppe mit einheitlichen morphologischen Umweltzielen wurde über GIS-gestützte Auswertungen der Gewässerstrukturdatensätze für alle kartierten Abschnitte (i.d.R. 100-m-Abschnitte) eine Defizitanalyse durchgeführt. Dabei wurden - wie in dem genannten Methodenkapitel dargelegt, nur biozönotisch relevante und unmittelbar den Fischhabitat-Bedingungen zuordenbare Einzelparameter bzw. Parameterausprägungen gewählt. Die hydromorphologische Bewertung unterliegt somit objektiven Grundsätzen, ist datenbasiert und über die jedermann zugänglichen Gewässerstrukturdaten auch transparent und nachvollziehbar.	Keine Änderung erforderlich.
	192.08	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	Lückenhaft erweist sich die Bewertung des ökologischen Zustandes in den Gewässern, wenn nur biologische und hydromorphologische Qualitätskomponenten ausgewiesen sind. Von den 14 WRRL Gewässern unseres Verbandsgebietes enthalten im Steckbrief nur 8 Oberflächengewässerkörper Angaben zu den physikalisch-chemischen Hilfskomponenten. Bei den spezifischen Stoffen ist dies insgesamt noch uneinheitlicher. Dies führt zu einer nicht einheitlichen Bewertung des ökologischen Zustandes, weil Bewertungskriterien unterschiedlich sind. Weiter werden trotz fehlender Angaben zu N oder P landwirtschaftliche Einschränkungen bei der Bewirtschaftung gefordert. Dies berücksichtigt nicht, ob überhaupt derartig behauptete (und nicht belegte) Belastungsquellen Ursache für den Mangel innerhalb der biologischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten ist.	Bei der Bestandsaufnahmen 2004 wurden auf der Basis von Modellbetrachtungen diejenigen Oberflächenwasserkörper ermittelt, für eine Zielerreichung bis 2015 vermutlich nicht möglich ist. Diese Wasserkörper wurden in das Monitoringprogramm aufgenommen. Das Monitoringprogramm wird schrittweise auf weitere Wasserkörper, für die bisher noch keine Messergebnisse vorliegen, erweitert. In den Gewässersteckbriefen fehlen Gewässergütedaten, falls ein Wasserkörper nicht Bestandteil des Monitoringprogramms ist oder vorliegende Untersuchungsergebnisse als statistisch nicht signifikant angesehen werden. Die gemessenen und validen Gütedaten sind in den Steckbriefen im Anhang 3-1 des MPs eingetragen.	Keine Änderung erforderlich.
	192.09	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	Die Flächeninanspruchnahmen sind erheblich und unter vorgenannten Punkten und denen von Ihnen aufgeführten so nicht hinnehmbar. Regelmäßig kann der Gewässerzustand auch durch flächenschonende Stärkung der linearen Durchgängigkeit erreicht werden. Der offenkundige Zusammenhang zwischen Gewässerrandstreifen und Gewässerqualität wird von uns so nicht gesehen. Dafür gibt es Beispiele, bei denen trotz sog. defizitärer Abschnitte gute Werte bei den biologischen Bewertungen erreicht werden. Bei dem Beispiel Nieste (DEHE_4298.1) ergeben sich die biologischen Werte Makrozoobenthos mäßig, Fische gut, Makrophyten und Phytobenthos gut trotz der hydromorphologischen Bewertung defizitärer Strukturabschnitte 82,65%. Demnach besteht nicht zwingend ein Zusammenhang. Folgerichtig dürften auch nicht landwirtschaftliche Flächeninanspruchnahmen zu Verbesserungen zwingend führen.	Die bei den vorgeschlagenen Maßnahmen vorgesehene Flächeninanspruchnahme ist entsprechend der jeweiligen Gewässerkategorie differenziert ermittelt und von der Größenordnung her adäquat! Die bisherigen Monitoringergebnisse in Hessen belegen, dass mit dem 35%-Kriterium strukturell guter Strecken durchaus eine brauchbare Arbeitshypothese zur Operationalisierung der Umweltziele gelungen ist. Zudem werden die Flächenerwerbs- und Strukturverbesserungsmaßnahmen in Hessen sicherlich nicht en Block umgesetzt. Da das Monitoring parallel fortgeführt wird, kann somit auf den einzelnen Wasserkörper bezogen der Maßnahmenumfang noch angepasst werden, sofern sich in Einzelfällen bereits der gute ökologische Zustand im überwiegend strukturell defizitären Umfeld nachweisen lässt.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	192.10	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	Hinsichtlich der Grundwasserbewertung -Belastungspotenzial Stickstoff, ergibt sich eine nicht durch Landwirtschaft hervorgerufene Belastung in Gudensberg Dissen / Besse (Schwalm-Eder-Kreis) und Hertingshausen (Kreis Kassel). Hier muss eine Ursachenforschung betrieben werden und bereits vor Festlegung von Bewirtschaftungsprogramm und Maßnahmenfestsetzung ein entsprechender Hinweis erfolgen, dass die Landwirtschaft nicht die Belastungen zu verantworten hat. Nicht akzeptabel ist, dass ausgehend von einem Problem einer stillgelegten Trinkwasserquelle auf Belastungspotenzial für die ganze Gemarkung geschlossen wird. Bei den Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen dass nicht die Landwirtschaft herangezogen wird, weil die Problematik nicht von der Landwirtschaft herrührt und daher auch nicht von ihr behoben werden kann. Die verschiedenen Maßnahmenplanungen sind zum einen genau mit einer ha-Angabe beziffert. Insofern fordern wir, dass die Freiwilligkeit betont wird. Zum anderen ist nicht nachvollziehbar, wie die Planung zu den genauen Angaben kommt. Insofern lehnen wir es ab, dass Festlegungen getroffen werden, die der Freiwilligkeit zuwiderlaufen.	Die Ausführung, dass die Belastung in Dissen, Besse und Hertingshausen nicht durch die Landwirtschaft hervorgerufen wird, ist nicht stimmig. Zum einen besitzt von den genannten Gemarkungen nur die Gemarkung Dissen, wie u.a. in Kapitel 3, Abb. 3 bis 4 des MPs dargestellt, ein sehr hohes "Belastungspotenzial Stickstoff." In der Gemarkung Besse liegt nur ein mittleres und in der Gemarkung Hertingshausen nur ein geringes "Belastungspotenzial Stickstoff" vor. Zum anderen wird auch keine Begründung angeführt, warum das wie zuvor beschriebene Belastungspotenzial nicht durch die Landwirtschaft hervorgerufen wird. Die Bewertung der gesamten Gemarkung Dissen u.a. auf der Grundlage der Belastung der stillgelegten Quelle mit Nitratwerten von über 50 mg/l ist korrekt. Gemäß einer in 1994 durchgeführten bodenkundlichen Kartierung überwiegen im Einzugsgebiet der hoch mit Nitrat belasteten Quelle Glissborn die aus Löß entstandenen tiefgründigen Parabraunerden, Pararendzinen und zum Teil auch tiefgründige Braunerden. Auf ca. 90 % des 1,7 km ² großen landwirtschaftlichen Anteils des Einzugsgebiets befinden sich tiefgründige Böden. Eine Vergleichbarkeit mit angrenzenden Gemarkungsbereichen mit tiefgründigen Böden, ist daher sehr wohl gegeben. Um den Finanzbedarf für die Umsetzung der WRRL zu ermitteln, war es erforderlich, auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Agrarflächen- und Nutzungsdaten den einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechende Hektar-Flächen zuzuweisen und mit Kosten für die Maßnahmenumsetzung zu versehen. Im Rahmen der künftig vorgesehenen begleitenden Beratung werden die Maßnahmenvorschläge des MPs und somit auch der flächenmäßige Umfang der Maßnahmen mit den Landwirten nochmals auf ihre örtliche und betriebliche Umsetzbarkeit überprüft. Hierbei ist natürlich auch die tatsächliche Bewirtschaftungspraxis des jeweiligen Landwirtes zu beachten. Wie im MP Abschnitt 3.1.2.2 beschrieben, soll die Umsetzung kooperativ und auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen.	Keine Änderung erforderlich.
	192.11	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	Einer vernünftigen Bewirtschaftung und Gewässerschutz stehen wir offen gegenüber. Dabei sollte jedoch die vorgesehene Beratung nicht eindimensional fokussiert werden. Wir legen darauf Wert, dass landwirtschaftlich-fachlich eine Beratung durch Agrarfachleute (Agraringenieure) erfolgt. Die Beratung hat sachgerecht zu erfolgen. Welche Institution die Fachberatung übernimmt sollte durch die betroffenen Landwirte und nicht durch die Behörden bestimmt werden.	Bei der Umsetzung der flächendeckenden integrierten Beratungskonzepts zur Minimierung der Erosion und diffuser Belastungen des Grundwassers kommen als Beratungsträger in Frage: • Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH): Er deckt die auf den Grundwasserschutz und die Minderung der Erosion abzielende landwirtschaftliche Grundberatung sowohl inhaltlich als auch personell eigenständig und eigenverantwortlich ab. Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung wird angeboten, den Landesbetrieb bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch ein speziell auf den Grundwasserschutz ausgerichtetes Input-Paket (Beratungshilfe) und/oder ein entsprechendes Fortbildungspaket für die Berater zu unterstützen, damit die spezifischen Belange des Grundwasserschutzes (im Hinblick auf die Ziele der WRRL) noch stärker als bisher in die landwirtschaftliche Beratung Eingang finden. Näheres wird zwischen Landesbetrieb und Wasserwirtschaftsverwaltung geregelt. Der Landesbetrieb wird im konkreten Einzelfall auf Anforderung prüfen, ob ihm ein weiteres Engagement, beispielsweise zur landwirtschaftlichen Beratung in Risikogebieten oder zur Intensivberatung möglich ist. • Wasserversorger, Wasser- und Bodenverbände, sonstige Verbände, Kommunen und Kreise, andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. AGGL): Die Aufgeführten können entweder Berater für die grundwasserschonende Landbewirtschaftung anstellen oder freie Beraterbüros oder Berater beauftragen. Sie decken die unterschiedlichen Stufen der betriebs- und flurstücksbezogenen Beratung ab. Für diesen Bereich liegen umfangreiche Erfahrungen auf Ebene der Wasserschutzgebiete vor. In den Beteiligungswerkstätten wurden die sehr guten Erfahrungen der Landwirte in den Wasserschutzgebietskooperationen immer wieder hervorgehoben.	Keine Änderung erforderlich
	192.12	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	Bei den Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich der Grundwasserkörper muss das Prinzip der Freiwilligkeit greifen. Maßnahmen müssen standortangepasst sein. Entsprechend der Veranstaltung in Baunatal zur Maßnahmenplanung bedeutet dies, dass kleinräumig - und nicht markungsbezogen - nur Empfehlungen greifen sollen.	Bei der Umsetzung des MPs legt das Land Hessen großen Wert darauf, unter freiwilliger Teilnahme der Betroffenen und größtmöglicher Transparenz die Ziele der WRRL zu erreichen. Im Rahmen einer kooperativen Beteiligung aller Betroffenen vor Ort ist dann über die konkreten Maßnahmen zu entscheiden.	Keine Änderung erforderlich
	192.13	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	Zusätzlicher Aufwand und/oder geringere Wirtschaftlichkeit ist finanziell auszugleichen. Für erhöhten Aufwand dürfen keine landwirtschaftlichen Mittel eingesetzt werden, insbesondere keine Modulationsmittel. Die zusätzliche Beratung darf keine Kosten für die Landwirtschaft verursachen. Bewirtschaftungerschwerisse sind finanziell auszugleichen. Eine Kostenübernahme des für die Allgemeinheit angelegten Wasserschutzes darf nicht der Landwirtschaft überbürdet werden.	In Hessen sollen neben einer auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung die Agrarumweltmaßnahmen zur Minimierung der Erosion und der diffusen Einträge in das Oberflächen- und Grundwasser beitragen. Die bestehenden Möglichkeiten aus ELER und HIAP sollen insoweit für die Zielerreichung nach WRRL genutzt werden. Speziell auch für diesen Zweck sind sie von der EU vorgesehen. Es ist nicht beabsichtigt, ausschließlich Agrarförderung zur Finanzierung von Maßnahmen einzusetzen. Es werden in weitaus größerem Umfang auch Landesmittel zur Finanzierung der auf den Gewässerschutz abzielenden Beratung und der beratungsbegleitenden Maßnahmen eingesetzt.	Keine Änderung erforderlich
	192.14	Hessischer Bauernverband e.V., Kreisbauernverband Kassel e.V.	Es wird bezweifelt, dass aufgrund einzelner Hochrechnungen es zu belastbaren Bewertungen im Bereich Sedimentsaustragung kommt. Auch wenn die Maßnahmenfestsetzung konkret im Einzelfall erfolgen soll, halten wir es für eigentlich richtig von gemessenen Daten auszugehen.	Die Ermittlung der Erosionsgefährdung ist auf der Grundlage der Allgemeinen Bodenabtragsgleichung mit einer Fülle von landesweiten Daten erfolgt. Dieses Verfahren gilt als eines der besten verfügbaren. Es handelt sich nicht um einzelne Hochrechnungen. Diffuse Belastung durch unmittelbare Messwerte zu belegen, erfordert einen unangemessenen Mitteleinsatz. Die Abschätzung der diffusen Belastung ist nur durch sog. Emissionsansätze (MEPhos u.a.) oder Immissionsansätze (Massenbilanzen auf der Grundlage von Messwerten und Differenzbildungen) möglich.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
193	193.01 193.02	Arbeitsgruppe Wasserwerke Hessisches Ried	Für die Aussage "Für 28 andere potenziell gefährdete grundwasserabhängige Landökosysteme wird noch im Rahmen laufender Wasserrechtsverfahren bis zum Jahr 2009 geklärt, ob signifikante Schädigungen dieser Ökosysteme durch die beantragten Grundwasserentnahmen ausgeschlossen werden können oder ob entsprechende Auflagen zur Überwachung erforderlich sind (vgl. Tab. 2-13 und Abb. 2-14, Kap. 2 BP)" hält der Verfasser zumindest für das Gebiet des Hessischen Rieds mit dem überregional bedeutsamen Grundwasservorkommen und dem entsprechend hinterlegten Bewirtschaftungskonzept Grundwasser-BP Hessisches Ried, eine Erläuterung und Differenzierung der Darlegung im BP für erforderlich. Verfasser bittet um Aufnahme entsprechender Textpassagen (s. Schreiben)	In der angesprochenen Formulierung wird auf die laufenden Wasserrechtsverfahren verwiesen, deren Ergebnisse nicht im BP vorweg genommen werden können. Die Angabe „bis zum Jahr 2009“ wurde gestrichen.	Änderung im BP: Kapitel 2
	193.03	Arbeitsgruppe Wasserwerke Hessisches Ried	Für die Überwachung des mengenmäßig guten Zustands ist durch die Erfassung und Überprüfung der Grundwasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der wasserrechtlichen Auflagen bereits ein hoher Erfassungs- und Überwachungsgrad gewährleistet. Hinsichtlich sonstiger gewerblich/industriell/privater Grundwasserentnahmen sowie der zukünftig immer bedeutsameren Entnahmen für die landwirtschaftliche Beregnung bestehen jedoch noch hohe Defizite. Der Erfassungsgrad ist hier deutlich niedriger. Wir erlauben uns daher den Hinweis, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels und der im Hinblick darauf anzustrebenden integrierten Grundwasserbewirtschaftung auch für die landwirtschaftlichen, gewerblichen, industriellen und privaten Grundwasserentnahmen zukünftig eine vollständige und fundierte Datenerfassung durch die zuständigen Behörden im Rahmen der dort geführten Wasserbilanzen zwingend erforderlich ist.	Sofern Defizite in der Erfassung der angesprochenen Grundwasserentnahmen bestehen, werden diese unter Beachtung der geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen und Festlegungen beseitigt.	Keine Änderung erforderlich.
	193.04	Arbeitsgruppe Wasserwerke Hessisches Ried	Der mengenmäßig gute Zustand des Grundwassers im Hessischen Ried wird im Wesentlichen auch auf Grund der bereits erfolgenden Infiltration von aufbereitetem Rhein- bzw. Mainwasser erreicht. Die Infiltrationsmaßnahmen sind daher als grundlegende Maßnahmen zu qualifizieren. Wir halten daher eine Ergänzung des MPs für erforderlich und bitten um Aufnahme folgender Textpassage: (s. Schreiben)	Die Infiltration wird im MP bereits als grundlegende Maßnahme genannt. Sie leistet einen wirksamen Beitrag zur Sicherstellung der regionalen Wasserversorgung. Die erforderlichen Entnahmemengen können in Teilgebieten des Hess. Rieds nur aufgrund der Infiltration bereitgestellt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	193.05	Arbeitsgruppe Wasserwerke Hessisches Ried	Der vorliegende Entwurf des MPs Hessen 2009 enthält keine detaillierten Aussagen zu den Kosten und der Finanzierung der Maßnahmen. Auch zu deren organisatorischen Umsetzung enthält das MP keine belastbaren Aussagen. Insbesondere werden weder Maßnahmenträger benannt noch wird dargelegt, in welcher Koordinationsstruktur eine Steuerung und Abstimmung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgen soll. Eine qualifizierte Stellungnahme ist hierzu deshalb nicht möglich. Bis zum 31. Juli 2009 soll eine Finanzierungskonzeption entwickelt werden. Ebenso soll noch ein Umsetzungskonzept zu den vorgesehenen Maßnahmen erarbeitet werden. Wir gehen davon aus, dass auch bei der Aufstellung des Finanzierungs- und Umsetzungskonzeptes die Öffentlichkeit und insbesondere auch die Wasserversorgungsunternehmen als Maßnahmenträger eingebunden werden.	Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken. Einzelheiten zu den Kosten können inzwischen dem WRRL-Viewer entnommen werden. Bei der Umsetzung sollen vorhandene Strukturen und Organisationsformen optimal genutzt werden. Die wasserrechtlichen Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt.	Keine Änderung erforderlich.
194	194.01	Gemeinde Hüttenberg	Die vorgeschlagenen Maßnahmen übersteigen die Möglichkeiten der Gemeinde Hüttenberg bei weitem, so dass eine Förderung durch das Land Hessen erforderlich ist.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	194.02	Gemeinde Hüttenberg	Die Umsetzung der Maßnahmen hängt von der Verkaufsbereitschaft der privaten Grundstückbesitzer ab.	Die strukturverbessernden Maßnahmen sollen in der Tat nur dort geplant werden, wo Flächenenerwerb möglich ist bzw. wo Flächen zur Verfügung gestellt werden. Zur Reduzierung des gesamten Flächenbedarfs wird eine enge Abstimmung mit anderen Fachbereichen wie z.B. dem Naturschutz, dem Hochwasserschutz oder der Flurneuordnung angestrebt. Entsprechende Gespräche wurden bereits geführt. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Gewässerentwicklung Raum und Zeit erfordert.	Keine Änderung erforderlich.
	194.03	Gemeinde Hüttenberg	Der Schwingbach zwischen den Stationen 2,4 und 2,9 hat die Möglichkeit der eigendynamischen Entwicklung. Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die Maßnahmen "Bereitstellung von Flächen" und "Entwicklung naturnaher Gewässer" ist aus dem MP zu streichen	Die bereits umgesetzten Maßnahmen im Zuge des Baus eines Hochwasserrückhaltebeckens sind im MP berücksichtigt worden. Die erfolgten Maßnahmen bzgl. "Bereitstellung von Fläche" und "Entwicklung naturnaher Gewässer" sind im Programm als bereits "umgesetzt" dokumentiert.	Änderung im MP: Anhang 3-1

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	194.04	Gemeinde Hüttenberg	Im Bereich des Schwingbachs zwischen den Stationen 5,0 und 5,5 besteht auf Grund des fehlenden Platzes keine Möglichkeit der Renaturierung. Der Bach verläuft hier zwischen einem neu gebauten Radweg und steilen Waldhängen. Die Maßnahmen "Bereitstellung von Flächen" und "Entwicklung naturnaher Gewässer" ist aus dem MP zu streichen. Ggf. kann bei verfügbaren Flächen der Bach auf die andere Seite des Radweges verlegt werden; dies ist bis zum Jahre 2015 jedoch ausgeschlossen.	Beim Maßnahmenraum im Fall der Behebung morphologischer Defizite handelt es sich um einen Auswahlbereich für die vorgeschlagene Maßnahme. Dieser hat im vorliegenden Fall eine Ausdehnung von ca. 3 km. Es gilt zu beachten, dass der Maßnahmenraum i.d.R. in seiner Ausdehnung größer ist als die vorgeschlagene Maßnahmenstrecke. Dieser Ansatz berücksichtigt die Planungshoheit der Kommune, die letztlich die konkrete Verortung der Maßnahme unter Berücksichtigung anderer Planungsabsichten wie hier die Radwegeverbindung im Zuge der anschließenden Planungsphasen selbst vornimmt.	Keine Änderung erforderlich.
	194.05	Gemeinde Hüttenberg	Die Umgestaltung der Wanderungshindernisse ist sicher sinnvoll, aber ohne Fördermittel nicht zu finanzieren.	Auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2008 (StAnz. 34/2008 S. 2270) wird hingewiesen. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	194.06	Gemeinde Hüttenberg	Am Kleebach zwischen den Stationen 8,6 bis 9,0 und 9,7 bis 10,2 ist der Flächenankauf der privaten Gärten bzw. der Baugrundstücke unter Berücksichtigung der ortsüblichen Preise gegenwärtig bzw. bis zum Jahr 2015 unrealistisch. Die Maßnahmen "Bereitstellung von Flächen" ist aus dem MP zu streichen.	Im MP wurden diese Aspekte für den Wasserkörper Kleebach bereits berücksichtigt. Für die Maßnahmen (Strukturverbesserung; Flächenbedarf) sind bzw. werden auch weiterhin Fristverlängerungen vorgesehen (siehe Tabelle Anhang 3-1 des MPs).	Keine Änderung erforderlich.
	194.07	Gemeinde Hüttenberg	Zur Umgestaltung der ehemaligen Wehranlage im Bereich des Schwingbachzuflusses werden kurzfristig Fördermittel beantragt. Ohne diese ist der Umbau nicht zu finanzieren.	Auf die Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2008 (StAnz. 34/2008 S. 2270) wird hingewiesen. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
195	195.01	Stadt Hattersheim	Mittel des Landes Hessen zur Umsetzung der Maßnahmen werden dringend benötigt.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	195.02	Stadt Hattersheim	Es wird die Frage gestellt, ob die Kommune im Fall einer mangelnden Umsetzung mit Sanktionen rechnen muss.	Anordnungen sind grundsätzlich möglich, jedoch in der ersten Umsetzungsperiode nicht vorgesehen. In diesem Zeitraum gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.	Keine Änderung erforderlich.
	195.03	Stadt Hattersheim	Ardelgraben, Entwicklung naturnaher Strukturen (Maßnahme 60148): Vervollständigung von Uferbepflanzung auf Grundlage des Hessischen Nachbargesetzes nicht möglich.	Der Gewässerrandstreifen und seine Bewirtschaftung sind im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) im § 38 geregelt. Demnach ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5 Meter breit. Im §38 Absatz 4 sind die Grundsätze der Bewirtschaftung und die Verbote aufgelistet und u.a. der Umbruch von Grün- in Ackerland verboten ist. Darüber hinaus besagt §40 Absatz 2 Nr. 2 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes, dass bei Anpflanzungen an den Grenzen zu Gewässern die Abstandsregelungen der §§ 38 und 39 nicht gelten. Daher wird bezüglich der Vervollständigung der Uferbepflanzung im Rahmen des Maßnahmenvorschlags 60148 kein rechtlicher Hinderungsgrund gesehen.	Keine Änderung erforderlich.
	195.04	Stadt Hattersheim	Ardelgraben, Flächenbereitstellung (Maßnahme 60156): Die Umsetzung kann so lange nicht erfolgen, bis das Land Hessen die dafür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen geschaffen hat (Einschränkung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft bis zur Böschungsoberkante).	Im § 14 Hessisches Wassergesetz (HWG) sind die Verbote in Uferbereichen und Gewässern gelistet. Dadurch wird z.B. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Umwandlung von Grün- in Ackerland etc. verboten. In den Förderbescheiden bei anteiliger Finanzierung des Landes (Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz) von z.B. Erwerb von Ufergrundstücken ist die Bewirtschaftung der genannten Flächen geregelt. In den meisten Fällen ist lediglich eine extensive Grünlandbewirtschaftung gestattet. Oft soll der gesetzlich fixierte Uferstrandstreifen der natürlichen Sukzession überlassen werden. Bei Verpachtung von Flächen kann der jeweilige Grundstückseigentümer Restriktionen für die Flächen vertraglich festlegen.	Keine Änderung erforderlich.
	195.05	Stadt Hattersheim	Ardelgraben, diffuse Belastungen: Maßnahmen sind nicht lokalisierbar, eine qualifizierte Stellungnahme deshalb nicht möglich. Forderung nach einem rechtlichen Rahmen (Nutzungsbeschränkungen).	Die Maßnahmenumsetzung erfolgt vor Ort und ist auf das Kooperationsprinzip ausgerichtet. Dies setzt eine intensive Abstimmung und Beteiligung mit den Betroffenen voraus. Beratung, beratungsbegleitende Maßnahmen und freiwillige Maßnahmen stehen im Vordergrund. Die Zielerreichung soll letztendlich bis zum Jahr 2027 erfolgen.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
195.06	195.06	Stadt Hattersheim	Schwarzbach/ Hattersheim, Maßnahmengruppe Struktur: Maßnahmen 64510, 74860, 74864: Hinweis, dass Verlegung des Schwarzbachuferweges evtl. nicht zumutbar ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Hierbei kann sich durchaus herausstellen, dass bestimmte Vorschläge nicht umsetzbar sind. Dabei werden ihre Hinweise natürlich berücksichtigt und das MP ggf. entsprechend angepasst.	Keine Änderung erforderlich.
195.07	195.07	Stadt Hattersheim	Hinweis, dass Quadratmeterpreise des Gewässersteckbriefes nicht mit aktuellem Bodenrichtwert übereinstimmt.	Bei den Preisen in den Gewässersteckbriefen handelt es sich lediglich um Schätzwerte.	Keine Änderung erforderlich.
195.08	195.08	Stadt Hattersheim	Schwarzbach/ Hattersheim, Maßnahmengruppe Struktur: Maßnahmen 64520, 64542, 64532, 74874: Umsetzung wird erfolgen, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Mittel.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
195.09	195.09	Stadt Hattersheim	Schwarzbach/ Hatterheim Maßnahme 64520: Durch die Maßnahme darf es nicht zur Verschärfung der Hochwassergefahr kommen.	Der Hochwasserschutz ist eine wichtige Voraussetzung, der bei der weiteren Planung aller Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Die Vorschläge im MP ersetzen nicht die notwendigen wasserrechtlichen Verfahren. Dabei wird dann konkret geschaut, wie der Maßnahmenvorschlag umgesetzt werden kann.	Keine Änderung erforderlich.
195.10	195.10	Stadt Hattersheim	Schwarzbach/ Hatterheim Maßnahme 64532: Umsetzung eingeschränkt möglich, da im Uferbereich kein Handlungsspielraum besteht.	Aufgrund dargestellten Einschränkungen wurden im MP auch nur Maßnahmen zur Aufwertung in Restriktionslagen vorgeschlagen; d.h. die Maßnahmen beschränken sich auf das eigentliche Gewässerbett.	Keine Änderung erforderlich.
195.11	195.11	Stadt Hattersheim	Schwarzbach/ Hatterheim Maßnahme 74870: Vorschlag ist in Verbindung mit der Stationierung nicht nachvollziehbar	Die Vorschläge aus dem MP müssen vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Hierbei kann sich durchaus herausstellen, dass bestimmte Vorschläge nicht umsetzbar, falsch stationiert oder schlichtweg unpassend sind. Dies wird dann natürlich im MP entsprechend berücksichtigt.	Keine Änderung erforderlich.
195.12	195.12	Stadt Hattersheim	Schwarzbach/ Hatterheim, Maßnahmengruppe Punktquellen: Maßnahmen sind nicht lokalisierbar, eine qualifizierte Stellungnahme deshalb nicht möglich. Gewässersteckbrief enthält Hinweis, dass die Liste der Maßnahmen nicht abschließend ist. Die Stadt geht davon aus, dass ggf. später folgende Ergänzungen unverbindliche Empfehlungen sein werden.	Die Maßnahmen am Wasserkörper Schwarzbach/Hattersheim gliedern sich in zwei Gruppen, von denen auf die Stadt Hattersheim die Sanierung schadhafter Kanäle gem. EKVO-Bericht entfällt. Diese Maßnahmen sind flächenbezogen und somit nicht verortbar. Die Maßnahmen des Abwasserverbandes Main-Taunus sind noch in weiteren Untersuchungen zur Minderung der Gewässerbelastung zu entwickeln und somit auch noch nicht verortbar.	Keine Änderung erforderlich.
195.13	195.13	Stadt Hattersheim	Schwarzbach/Hattersheim, Maßnahmengruppe diffuse Belastungen: Maßnahmen sind nicht lokalisierbar, eine qualifizierte Stellungnahme deshalb nicht möglich. Forderung nach einem rechtlichen Rahmen (Nutzungsbeschränkungen).	Die Maßnahmenumsetzung erfolgt vor Ort und ist auf das Kooperationsprinzip ausgerichtet. Dies setzt eine intensive Abstimmung und Beteiligung mit den Betroffenen voraus. Beratung, beratungsbegleitende Maßnahmen und freiwillige Maßnahmen stehen im Vordergrund. Die Zielerreichung soll letztendlich bis zum Jahr 2027 erfolge	Keine Änderung erforderlich
195.14	195.14	Stadt Hattersheim	Main (DEHEBY24_0_100969), Maßnahmen 74126, 74574, 74458: Forderung, den Gewässerabschnitt im Gewerbegebiet Okrifel von den Maßnahmen auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Umsetzungsplanung überprüft.	Keine Änderung erforderlich.
195.15	195.15	Stadt Hattersheim	Maßnahme 74670: Es ist nicht erkennbar, auf welche Gewässerseite sich die Maßnahmen beziehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge aus dem MP müssen ohnehin vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Hierbei kann sich durchaus herausstellen, dass bestimmte Vorschläge nicht umsetzbar sind. Dabei werden Ihre Hinweise natürlich berücksichtigt und das MP ggf. entsprechend angepasst.	Keine Änderung erforderlich
195.16	195.16	Stadt Hattersheim	Hinweis, dass für die Verlegung von Wegen im Stadtgebiet Hattersheim kein Handlungsspielraum vorhanden ist.	Die Vorschläge aus dem MP müssen vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Hierbei kann sich durchaus herausstellen, dass bestimmte Vorschläge nicht umsetzbar sind. Dabei werden ihre Hinweise natürlich berücksichtigt und das MP ggf. entsprechend angepasst.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
196	196.01	Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	Das WVU sollte an den weiteren Planungen beteiligt werden und die Umsetzung übernehmen.	Bei der Umsetzung der flächendeckenden integrierten Beratungskonzepts zur Minimierung der Erosion und diffuser Belastungen des Grundwassers kommen als Beratungsträger in Frage: <ul style="list-style-type: none">Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH): Er deckt die auf den Grundwasserschutz und die Minderung der Erosion abzielende landwirtschaftliche Grundberatung sowohl inhaltlich als auch personell eigenständig und eigenverantwortlich ab. Seitens der Wasserwirtschaftsverwaltung wird angeboten, den Landesbetrieb bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch ein speziell auf den Grundwasserschutz ausgerichtetes Input-Paket (Beratungshilfe) und/oder ein entsprechendes Fortbildungspaket für die Berater zu unterstützen, damit die spezifischen Belange des Grundwasserschutzes (im Hinblick auf die Ziele der WRRL) noch stärker als bisher in die landwirtschaftliche Beratung Eingang finden. Näheres wird zwischen Landesbetrieb und Wasserwirtschaftsverwaltung geregelt. Der Landesbetrieb wird im konkreten Einzelfall auf Anforderung prüfen, ob ihm ein weiteres Engagement, beispielsweise zur landwirtschaftlichen Beratung in Risikogebieten oder zur Intensivberatung möglich ist.Wasserversorger, Wasser- und Bodenverbände, sonstige Verbände, Kommunen und Kreise, andere Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (z.B. AGGL): Die Aufgeführten können entweder Berater für die grundwasserschonende Landbewirtschaftung anstellen oder freie Beraterbüros oder Berater beauftragen. Sie decken die unterschiedlichen Stufen der betriebs- und flurstücksbezogenen Beratung ab. Für diesen Bereich liegen umfangreiche Erfahrungen auf Ebene der Wasserschutzgebiete vor. In den Beteiligungswerkstätten wurden die sehr guten Erfahrungen der Landwirte in den Wasserschutzgebietskooperationen immer wieder hervorgehoben.	Keine Änderung erforderlich
	196.02	Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	Das WVU bittet um die Zusendung der Finanzierungskonzeption	Die von einer interministeriellen Arbeitsgruppe entwickelte Finanzierungskonzeption wurde im September 2009 im Kabinett behandelt. Die Unterlagen für die Kabinettsitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Nach dem Finanzierungskonzept ist allerdings vorgesehen, dass die Kosten auf die Verantwortlichen (Verursacher, das Land, Kommunen und sonstige) angemessen verteilt werden. Mit der „Förderfibel WRRL“ gibt das HMUELV allen Maßnahmenträgern einen Überblick über Fördermöglichkeiten aus öffentlichen Mitteln sowie privater Stiftungen an die Hand.	Keine Änderung erforderlich
197	197.01	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest	Thema "Abflussregulierungen - Wanderhindernisse" (vgl. auch Entwurf des MPs Hessen 2009, Kap. 3, S. 23). Nach dem Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 03.04.2009, BT-Drucksache 280/09 soll die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei Stauanlagen an Bundeswasserstraßen die zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz eigenverantwortlich durchführen (vgl. § 34 Abs. 3 des Entwurfs) Diese Aufgabe wird nicht im ersten Bewirtschaftungszyklus nach WRRL bewältigt werden können, sondern wird einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Erfolgt die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes in dieser Weise, wird die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit an Stauanlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung als ihre hoheitliche Aufgabe annehmen.	Die Herstellung der Durchgängigkeit innerhalb der Bundeswasserstraßen hat hohe Priorität, da insbesondere in diesen größeren Gewässern die Durchgängigkeit für die Langdistanzwanderfische (Aal, Lachs, Maifisch, Flussneunauge) erforderlich ist, so dass hier die Wiederherstellung/Erhaltung der Durchgängigkeit durch den Bund möglichst bald beginnen sollte.	Keine Änderung erforderlich.
	197.02	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest	In Bezug auf den Rhein ist zu beachten: Ab Mittelwasser (MW) ist generell eine Wasserentnahme von 5 m³/s möglich, unter MW ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, die sicherstellt, dass die Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt wird. Hierzu sind hydraulische Untersuchungen notwendig, die u.a. Aufschluss über Wasserspiegeländerungen, Strömungsänderungen bei Niedrigwasser(NW)/MW und eventuelle Veränderungen hinsichtlich der Morphologie im Rhein geben. Ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schifffahrt, ist eine Anbindung ab dem gleichwertigen Wasserstand (GLW) mit 1-2 m³/s grundsätzlich denkbar.	Konkrete Maßnahmen an Bundeswasserstraßen werden mit der WSV abgestimmt und im Einvernehmen umgesetzt.	Keine Änderung erforderlich.
	197.03	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest	In Bezug auf Neckar und Lahn ist zu beachten: auch hier ist für die Anbindung von Seiten- und Nebengewässern durch Einzelfallprüfungen auszuschließen, dass die Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs beeinträchtigt wird. Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sind die Betriebswege bei Anbindungen zu erhalten. Dementsprechend ist der Anschluss von Nebengewässern grundsätzlich durch den Einbau von Durchlässen herzustellen bzw. durch den Bau von Brücken der Betriebsweg zu erhalten. Zu ergänzen ist in dem BP daher, dass die Anbindung von Seiten- und Nebengewässern nur möglich ist, soweit diese mit den Belangen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vereinbar ist, und dass Betriebswege durch die Anbindung von Nebengewässern nicht unterbrochen werden dürfen.	Bei den vorgeschlagenen Maßnahmen handelt es sich noch nicht um Detailplanungen. Diese können erst im weiteren Umsetzungsprozess erfolgen. Selbstverständlich werden dann die Eigentümer/ Maßnahmenträger in die Planungen einbezogen, so dass eine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
197.04	197.04	Wasser- und Schifffahrtstsektion Südwest	"Gezielte Baggergutunterbringung in tiefere Gewässerabschnitte" Diese Maßnahme ist nur möglich, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs nicht beeinträchtigt wird.	Vielen Dank für den Hinweis. Anzumerken ist, dass es bei der Tab. 3-10 um eine Auflistung möglicher Maßnahmen (Werkzeugkasten) handelt. Konkrete Maßnahmen an Bundeswasserstraßen werden mit der WSV abgestimmt und im Einvernehmen umgesetzt.	Keine Änderung erforderlich.
197.05	197.05	Wasser- und Schifffahrtstsektion Südwest	"Anlegen von Gewässerentwicklungstreifen an BWStr" Betriebswege und die Ufersicherungen müssen grundsätzlich erhalten bleiben. Das Anlegen von Gewässerentwicklungstreifen an Bundeswasserstraßen kommt nur in Betracht, wenn die Fahrwinne so weit vom Ufer entfernt ist, dass Entwicklungsmöglichkeiten ohne Beeinträchtigung der Schifffahrt möglich sind und der Wellenschlag minimiert wird. Im Prallhang ist eine Entwicklung von Kies und Sandufeln unwahrscheinlich. Zur Sicherung des Hochwasserabflusses wird der Uferbewuchs alle 3-5 Jahre zurückgeschnitten.	Vielen Dank für den Hinweis. Anzumerken ist, dass es bei der Tab. 3-10 um eine Auflistung möglicher Maßnahmen (Werkzeugkasten) handelt. Konkrete Maßnahmen an Bundeswasserstraßen werden mit der WSV abgestimmt und im Einvernehmen umgesetzt.	Keine Änderung erforderlich.
197.06	197.06	Wasser- und Schifffahrtstsektion Südwest	"Verwendung von Lebendbaumaßnahmen" Da es keine verwendbaren Ergebnisse aus Teststrecken gibt, ist die Durchführung von Pilotprojekten Voraussetzung für die Verwendung von Lebendbaumaßnahmen. Hierzu ist für die jeweilige Bundeswasserstraße ein ausreichend langer, repräsentativer Uferabschnitt zu wählen. Nur bei entsprechend positiven Ergebnissen ist eine Umsetzung in anderen Bereichen mit ähnlichen Strömungsverhältnissen möglich. Gegebenenfalls sind weitere Untersuchungen erforderlich.	Vielen Dank für den Hinweis. Anzumerken ist, dass es bei der Tab. 3-10 um eine Auflistung möglicher Maßnahmen (Werkzeugkasten) handelt. Konkrete Maßnahmen an Bundeswasserstraßen werden mit der WSV abgestimmt und im Einvernehmen umgesetzt. Eine Durchführung als Pilotprojekt wird ausdrücklich begrüßt. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme eignen sich die Fischnährtiere und die Fische sowie die Laufkäfer (diese sind jedoch keine relevante Qualitätskomponente der WRRL).	Keine Änderung erforderlich.
197.07	197.07	Wasser- und Schifffahrtstsektion Südwest	"Neubau von Buhnen/Längswerken" Zur abschließenden Beurteilung einer konkreten Maßnahme ist das Vorliegen eines hydraulischen Nachweises dafür erforderlich, dass es keine negativen Folgen für die Schifffahrt gibt. Von besonderem Interesse sind hierbei die Veränderungen in der Sohlschubspannung, die Wasserspiegeldifferenzen (NW/MW/HW) und die Strömungsänderungen.	Vielen Dank für den Hinweis. Anzumerken ist, dass es bei der Tab. 3-10 um eine Auflistung möglicher Maßnahmen (Werkzeugkasten) handelt. Konkrete Maßnahmen an Bundeswasserstraßen werden mit der WSV abgestimmt und im Einvernehmen umgesetzt.	Keine Änderung erforderlich.
197.08	197.08	Wasser- und Schifffahrtstsektion Südwest	"Rückbau von Buhnen (mit Dynamisierung der Ufer)" Sofern dies auch an Bundeswasserstraßen vorgesehen ist, kann dieser Maßnahme grundsätzlich nicht zugestimmt werden, da durch den Rückbau von Buhnen die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gefährdet ist. Sollte diese Maßnahme durch eine andere kompensiert werden, so ist ein hydraulischer Nachweis zu erbringen, der aufzeigt, dass beide Maßnahmen keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, den Geschiebehalt sowie den Hochwasserabfluss haben.	Vielen Dank für den Hinweis. Anzumerken ist, dass es bei der Tab. 3-10 um eine Auflistung möglicher Maßnahmen (Werkzeugkasten) handelt. Konkrete Maßnahmen an Bundeswasserstraßen werden mit der WSV abgestimmt und im Einvernehmen umgesetzt. Die Maßnahmenart "Rückbau von Buhnen" ist zwar im Maßnahmenkatalog enthalten, derzeit jedoch für keinen Gewässerabschnitt in Hessen vorgeschlagen.	Keine Änderung erforderlich.
197.09	197.09	Wasser- und Schifffahrtstsektion Südwest	"Optimierung von Buhnen und Buhnenfeldern", "Optimierung von Längswerken" Grundlage für eine Buhnenumgestaltung ist die Durchführung eines Pilotprojektes. Nur bei entsprechend positiven Ergebnissen ist eine Umsetzung in anderen Bereichen mit ähnlichen Strömungsverhältnissen möglich. Gegebenenfalls sind zur abschließenden Beurteilung weitere Untersuchungen nötig. Bisherige Ergebnisse an Bundeswasserstraßen haben gezeigt, dass eine Kerbe nur dauerhaft Bestand hat, wenn sie keiner starken Strömung ausgesetzt ist. Dies ist bei der Auswahl der Buhnenfelder zu berücksichtigen. Die Breite sowie die maximale Höhe/Tiefe der Kerbe sind entsprechend der Empfehlungen der Bundesanstalt für Wasserbau zu wählen. Der Abstand Kerbe - Ufer beträgt i.d.R. 1/3 der Buhnenlänge, mindestens jedoch 20 m. Eine Umgestaltung der Buhnen mit einer Buhnenlänge unter 40 m bis 50 m ist wegen des Mindestabstands zum Buhnenkopf bzw. zum Ufer nicht möglich. Die Buhnenwurzel muss immer gesichert bleiben: ein Uferabbruch ist an dieser Stelle nicht möglich. Der Buhnenkörper muss so gestaltet sein, dass er dem hydraulischen Angriff bei allen Wasserständen standhält. Des Weiteren ist vorab ein Nachweis zu erbringen (z.B. 2dHN-Modell), dass die hydraulische Wirksamkeit der Buhnen (z.B. infolge von unterbrochenen Parallelwerken zwischen den Buhnenköpfen) aufrechterhalten bleibt. Gleiches gilt für das Umgestalten von Längswerken.	Vielen Dank für den Hinweis. Anzumerken ist, dass es bei der Tab. 3-10 um eine Auflistung möglicher Maßnahmen (Werkzeugkasten) handelt. Konkrete Maßnahmen an Bundeswasserstraßen werden mit der WSV abgestimmt und im Einvernehmen umgesetzt. Eine Durchführung als Pilotprojekt wird ausdrücklich begrüßt. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme eignen sich die Fischnährtiere und die Fische sowie die Laufkäfer (diese sind jedoch keine relevante Qualitätskomponente der WRRL).	Keine Änderung erforderlich.
197.10	197.10	Wasser- und Schifffahrtstsektion Südwest	"Absenkung des (Betriebs-)Wegs", "Verlegung des (Betriebs-)Wegs" Generell müssen Betriebswege erhalten bleiben, da sie wichtige Rettungswege darstellen und der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs dienen. Absenkungen der Betriebswege können daher nicht hingenommen werden. Alternativ ist jedoch das Erstellen eines Durchlasses denkbar. Eine Verlegung des Betriebsweges ist im Einzelfall zu prüfen. Nutzungen dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.	Vielen Dank für den Hinweis. Anzumerken ist, dass es bei der Tab. 3-10 um eine Auflistung möglicher Maßnahmen (Werkzeugkasten) handelt. Konkrete Maßnahmen an Bundeswasserstraßen werden mit der WSV abgestimmt und im Einvernehmen umgesetzt.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
	197.11	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest	"Einstellen/Einschränken der Freizeitschifffahrt (außerhalb der verkehrlich bedeutsamen Bereiche)". Eine Einstellung bzw. Einschränkung der Freizeitschifffahrt ist an Bundeswasserstraßen nicht möglich. Gemäß § 5 Satz 1 Bundeswasserstraßengesetz darf jedermann im Rahmen der Vorschriften des Schifffahrtsrechts einschließlich des Schifffahrtsabgabenrechts sowie der Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes die Bundeswasserstraßen mit Wasserfahrzeugen befahren.	Die Maßnahme "Einstellen/Einschränken der Freizeitschifffahrt (außerhalb der verkehrlich bedeutsamen Bereiche)" ist aus dem MP gestrichen worden.	Änderung im MP: Kapitel 3.1.5
	197.12	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest	Bei der Rücknahme der Ufersicherung und der Dynamisierung im Bereich von Buhnen ist zu berücksichtigen, dass die Standsicherheit von Buhnen i.d.R. nur mit funktionierender Uferbefestigung gewährleistet werden kann. Daher ist ein Rückbau insbesondere im Bereich der Buhnenwurzeln nicht möglich. Auch Hektometer und Schifffahrtszeichen müssen gesichert bleiben. Generell kann eine Uferentsteinung eine Gefährdung des Betriebsweges bedeuten, insbesondere dann, wenn diese Maßnahmen nicht im Gleithangbereich vorgesehen sind. Durch die Entsteinung kommt vor allem bei Hochwasserabflüssen zu Uferabbrüchen und damit zum Verlust des befestigten Betriebsweges. Zusätzlich kann sich je nach örtlichen Randbedingungen das Material in der Fahrrinne ablagern und damit zur Beeinträchtigung der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs führen.	Vielen Dank für den Hinweis. Anzumerken ist, dass es bei der Tab. 3-10 um eine Auflistung möglicher Maßnahmen (Werkzeugkasten) handelt. Konkrete Maßnahmen an Bundeswasserstraßen werden mit der WSV abgestimmt und im Einvernehmen umgesetzt.	Keine Änderung
	197.13	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest	Am Rhein gibt es ökologisch wertvolle Kiesbänke, die nicht angebaggert werden sollten, um Verlagerungen bzw. deren Zerstörung zu vermeiden. Die ursprüngliche Steinschüttung ist oftmals durch Kies überdeckt. Generell ist auch zu beachten, dass diese Kiesbänke gern als Naherholungsgebiet bzw. als Badestrände genutzt werden und bei entsprechender Wetterlage stark bevölkert sind.	Kenntnisnahme. Vielen Dank für den Hinweis.	Keine Änderung erforderlich.
	197.14	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest	Bei der ins Internet gestellten und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest zugesandten Version handelt es sich um die dem Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim im Oktober 2008 zugesandten Pläne, in denen sich die Anmerkungen des Wasser- und Schifffahrtsamtes vom 30.10.2008 nicht wiederfinden. Das Wasser und Schifffahrtsamt Mannheim hat das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie im April 2009 darauf hingewiesen, dass sich seine Anmerkungen nicht in den Plänen wiederfinden. Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hat zugesagt, die Pläne entsprechend zu überarbeiten. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest geht daher davon aus, dass folgende Anmerkungen bei Überarbeitung der Pläne Beachtung finden .	Die angesprochenen Änderungen wurden im April 2009 in Abstimmung mit Frau Riemann (WSA Mannheim) durchgeführt (siehe auch Mail von Frau Riemann an Frau Banning (HLUG) am 24. April 2009, jedoch wurde leider vergessen, die Karten neu einzustellen. Inzwischen ist dies aber erfolgt.	Änderung im formellen Hintergrunddokument: Grundlagen für ein hydromorphologisches MP für den Rhein in Hessen
	197.15	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest	In einigen Ausweisungsbögen werden unter Schritt 8 als "andere Möglichkeiten " die Verlagerung bzw. Einstellung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie die Verlagerung bzw. Einstellung der Fahrgastschifffahrt genannt und befürwortet (z.B. Ausweisungsbogen für den Wasserkörper Lahn/Gießen DEHE_258 .3). Unklar ist, ob zu Freizeit- und Erholungseinrichtungen auch solche Einrichtungen gehören, die der Freizeit und Erholung auf dem Wasser dienen. Eine Einstellung bzw. Einschränkung der Freizeitschifffahrt einschließlich der Fahrgastschifffahrt ist an Bundeswasserstraßen nicht möglich (vgl. § 5 Bundeswasserstraßengesetz).	Die Maßnahme "Einstellen/Einschränken der Freizeitschifffahrt (außerhalb der verkehrlich bedeutsamen Bereiche)" ist aus dem MP gestrichen worden	Änderung im MP: Kapitel 3.1.5
	197.16	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest	Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung führt die wasserwirtschaftliche Unterhaltung als Gewässereigentümer durch, sie handelt hierbei nicht hoheitlich. Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit für die Wasserwirtschaft verbleibt bei den Ländern. Dies gilt auch für die Umsetzung und Zielerreichung der WRRL als Teil der Wasserwirtschaft. Daher ist die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auch nicht für den gesamten Bereich der Wasserwirtschaft (einschließlich Gewässergüte, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz usw.) an Bundeswasserstraßen zuständig , sondern nur für den eng umgrenzten Bereich der Unterhaltung als Eigentümer. [...]	Kenntnisnahme. Vielen Dank für den Hinweis.	Keine Änderung erforderlich.
198	198.01	Stadt Biedenkopf	Können zur Beseitigung bzw. zum Umbau von alten Wehranlagen Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden bzw. der Steigerung des Ökopunkte-Kontos dienen	Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichs-abgaben erfolgt nach der Kompensationsverordnung vom 1. September 2005. Die Vorschläge aus dem MP müssen vor ihrer Umsetzung bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden. Dabei werden die Fragestellungen natürlich geprüft.	Keine Änderung erforderlich.

ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
198b	198b.01	Stadt Biedenkopf	Der Zeitraum für die Maßnahmen an Treisbach und Lahn ist bis mindestens 2020 zu verlängern. Die Begründung wird in dem Schreiben der Stadt Biedenkopf dargelegt. Die Stadt bittet um Fristverlängerung.	Die im MP enthaltenen Vorschläge werden im weiteren Umsetzungsprozess priorisiert und mit den Maßnahmenträgern und Betroffenen abgestimmt. Der vorgeschlagene Flächenerwerb am Wasserkörper Treisbach ist für den Zeitraum ab 2009 bis nach 2015 geplant. Für Ihre Hinweise bezüglich der Wanderhindernisse danken wir Ihnen. Die Herstellung der Durchgängigkeit für den Wasserkörper Lahn ist ebenfalls von 2009 bis nach 2015 vorgesehen. Daher kann von einer weiteren Fristverlängerung vorerst abgesehen werden, da Ihre Stellungnahme den Maßnahmenvorschlägen nicht entgegensteht.	Keine Änderung erforderlich
	198b.02	Stadt Biedenkopf	Der Flächenerwerb für die geplanten Maßnahmen im WK Perf gestaltet sich schwierig, deshalb wird eine Fristverlängerung bis 2020 erbeten.	Die Anregung wird in die Überarbeitung des MPs aufgenommen. Für den WK Perf (DEHE_25814.2) werden für die Maßnahmen (Strukturverbesserung; Flächenbedarf) nun Fristverlängerungen vorgesehen (siehe Tabelle Anhang 3-1).	Änderung im MP Anhang 3-1
199	199.01	Gemeinde Schmitten	Die Finanzierung ist von der Gemeinde zu leisten. Die Gemeinde Schmitten ist bestrebt, im Rahmen ihrer finanziellen Mittel, sukzessive die Maßnahmen, die im Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan enthalten sind, abzuarbeiten. Die Verwirklichung und der Zeitraum stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Fördersatz (min. 85%) der zuwendungsfähigen Kosten.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur beträgt der Fördersatz derzeit 65-85% (je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Kommune).	Keine Änderung erforderlich.
200	200.01	Hr. Surrey, Bad Arolsen	Das Wehr an der Twiste zw. Twiste und Braunsen ist aus Sicht des Betreibers bereits durchgängig. Eine aufwendige und kostenintensive Fischtreppe erübrigt sich.	Der vom Einwender geschilderte Sachverhalt lässt erkennen, dass das Kartierergebnis der Wanderhinderniserfassung zutreffend ist. Über einen verdohnten Mühlgraben wird das Wasser über eine längere Strecke ausgeleitet, um dann über ein unterschlächtiges Wasserrad bzw. den Bypass eine Fallhöhe von 80 cm zu überwinden. Die Aufwärtspassierbarkeit ist somit keinesfalls gegeben. Ob die Verdohlung zum Zwecke der Abwärtspassierbarkeit angenommen wird, ist nicht klar abzusehen. Die vorgeschlagene Maßnahme zielt auf die Herstellung der Durchwanderbarkeit am Twiste-Wehr ab. Selbst wenn über den Mühlgraben eine gewisse Passierbarkeit unterstellt würde, ist die vorgeschlagene Maßnahme zur funktionalen und dauerhaften Wiederherstellung der Durchgängigkeit im Twisteabschnitt unabdingbar.	Keine Änderung erforderlich.
201	201.01	Hr. Hofmann, Wölfersheim	Einspruch gegen Maßnahmen im Bereich GW. Analysendaten zeigen, dass keine Nitratbelastung des GW vorliegt. Sowohl im Hinblick auf Nitrat als auch im Hinblick auf Erosion wird eine bessere Einstufung gefordert. Es wird gefordert, die neue Begründung mit wissenschaftlich untermauerten Ist-Daten zu übermitteln.	Sicherlich sind die individuellen Standortverhältnisse (der Eigentümer und Nutzer) eines Schlates differenziert. Dies bedingt aber nicht die Übertragbarkeit auf eine gesamte Gemarkung. Die Einstufung der Gemarkung Berstadt und Wohnheim zeigt, dass ähnliche standortspezifische Nutzungsverhältnisse wie im Umfeld (Wetterau) auch hier vorliegen. Die zwar nicht direkt zuzuordnenden Gewinnungsanlagen in Ober-Hörgern und - leider die noch etwas weiter entfernt liegende in Petterweil-, mit Nitratbelastungen um die 50 mg/l bis 30 mg/l machen deutlich, dass trotz guter Bodenverhältnisse eine Verlagerung von Stickstoffen in das Grundwasser erkennbar ist. Eine nachteilige Gefährdung des Grundwassers ist daher auch für diese Gemarkungen nicht auszuschließen. Eine, wie für die Gemarkung Hungen unterstellte Situation lässt sich daher so nicht übertragen. Die Grundwasseranalysen des Hofbrunnens Landwirt Hofmann schwanken zwischen 50 mg/l und 10 mg/l. Sie stellen keinen repräsentativen Querschnitt dar.	Keine Änderung erforderlich.
202	202.01	Stadt Rüsselsheim	Bei der Methodik der Klassifizierung der Gewässer ist der Maßstab nicht erkennbar. Für erheblich veränderte und künstliche Gewässer sind die Referenzzustände nicht abschließend definiert. Eine seriöse Bewertung der Gewässer ist auf Grund dieser methodischen Mängel nicht möglich. Für eine Bestandserfassung in ein (EU-/bundesweit) einheitliches Verfahren anzuwenden.	Der Maßstab für die Bewertung ist gemäß WRRL immer der Wasserkörper. Referenzzustände für erheblich veränderte Wasserkörper konnten (wie in den meisten anderen Ländern und Staaten auch) nicht abschließend definiert werden (siehe auch BP Kap. 5.5). Die Bewertung des ökologischen Zustands erfolgte jedoch nach deutschlandweit einheitlichen Verfahren. Zudem werden die jeweiligen nationalen Methoden europaweit durch die Interkalibrierung (www.interkalibrierung.de) miteinander verglichen und - falls erforderlich - angepasst. Dadurch soll gewährleistet werden, dass auch in Deutschland keine zu hohen oder zu niedrigen Anforderungen an den Gewässerschutz gestellt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	202.02	Stadt Rüsselsheim	Die Umsetzung des BP und MP steht generell unter dem Vorbehalt der Sicherstellung der Finanzierung. Es erscheint uns zwingend erforderlich, dass zunächst die Finanzierung geklärt und daraus abgeleitet eine zeitlich, sachlich und fachlich strukturierte Abwicklung der Maßnahmen konzipiert wird.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine interministerielle Arbeitsgruppe hat inzwischen für das Land Hessen eine Finanzierungskonzeption entwickelt. Danach dürfte die Finanzierung der zur Umsetzung der WRRL erforderlichen Maßnahmen realisierbar sein. Die im Landeshaushalt 2010 veranschlagten Mittel werden zur Finanzierung des Landesanteils bei bewilligungsreifen Maßnahmen voraussichtlich ausreichen. Die Landesregierung beabsichtigt, auch in den Folgejahren auf eine ausreichende Mittelausstattung hinzuwirken.	Keine Änderung erforderlich.
	202.03	Stadt Rüsselsheim	Erst durch umfangreiche Maßnahmen zur Regelung der Wasserverhältnisse im Schwarzbach konnte die Region in ihrer jetzigen Form nutzbar gemacht werden. Dieser Punkt bedarf bei der Festlegung der Notwendigkeit und des Umfangs von Maßnahmen vor dem Hintergrund der nicht nachvollziehbaren Klassifizierung besonderer Beachtung und Konkretisierung	Die besonderen Abflussverhältnisse im Schwarzbachgebiet werden bei der Umsetzung des MPs angemessen berücksichtigt werden.	Keine Änderung erforderlich.
	202.04	Stadt Rüsselsheim	Der Beinegraben ist in großen Abschnitten ein nicht dauerhaft wasserführender Graben ohne natürlichen Zufluss. Die angestrebte Entwicklung eines "ökologisch guten" naturnahen Gewässers ist vor dem Hintergrund allenfalls auf dem Teilabschnitt von der Mündung in den Schwarzbach bis zur Verbindungsstraße von Bauschheim nach Astheim denkbar.	Die besonderen Abflussverhältnisse im Beinegraben werden bei der Konkretisierung und Umsetzung der im MP angelegenen Maßnahmen für den Beinegraben angemessen berücksichtigt werden.	Keine Änderung erforderlich.



ID Stellungnahme	ID Einzelforderung	Absender	Einzelforderung zum Teil inhaltlich zusammengefasst	Bewertung <u>Abkürzungen:</u> BP = Bewirtschaftungsplan MP = Maßnahmenprogramm HMUELV = Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz HLUG = Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie WRRL = Europäische Wasserrahmenrichtlinie WHG = Wasserhaushaltsgesetz HWG = Hessisches Wassergesetz EU = Europäische Union ELER = Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes HIAP = Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm	Änderung im Bewirtschaftungsplan (BP), Maßnahmenprogramm (MP), Umweltbericht (UB) (Fassungen: 22.12.2009) und WRRL-Viewer
203	203.01	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	Es wird eine Zusammenfassung der Maßnahmen je Gemeindegebiet gefordert.	In Anbetracht der umfangreichen und vielschichtigen Arbeiten zur Umsetzung der WRRL in Hessen unter Berücksichtigung eines sehr engen, durch die Richtlinie vorgegebenen Zeitplans war es personell und zeitlich nicht möglich, das MP den 426 Kommunen in Hessen als kommunenbezogenen Auszug in Papierform bereitzustellen. Die Kommunen hatten allerdings durch die im Internet einstellten Dokumente und Hintergrundinformationen sowie die zusätzlich übersandten DVDs ausreichende und umfassende Informationsmöglichkeiten, zumal den Kommunen im Vorfeld auch noch eine kostenlose Schulung zum WRRL-Viewer durch die Naturschutzakademie Hessen in Wetzlar angeboten wurde.	Keine Änderung erforderlich.
	203.02	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	Die Gemeinde Aarbergen wird prüfen, inwieweit Flächen zur Verfügung stehen und die insgesamt 12 Maßnahmen umgesetzt werden können	Die Vorschläge aus dem MP müssen durch Planungen der Kommune bezüglich Machbarkeit und Ausführung konkretisiert werden, bspw. im Rahmen von Umsetzungsplanungen. Hierbei kann sich durchaus herausstellen, dass bestimmte Vorschläge nicht umsetzbar sind bzw. anders umgesetzt werden müssen.	Keine Änderung erforderlich.
	203.03	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	Die Bekämpfung der Neophyten (Japanischer Knöterich) an der Aar ist als zusätzliche Maßnahme aufzunehmen und öffentlich zu fördern.	Die Bekämpfung invasiver Neophyten ist eine sinnvolle Maßnahme, die zur Unterhaltungspflicht der Kommunen gehört und daher nicht gefördert werden kann. Pflegende Unterhaltungsmaßnahmen an den Ufern (siehe § 8 Abs. 1 Ziffer 3 HWG) sind nicht Gegenstand des MPs zur Umsetzung der WRRL.	Keine Änderung erforderlich.
	203.04	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	Die Gemeinde Aarbergen prüft derzeit die Realisierung des Palmbachstausees. Die vorgeschlagenen Maßnahmen dürfen nicht der Realisierung des Palmbachsees entgegenstehen.	Für die Genehmigung eines solchen Sees gibt es keine Rechtsgrundlage, sie wurde im Vorfeld von allen maßgeblichen Behörden abgelehnt. Der See würde den Palmbach als Fließgewässer zerstören; damit würde das Vorhaben gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstoßen.	Keine Änderung erforderlich.
	203.05	Der Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen	Die Gemeinde Aarbergen strebt eine 100 %-Förderung an.	Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt durch die verantwortlichen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Diese kommen insbesondere in Betracht, soweit eine Unterstützung der Betroffenen gesetzlich vorgesehen ist oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint. Eine 100 %-Förderung würde diesen Grundsätzen widersprechen.	Keine Änderung erforderlich.